

# **Cochemer Praxis**

**vs.**

# **Integrierte Mediation**

Vergleich der methodischen Ansätze bei hochstrittigen  
Trennungs- und Scheidungsverfahren vor Gericht

Diplomarbeit an der Katholischen Fachhochschule Mainz  
Studiengang: Soziale Arbeit

**eingereicht von:**

Pia Beck  
7. Semester  
Wormser Straße 8  
55234 Flomborn

**Abgabetermin:**

02.02.2009

Erstkorrektor: Prof. Dr. Peter Löcherbach

# **Cochemer Praxis vs. Integrierte Mediation**

## **Vergleich der methodischen Ansätze bei hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren vor Gericht**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Einleitung	3
1.1 PAS – Parental Alienation Syndrome	5
2. Mediation - eine Übersicht	12
2.1 Bedeutung und Anwendungsbereiche Mediation heute	15
2.2 Die Situation in Rheinland-Pfalz - LKTS	19
2.3 Tradition ohne Einheitlichkeit	24
2.4 Mediation im Kontext Cochemer Praxis	31
2.5 Mediation im Kontext Integrierte Mediation	34
3 Vergleichende Darstellungen verschiedener Ansätze – <i>Hypothese: Der Erfolg eines Modelles entscheidet sich in der Umsetzung</i>	36
3.1 Systematik des Vergleichs	37
3.1.1 Theoretischer Hintergrund – konzeptionelle Hintergründe	38
3.1.2 Methodische Ansätze	44
3.1.3 Formale und informelle Kooperation	58
3.1.4 Stellenwert Vernetzung	64
3.1.5.1 Kostenfaktoren für die Betroffenen	68
3.1.5.2 Kostenfaktoren für die Professionen	73
3.2 Cochemer Praxis – Fakten + Zahlen	75
3.3 Integrierte Mediation – Fakten + Zahlen	79
3.4 Gänzlich verschieden oder doch Gemeinsamkeiten?	81
3.4.1 Erfolge / Misserfolge	85

4	Folgerung / Konsequenzen	90
4.1	Diskussion – <i>Der Erfolg eines Modells entscheidet sich in der Umsetzung</i>	100
4.2	Kann man beide Methoden kombinieren?	109
4.3	Abschließende Bewertung	112
5.	Literatur	114
	Anhang:	117
	Interviews mit den Akteuren „Cochemer Praxis“, „integrierte Mediation“ und Vertreter des LSJV - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt	

## 1 Einleitung

### „Der Begriff „Hochstrittigkeit“

Noch liegt über diese Elterngruppe, die ihren Kindern einen langjährigen psychischen Ausnahmezustand zumutet, in Deutschland kaum gesichertes Wissen vor. Definitionen lehnen sich an US-amerikanische Referenzen an. Eine Definition von Homrich, Muenzenmeyer-Glover und Blackwell-White (2004) etwa zählt folgende Merkmale solcher Hoch-Konflikt-Trennungs-Familien auf: wiederholte Gerichtspräsenz, emotionale Probleme der Eltern stehen deutlich im Vordergrund, Partner sind unfähig oder nicht willens, kleinere Konflikte, die andere Scheidungspaare autonom regeln, ohne Hilfe des Gerichts zu lösen, die Eltern beziehen ihre Kinder in die Paarkonflikte ein, belasten deren Beziehung zum anderen Elternteil, Kinder tragen potenziell emotionale und physische Schäden davon und mehrere Versuche sind gescheitert, den Konflikt mit außergerichtlichen Standard-Interventionen (Beratung, Mediation) zu beenden“ (DJI, Wenn zwei sich streiten, 2007)

Zur Ausarbeitung der Arbeit führte ich mit den Akteuren aus Cochem und den Initiatoren der integrierten Mediation in Altenkirchen Interviews. Über die Cochemer Praxis konnte man weit mehr Literatur erhalten, als über die integrierte Mediation. Die Überlegung, beide Methoden miteinander zu vergleichen entwickelte sich innerhalb kürzester Zeit.

In einer Selbsthilfegruppe „Väteraufbruch für Kinder Mainz e.V.“ arbeite ich seit Gründung 2004 in beratender Funktion mit Eltern, die erschwert oder gar keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern nach Trennung und Scheidung haben. Die Erfahrungen, die diese Eltern in die Gruppe mitbringen sind haarsträubend, wenn der Kontakt zwischen ihnen und den Kindern abgerissen ist, bis rührend, wenn der Kontakt zu ihren Kindern wieder hergestellt wird und funktioniert. Immer häufiger fiel „Cochemer Praxis“ oder „Cochemer Modell“ und ich bekam Auszüge der dortigen Arbeitsweise des Jugendamtes, Anwälte, Richter, Beratungsstelle zu

hören. Weitere Informationen eignete ich mir durch Internetrecherchen auf der entsprechenden Homepage an.

2005 erhielt der Vorstand der Selbsthilfegruppe eine Einladung zu einer Konferenz der Integrierten Mediation in Altenkirchen und fragte mich, ob ich daran teilnehmen möchte, was mir einen Einblick zum Thema integrierte Mediation gab.

2007 war ich zum ersten Mal auf der Landeskonferenz Trennung und Scheidung. Der Vortrag „Ist jeder AK schon ein Netzwerk?“ und darauffolgende Diskussionen mit verschiedenen Teilnehmern brachten mich auf den Gedanken die Cochemer Praxis mit der integrierten Mediation zu vergleichen. Beide Modelle sind in hochstrittigen Elternkonflikten erfolgversprechend. Mich interessierten weitere Hintergründe, wodurch eine erfolgreiche Umsetzung der Methoden gewährleistet wird, was ihren Erfolg ausmacht und ob eine Methode besser als die andere ist.

Ein weiterer Grund, mich mit den beiden Arbeitsweisen intensiv auseinander zu setzen war, dass Bekannte in meiner Umgebung selbst Kinder waren, die ohne Vater oder Mutter groß werden mussten und heute aus diesem Zusammenhang verschiedene Probleme zwischen ihren Kindern, dem anderen Elternteil und sich selbst resultieren. Hinzu kommt oft das Unglück der heutigen Kinder solcher Eltern, zwischen zwei nicht mehr miteinander redende Eltern zu stehen. Die Erwachsenen haben rosenkriegartig gestritten und wollten beweisen, dass der andere der schlechtere Elternteil ist. Wobei manche mit der Zeit ihr Beziehungsgefüge reflektieren konnten und ihre Fehler erkannt haben.

Es ist ein Wunsch von mir für alle sich trennenden / scheidenden Eltern, sollte es zu starken Konflikten kommen, dass ihnen entweder eine Cochemer Praxis oder eine integrierte Mediation zur Verfügung steht.

## **1.1 PAS – Parental Alienation Syndrom – Eltern-Kind-Entfremdung**

Da mir während meiner Interviews mit den verschiedenen Professionen immer wieder die Begriffsabkürzung PAS begegnete, werde ich im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung darauf eingehen. In der weiteren Ausführung wird deutlich werden, welche psychischen Abläufe in einem so hochemotionalen, wie der Trennungsphase zweier Menschen, zu einer hochstrittigen Situation führen können. Gerade wenn Kinder „zwischen den Fronten“ stehen, ist die „Waffenwahl“ nicht mehr groß. Haus, Hof, Tisch und Bett sind schnell geteilt. Was aber geschieht mit den Kindern? (Für den weiteren Verlauf spreche ich von „Trennung“ und meine damit auch Scheidungen, da einer Scheidung immer eine Trennung vorausgeht.)

In vielen Trennungsfällen einigen sich die Eltern im Interesse ihrer Kinder zukunftsorientiert. Den Kindern bleiben beide Elternteile nach der Trennung erhalten und sie können glücklich, ohne das Fehlen eines Elternteils groß werden. Es eröffnen sich für die Kinder Möglichkeiten einer wachsenden Familie, da die getrennten Elternteile oftmals neue Partnerschaften eingehen, aus denen weiterer Nachwuchs entstehen kann. Neue Beziehungen sind immer eine Bereicherung für den Menschen. Gerade Kinder fühlen sich angenommen und geborgen, wenn sie von vielen lieben Menschen umsorgt und versorgt werden. Wenn die Eltern in friedlicher Einigung getrennt leben, haben die Kinder die Möglichkeit zwei Mal Geburtstag zu feiern, zwei Mal Ostern und auch zwei Mal Weihnachten. Ihr Beziehungsumfeld wächst. Die Kinder haben einen Teil ihrer Ferien bei dem einen Urlaub und die andere Zeit verbringen sie bei dem anderen Elternteil. Man könnte fast meinen, dass sie mit mehr Vorteilen groß werden, als andere Kinder, deren Eltern zusammenleben. Der Schein trügt. Kinder wünschen sich, dass sie beide Eltern gleichzeitig zu jeder Zeit zur Verfügung haben. Diese Verfügbarkeit gestaltet sich für Trennungskinder schwieriger. Sie müssen lernen, mit der Sehnsucht nach einer gemeinsamen Familie zu Recht zu kommen. Besonders Kinder, die eine gemeinsame Familie erlebt haben, fällt dies

besonders schwer. Dennoch haben diese Kinder gute Voraussetzungen selbstbewusste, selbstsichere und psychisch völlig gesunde Menschen zu werden. Sie werden in ihrem Erwachsenenalter keine großen Bindungs- und Beziehungsprobleme haben und können glückliche Partnerschaften führen. (Napp-Peters, 1995)

### **Was passiert, wenn es anders kommt?**

Es gibt noch andere Nuancen der Trennung. Die schlimmste Form ist die, die in einen „Rosenkrieg“ eskaliert. Bei diesen Trennungen gibt es Gewinner und Verlierer. Die Verlierer sind in der Regel nicht die Erwachsenen, sondern die Kinder. Hier wird um jeden Cent gekämpft, um Tisch, um Bett, um Haus und Hof. Gegenseitige Kränkungen versperren einen konstruktiven Weg der gemeinsamen Elternschaft. Der Partner muss mit all seinen Fehlern für die „verlorene“ Zeit mit ihm büßen. Die letzte Waffe, mit der man dem anderen weh tun kann, ist das gemeinsame Kind oder sind die gemeinsamen Kinder. Es ist kein rationaler Entschluss, der hinter diesem Prozess steckt. Rein aus den Emotionen des Elternteils heraus, bei dem die Kinder leben, werden die Kinder gegen den anderen Elternteil – den einstmalig geliebten Partner – bei dem sie nicht leben, aufgehetzt. Der in sich getragene und nun wachsende Hass wird auf das Kind übertragen. Das Kind muss den anderen Elternteil nun auch hassen, damit man diesen endgültig los wird und noch zusätzlich Rache – für was auch immer – an ihm übt. Den Eltern gelingt es hier nicht, ihren Paarkonflikt von ihrer Verantwortung als Eltern zu trennen. Da Kinder zu ihren Eltern eine bedingungslose Liebe hegen, vertrauen sie ihnen auch bedingungslos. Sie folgen unbewusst, und für sie auch noch nicht reflektierbar den Emotionen des Elternteils bei dem sie leben aus Loyalität heraus. (Napp-Peters, 1995)

### **Ein psychodynamischer Prozess in hochstrittigen Kindschaftsverfahren**

Seit 1998 hat nach dem neuen Kindschaftsrecht ein Kind nach § 1684, Abs. 1 BGB das Recht auf Umgang mit beiden Eltern – das Sorgerecht spielt in diesem Falle keine Rolle mehr. Seither belässt man ein

gemeinsames Sorgerecht auch bei beiden Eltern nach der Trennung, um einen Teil Konfliktpotential herauszunehmen. Leider hat sich auf dem Wege des Umgangsrechtes zwischen Eltern und Kindern nach der Trennung die Konfliktplattform verlagert, eben auf den Umgang, dies bestätigt Frau Fuchsle-Voigt (Interview Fuchsle-Voigt, 2008, Z. 71). Dieser wird erschwert, umkämpft, verhindert und es kommt zur Entfremdung und auch langjährigen Kontaktabbrüchen zwischen dem nichtbetreuenden Elternteil und den Kindern.

Die Kinder geraten während dieser Auseinandersetzung zwischen den Eltern in einen Loyalitätskonflikt. Sie glauben, wenn sie den anderen, „bösen“ Elternteil lieben und diese Liebe zeigen, verlören sie den Elternteil, bei dem sie leben auch noch. Sie beginnen den anderen Elternteil – oft den Vater – abzulehnen. Die Kinder können dies nicht rational begründen. Aussagen wie, „Er kocht nicht gut“, „seine Freundin putzt nie“, „dauernd ärgert er die Mama“ sollen ihre Ablehnung unterstreichen. Der betreuende Elternteil stärkt dieses Verhalten auf verschiedene Art und Weise. Wobei dies nur milde Beispiele einer angehenden Eltern-Kind-Entfremdung darstellen. Das Kind wird aktiv und passiv gegen den anderen Elternteil beeinflusst. Weiter unten werde ich die von Richard Gardner aufgeführte Symptomatik des PAS aufführen. Die Psychodynamik der Eltern-Kind-Entfremdung kommt den Prozessen wie bei Sektensystemen oder Geiselnahmen gleich. In der hochgradigen Form des PAS kommen Gemeinsamkeiten mit dem „Münchhausen-by-Proxy-Syndrome“ auf. Leider erhält im Kontext mit Trennung und Scheidung dieser Prozess der Eltern-Kind-Entfremdung noch zu wenig Beachtung. Was dabei in den Kindern und den hinterbliebenen Elternteilen durch den erzwungenen langjährigen Beziehungsabbruch passiert, wird oft vernachlässigt (Gardner, 2002).

### **Symptome und Definition des Parental Alienation Syndrom nach Richard Gardner :**

„Das Syndrom der Entfremdung (Parental Alienation Syndrome – PAS) ist eine Störung, die vor allem im Zusammenhang mit Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten auftritt. Die Störung äußert sich hauptsächlich in

einer Ablehnungshaltung des Kindes gegenüber einem Elternteil, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Diese Haltung entsteht aus dem Zusammenwirken von Indoktrinierung durch einen programmierenden (eine Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Verunglimpfung des zum Feindbild gewordenen anderen Elternteils. Im Fall von echtem Kindesmissbrauch und/oder Vernachlässigung kann die Feindseligkeit des Kindes begründet sein; in diesem Fall darf das Parental Alienation Syndrome als Erklärung für die feindliche Haltung des Kindes nicht herangezogen werden.“ (Gardner, 1985). Er beschreibt 8 Hauptsymptome und 3 Typen von PAS. Die Diagnose und der Schweregrad des PAS werden anhand des kindlichen Verhaltens festgestellt, nicht am Ausmaß der Indoktrinierung, der das Kind ausgesetzt war.

**Tabelle 1: Differentialdiagnose der 3 Typen von Parental Alienation Syndrome (PAS)**

PRIMÄRE SYMPTOMATIK	LEICHT	MITTELSTARK	SCHWER
Verunglimpfungskampagne	minimal	mäßig	ausgeprägt
schwache, leichtfertige oder absurde Rationalisierungen der Verunglimpfung	minimal	mäßig	multiple absurde Rationalisierungen
fehlende Ambivalenz	normale Ambivalenz	keine Ambivalenz	keine Ambivalenz
Phänomen „eigenständiges Denken“	i.d.R. nicht vorhanden	vorhanden	vorhanden
reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils in der elterlichen Auseinandersetzung	minimal	vorhanden	vorhanden
fehlende Schuldgefühle	normales Schuldgefühl	geringes bis kein Schuldgefühl	kein Schuldgefühl
„entliehene Szenarien“	minimal	vorhanden	vorhanden

Ausweitung der Feindseligkeiten auf erweiterte Familie des entfremdeten Elternteils	minimal	vorhanden	ausgeprägt, oft fanatisch
<b>Zusätzliche differenzial-diagnostische Aspekte</b>			
Übergangsschwierigkeiten während der Besuchszeiten	i.d.R. nicht vorhanden	mäßig	ausgeprägt, oder Besuch oft unmöglich
Verhalten während der Besuchszeiten	gut	zeitweise antagonistisch und provozierend	keine Besuche, oder destruktives und anhaltend provozierendes Verhalten während der Besuche
Bindung zum entfremdenden Elternteil	stark, gesund	stark, leicht bis mäßig pathologisch	Schwer pathologisch, oft paranoide Bindung
Bindung zum entfremdeten Elternteil vor der Entfremdung	stark, gesund oder leicht pathologisch	stark, gesund oder leicht pathologisch	Stark, gesund oder leicht pathologisch

GARDNER, R.A. (1998) The Parental Alienation Syndrome, Second Edition, Cresskill, NJ: Creative Therapeutics, Inc.  
GARDNER, R.A. (2001) Therapeutic Interventions for Children with Parental Alienation Syndrome, Cresskill, NJ: Creative Therapeutics, Inc.

Quelle: „Das elterliche Entfremdungssyndrom“

## Folgen

Derart traumatisierte Menschen finden sich später häufig mit schweren psychischen, psychosomatischen und psychiatrischen Störungen, teils in suizidalen Krisen, in nervenärztlichen / psychotherapeutischen Fachpraxen und Kliniken wieder (Gardner, 2002).

Beispielhafte Folgen:

Das Bindungsverhalten dieser Kinder – später erwachsene Menschen – erinnert an das der desorganisierten / desorientierten Kinder, die Mary Main und Judith Solomon 1986 das erste Mal beschrieben haben. Die Kinder sind in ihrem Bindungsverhalten höchst verunsichert und müssen sich anpassen. In manchen Fällen kann diese psychische Strukturlosigkeit zum Beispiel zum „Vermüllungssyndrom / Messisyndrom“ führen. Renate Pastenaci beschreibt in ihrer Studie von 30 Fällen, dass über die Hälfte nicht in einer „Zwei-Eltern-Familie“, sondern nur mit einem Elternteil oder in Pflegefamilien / Heimen groß wurden (Dettmering / Pastenaci, 2001).

Spätere Folgen der abgeschnittenen Beziehung sind Beziehungsprobleme, bis hin zu Beziehungsunfähigkeit, ebenfalls hochstreitige Trennungsproblematiken, Borderline-Symptomatik durch die

erzwungene Abspaltung eines Elternteils und damit Abspaltung von einem Teil der eigenen Identität und andere Störungen (Gardner, 2002).

### **Erstmaliges Erkennen und Erklären des Syndroms**

Neuere Forschungen bezeichnen die Folge dieses induzierten Entfremdungsprozesses beim Kind als Parental Alienation Syndrome (Gardner, 2002). 1985 führte der amerikanische Kinderpsychiater Richard A. Gardner den Begriff des „Parental Alienation Syndromes“ ein und 1992 erschien in erster Auflage das Standardwerk zu PAS „The Parental Alienation Syndrome, a guide for mental health an legal professionals“. In der deutschen Literatur erklärte Wolfgang Klenner 1995 erstmals das Syndrom. Ursula Kodjoe und Peter Koepfel, beschrieben es 1998 ausführlich.

### **Interventionsmöglichkeiten**

Gardner führte eine Verlaufsstudie durch, in der er 99 PAS-Fälle begleitete. In den Fällen, in denen die Kinder von dem entfremdenden Elternteil zu dem entfremdeten Elternteil wechselten, löste sich die Problematik nahezu von alleine. Hier fand eine Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung zum Entfremder statt. Die Kinder konnten psychisch wieder gesunden. In den anderen Fällen blieb es beim Kontaktabbruch (Gardner, 2002, S. 86). Er gibt je nach Grad der Entfremdung mögliche Empfehlungen für gerichtliches Vorgehen und psychotherapeutisches Vorgehen:

Bei schwacher Entfremdung soll die elterliche Sorge (eS) bei dem entfremdenden Elternteil bleiben und eine Psychotherapie sei in der Regel nicht erforderlich. Bei mittelstarker Ausprägung führt Gardner einen Plan A, der für gewöhnlich gewählt wird, auf:

1. eS verbleibt primär beim entfremdenden Elternteil.
2. Bestellung eines PAS-Therapeuten
3. Sanktionen:
  - a. Kaution
  - b. Geldstrafe
  - c. Sozialdienst

- d. Bewährung
- e. Hausarrest
- f. Inhaftierung

Für Plan B, der gelegentlich notwendig ist, sieht er vor, dass

1. die eS auf den entfremdeten Elternteil übertragen wird.
2. ein PAS-Therapeut bestellt wird
3. äußerst beschränkte und überwachte Besuche beim entfremdenden Elternteil zur Vermeidung von Indoktrination statt finden

Jeweils für Plan A und B wird eine Behandlung durch einen vom Gericht bestellten PAS-Therapeuten durchgeführt.

Bei schwerer Ausprägung des PAS sind die gerichtlichen Maßnahmen:

1. Übertragung der elterlichen Sorge auf den entfremdeten Elternteil
2. Vom Gericht angeordnete Übergangsortlichkeit.

Psychotherapeutisches Vorgehen ist folgendes: Übergangsortlichkeit mit Überwachung durch einen vom Gericht bestellten PAS-Therapeuten (Gardner, 2002).

Auch in Deutschland werden solche Interventionsmöglichkeiten inzwischen in Betracht gezogen und allmählich durchgeführt. Wobei es bisher nur ein Institut bundesweit zu geben scheint, in dem Bindungsproblematiken aufgearbeitet und therapiert werden – das Johnson-Institut in Netphen in der Nähe von Siegen.

## 2 Mediation – Definition

Mediation bedeutet im weitesten Sinne: schlichten, vermitteln. Das Wort entspringt aus dem Lateinischen, und kommt eigentlich von „Medium“: Mitglied; MittlerIn, Mittelsperson; Kommunikationsmittel. (Duden, 1996, S. 484). Ein Medium kann auch als Verstärker, Multiplikator oder Interpret der Kommunikation dienen. Global ist ein Medium eine Zeitschrift, Fernsehen oder Internet. Zwischenmenschlich gilt als Medium die Sprache, Mimik und Gestik. Wie oben erwähnt vermittelt ein Medium etwas zwischen zwei Subjekten – dem Sender und dem Empfänger.

Das Zwischenmenschliche ist so stets eine Vermittlung, Verstärkung oder Interpretation von Kommunikation.

In bestimmten Situationen ist eine Kommunikation erschwert. Hier wird mehr als nur ein Sender und Empfänger benötigt: Wenn die alte Großmutter ein Hörgerät als Verstärker der Stimmen braucht um zu verstehen, dass ihr Enkel unbedingt ein Stück Schokolade benötigt. Wenn der Vater die Worte der Mutter interpretiert und seiner Tochter mit anderen Worten als die Mutter klar macht, dass es wirklich Zeit ist ins Bett zu gehen. Wenn die Geschwister sich um einen Teddybären streiten, so ist oft einer der Eltern zur Stelle, der zwischen beiden um des lieben Friedens Willen vermittelt. Dies sind drei Beispiele, wie im alltäglichen Leben mittels eines Mediums vermittelt wird ohne, dass eine spezielle Ausbildung dazu notwendig ist.

Professionelle Mediation hingegen befähigt den Vermittler dazu, verzwickte Sachverhalte zu erkennen, für die Beteiligten zu dividieren und die Probleme offensichtlich darzulegen. Anschließend sollten die Parteien einvernehmlich eine Lösung erarbeiten können, mit der jeder zufrieden ist. Der / die MediatorIn beobachtet den Prozess, um bei Missverständnissen und Unklarheiten interpretierend einzuspringen. Umso mehr die Parteien ihre Lösung selbständig erarbeiten, um so nachhaltiger wird der Friede zwischen ihnen sein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der „Ursprung“ der Mediation Jahrtausende zurückliegt, obwohl der Begriff neuzeitlich klingen mag. Eine der frühen Dokumentationen von Mediation im zwischenmenschlichen Bereich gibt es in der abend- und morgenländischen Kultur. Sie ist im neuen Testament, im ersten Brief von Paulus an die Korinther in der Bibel zu finden (I Korinther, Kapitel 6): „Rechtsstreit unter Gemeindegliedern gehört nicht vor Gericht“, ebenso ist im Koran eine Vorschrift zur Mediation: „Kapitel 4, Teil 5, 6. Abschnitt: Meinungsverschiedenheit zwischen Mann und Frau: 35 Und wenn ihr eine Entzweiung zwischen den beiden (Mann und Frau) befürchtet, dann beauftragt einen Schiedsrichter aus seiner Familie und einen Schiedsrichter aus ihrer Familie. Wenn sie beide Einigung begehren, wird Allah Eintracht zwischen ihnen bewirken. Gewiss ist Allah stets Wissend, Kundig.“

In beiden Fällen ist ein Mittler einzusetzen, um streitende Parteien zu einer Einvernehmlichkeit zu führen, erst dann soll ein Richter die Entscheidung abnehmen. Obwohl Christentum und Islam verschiedene Kulturen sind, haben sie gemeinsame Ziele. Hier wäre ein Ansatz, um zwischen binationalen Partnerschaften zu vermitteln.

Natürlich gibt es in anderen Kulturen noch frühere Belege für Mediation, die an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

Mediation ist eine Methode in der Sozialen Arbeit, deren eine spezielle Ausbildung vorausgeht. Zur Zeit ist der Titel „MediatorIn“ kein geschützter Titel. Theoretisch könnte jeder, der ein Mal etwas über professionelle Mediation gelesen hat eine Mediation durchführen. Die Voraussetzungen für eine Mediatorenausbildung ist eine entsprechende Vorausbildung und abschließend gibt es ein Zertifikat.

Eine der grundlegendsten Voraussetzungen für Mediation ist, dass die Parteien überhaupt bereit sind für ein Vermittlungsgespräch!

„Mediation ist ein auf Kooperation, Kommunikation und befriedenden und befriedigenden Ausgleich widerstreitender Interessen angelegtes, freiwilliges Verfahren zur außergerichtlichen, einvernehmlichen und

eigenverantwortlichen Regelung von Konflikten durch die Konfliktparteien selbst mit Unterstützung einer oder zweier Vermittlungsperson(en) (Co-Mediation), die den Vermittlungsprozess neutral und überparteilich steuert/n. Mediation zielt auf einen interessenbezogenen Konfliktausgleich durch die Streitparteien selbst unter Berücksichtigung ihrer subjektiven Vorstellungen, Wahrnehmungen, Erinnerungen, Wünschen, Gefühlen (Krisenhilfe), auf die Förderung ihrer Konfliktregelungsfähigkeit (Prävention) und auf die Stärkung ihrer Selbstständigkeit, ihres Selbstbewußtseins, Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens. Mediation ist weder Schlichtung oder Schiedsspruch noch Verhandlung, Vergleich oder Kompromiss, noch Therapie oder Beratung. Allerdings kann Mediation vergleichbare insbesondere therapeutische und beraterische Wirkungen erzielen. Mediation ist ressourcen-, regelungs- bzw. ziel- und zukunftsorientiert. Mediation ist eine Kurzzeitintervention, die regelmäßig über sechs bis acht Sitzungen von einer bis eineinhalb Stunden Dauer nicht hinausgehen soll...“ (Proksch, in „Fachlexikon der sozialen Arbeit“, 2002).

## **2.1 Bedeutung und Anwendungsbereiche Mediation**

Die Bedeutung der Mediation ist die konsensuale Einigung von streitenden Parteien. Der Unterschied zwischen Konsens und Kompromiss liegt darin, dass bei einem Kompromiss eine der Parteien bewusst zugeben und der Andere bewusst abgeben muss, um eine zielgerichtete und zukunftsorientierte Einigung zu erreichen. In einer solchen Einigung ist es oftmals so, dass sie unterlaufen oder umgangen wird. Man fühlt sich darin nicht wohl, weil man weiß, dass Dinge abgesprochen wurden, die man so nicht aus dem Inneren heraus wollte. Es fand nur eine Nöhrung zur Lösung statt.

Ein Konsens hingegen ist eine Einigung, in der die streitenden Parteien dem eigenen Gefühl nach nicht nachgeben mussten. Sie konnten sich dem Ziel so nähern, dass jede der Parteien mit dem Ergebnis einverstanden ist und die eingebrachten Ideen von dem anderen durchaus akzeptiert werden können (Interview Trossen, 2008).

### **Phasen der Mediation**

Dieser Einigungsprozess verläuft in verschiedenen Phasen. Je nach Literatur, gibt es verschiedene Phasen-Modelle. Es ist sicherlich ausreichend fünf Hauptphasen zu verinnerlichen, die inhaltlich weiter aufgeschlüsselte Punkte mit abdecken:

- 1) Während der Vorbereitung und Einführung werden vertrauensbildende Maßnahmen integriert, der / die MediatorIn und die Parteien lernen sich kennen. Es werden Kommunikations- und Verhaltensregeln aufgestellt.
- 2) Die Sachlage wird erörtert. Dies bedeutet die Sammlung von Informationen und identifizieren von Streitfragen.
- 3) Anschließend werden die verschiedenen Interessen beleuchtet, was zur Entwicklung von Optionen führt.
- 4) Nun folgt Verhandeln und Aushandeln, was abschließend in den
- 5) Vertrag, bzw. Vereinbarungen treffen mündet.

Wenn diese Phasen der Mediation für den Mediator sicher verinnerlicht sind, ist eine weitere Ausdifferenzierung meines Erachtens entbehrlich.

## **Anwendungsbereiche**

Mediation kann in vielen verschiedenen Bereichen Anwendung finden. So zum Beispiel in der Altenpflege, im Gesundheitswesen, der Wirtschaft, der Schule, im Täter-Opfer-Ausgleich, bei interkulturellen Konflikten, bei Eltern-Kind-Problemen, in Stieffamilien, in Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten und bei Scheidung.

## **Stile der Mediation**

„**Muskel-Mediation**“: das Ziel dieser Art von Mediation ist, eine Vereinbarung herbeizuführen. Die Zielvorgabe macht der / die MediatorIn. und leistet Überzeugungsarbeit gegenüber den Parteien über einen möglichen Ausgang des Gerichtsprozesses. Der Prozess der Mediation steht hier nicht im Mittelpunkt, sondern das Ziel.

Das Gegenteil dazu ist die **puristische Mediation**: der / die MediatorIn sieht sich ausschließlich als ModeratorIn. Es werden von Seiten des / der Mediators/in keine Lösungsvorschläge gemacht, keine Optionen entwickelt, Rechtsinformationen bleiben aus, Bewertungen entfallen. Der Prozess soll zum Ziel führen.

Ein Mittelweg stellt die **zentristische Mediation** dar: der / die MediatorIn greift, ohne Druck in Richtung Ziel auszuüben in den Verhandlungsverlauf ein, nimmt Stellung, falls ein Machtgefälle zwischen den Parteien entsteht, arbeitet auch in Einzelsitzungen mit den Parteien und gibt Rechtsinformationen weiter.

Die **therapeutische Mediation** wird häufig von Psychologen angewandt. Sie geht in das Beziehungsgefüge der Konfliktparteien hinein. Dabei soll die Kommunikationsfähigkeit der Parteien wieder hergestellt und verbessert werden, um selbständige Lösungsstrategien entwickeln zu können. Das Ziel dabei ist, dass die Parteien aus emotionaler Überzeugung heraus eine Vereinbarung akzeptieren.

Der Gegenspieler zu der **therapeutischen Mediation** ist die juristische Mediation. Das Augenmerk liegt nicht auf das emotionale Befinden, sondern auf den Streitgegenstand der Parteien. Bei ausschließlich dieser Form werden die ursprünglichen Paarprobleme außer Acht gelassen und nicht beseitigt, was später neue Konflikte mit sich bringen kann.

Die **Pendel-Mediation** versteht den / die MediatorIn als Boten zwischen den Parteien. Die Sitzungen finden getrennt voneinander statt. Diese Form eignet sich bei sehr feindseligen Gegnern, wenn sich die Parteien nicht / noch nicht gegenüber sitzen können, eine große Entfernung zwischen den Parteien herrscht, auf Wunsch der Konfliktparteien oder als ultima ratio.

Bei einer **Co-Mediation** arbeiten zwei oder mehrere MediatorInnen als Team miteinander, wenn die Konfliktlage dies erfordert. Das können Therapeuten und Juristen sein, die ihr fachliches Hintergrundwissen verbinden, oder aber auch gleichgewichtsbildend für die Geschlechter bei Familien-Mediation ein männlicher und ein weiblicher Mediator.

Die verschiedenen Stile in der Mediation können nach Bedarfslage durchaus kombiniert werden.

### **Mediation im Kontext Trennung und Scheidung**

In der Trennungsphase eines Paares oder Ehepaares muss – sofern gemeinsame minderjährige Kinder da sind – eine zukunftsorientierte Einigung gefunden werden, mit der jeder in der Umbruchsituation, wie auch später einverstanden ist. In vielen Fällen können die Eltern sich sehr gut bis ausreichend miteinander verständigen. Sie trennen sich und werden sich sicherlich in manchen Punkten nicht immer einig sein. Jedoch, wenn jeder etwas zugibt und jeder auch bereit ist mal abzugeben, ohne sich übervorteilt zu fühlen, werden sie immer zu einem gemeinsamen Konsens für ihre Kinder kommen. Es sieht sich keiner als Gewinner und auch keiner als Verlierer, da beide bereit sind, zu Verhandeln.

Bei Verhandlungen muss man auch immer bereit sein, seine ursprünglichen Vorstellungen zu verwerfen. Wichtig ist nur, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren und dabei zu überdenken, wie schnell das Ziel erreicht werden muss oder soll. Können hier die Eltern gut miteinander reden, Argumente für und wider einer Vorstellung zur gemeinsamen Erziehung der Kinder finden, so ist hier alles für die Kinder gewonnen.

Was ist aber, wenn einer oder beide Eltern eine Position bezogen haben, sich im Recht sehen und kein Stück von ihrer Position abrücken wollen?

An dieser Stelle kann guter Rat teuer werden. Viele Gerichte werden dann bemüht die Position des einen zu bestärken, ihn gewinnen zu lassen und den anderen von seiner Position zu verdrängen und ihn verlieren zu lassen.

Unzufriedenheit in der Elternschaft kommt auf, mit den Fingern wird auf den anderen gezeigt, Kollegen, Freunde, Familie, sogar die eigenen Kinder werden zum Werkzeug gegen den anderen gemacht. Erwachsene können sich selbständig aus diesem Krieg herausziehen. Kinder jedoch sind in dem Krieg gefangen, den ihre Eltern beginnen.

Hier ist es dringend geboten den zerstrittenen Eltern Hilfe anzubieten. Diese kann nun in Form von Mediation und ihrer Variationen statt finden. Die Angebote finden die Eltern bei öffentlichen oder freien Trägern, sowie auch in Praxen, die sich auf solche Fälle spezialisiert haben, jeweils mit dem Augenmerk auf die Kinder, die in diesem Streit leiden.

## **2.2 Die Situation in Rheinland-Pfalz - LKTS**

Die Situation in Deutschland scheint folgende: jeder ist am Kindeswohl orientiert. Jeder möchte nur Gutes für unsere Kinder. Ob es im Bildungssektor ist, Gesundheitsvorsorge im Rahmen der verpflichtenden Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen, sogar frühpräventiv durch Hebammen noch im Wochenbett oder während der Schwangerschaft beim Frauenarzt ist.

Kindern deren Eltern sich trennen, sollen und müssen ebenso versorgt sein, um dadurch die Kinder in diesem emotionalen Prozess geschützt zu wissen. Es ist für die zerbrechende Familie ein einschneidendes krisenbehaftetes Lebensereignis.

Bei freien wie auch öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe haben sich die Fachleute in Richtung Trennungs-, Scheidungs-, Umgangs- und Sorgerechtsproblematiken und -fragen spezialisiert.

An den Gerichten wird nicht mehr sofort ein Urteil ausgesprochen, sobald streitende Eltern jeweils für sich das Sorgerecht beantragen oder sogar den Umgang zum gemeinsamen Kind gerichtlich für den Anderen ausschließen lassen wollen. Die erste Verhandlung endet meist in einem ruhenden Verfahren. Die Richter verweisen an Beratungsstellen, Anwälte sollen in Richtung dieser Problematik förderlich beraten, das Jugendamt soll an einem Einigungsprozess behilflich sein, Beratungsstellen sollen die Arbeit des Jugendamtes unterstützen, eine neue Gesetzesreform der FGG fand statt, um eine Beschleunigung in den Prozess des Prozesses zu bringen und andere Grundsätze zu sichern – all dies orientiert am Wohle des Kindes.

Die Situation in Rheinland-Pfalz zeigt folgender Maßen aus: es gibt etwa 40 Arbeitskreise Trennung- und Scheidung (AKTS), die sich regelmäßig treffen. Einige AKTS übersenden Sitzungsprotokolle an das Landesjugendamt, um darzulegen welche Themen besprochen werden, wobei es keine Verpflichtung für die AKTS gibt, ihre Arbeit zu rechtfertigen. Die Übersendung der Protokolle findet vom Arbeitskreis Mainz, Landau, Pirmasens, Ludwigshafen, Bad Kreuznach und Bad Neuenahr-Ahrweiler statt. Cochem hinterlegt die Protokolle auf der

Homepage, die für autorisierte Personen zugänglich sind. Die besprochenen Themen stellen sie ebenfalls auf der Homepage vor, jeweils ohne weiter auf den Inhalt einzugehen.

Soweit der Einblick reicht, werden folgende Themen unabhängig voneinander, in ihrer Häufigkeit des Auftretens in den verschiedenen AKTS bearbeitet:

anonymisierte Fallbearbeitung mit Lösungsansätzen und Interventionsmöglichkeiten, Vernetzungsarbeit der Professionen, die Grundsätze der Cochemer Praxis in die eigenen Verfahren einflechten, Erleben der Trennung und Scheidung aus den Augen der Kinder, Kindschaftsrecht, § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung, Scheidungskinder in der Schule, die Handreichung vom Feb. 2008 des Landesjugendamtes, wirkende Einflussfaktoren auf die getrennten Eltern und die Verarbeitung der Trennung, integrierte Mediation, gutachterliche Kriterien, Armut, ALG II, Gewalt.

Die regelmäßig teilnehmenden Professionen der AKTS sind unter anderem Vertreter des Jugendamtes, Beratungsstellen, Richter, Anwälte, Psychologen. Es wird deutlich, dass die Kinder in dieser hochsensiblen Situation in den Mittelpunkt gerückt werden. Die Themen konzentrieren sich in Richtung des Kindeswohls.

„Das Wohl des Kindes“ ist bis heute noch ein undefinierter Rechtsbegriff! Es gibt verschiedene Ansätze, diesen Begriff mit Inhalt zu füllen. Weitere Versuche, das „Kindeswohl“ mit Inhalt zu füllen, werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Landeskonferenz für Trennung und Scheidung (LKTS) unternommen. Wobei hier die Arbeitsweisen der AKTS dargelegt und vorgestellt werden, wie man den Kindern in einer solchen Situation der sich trennenden und streitenden Eltern gerecht werden kann. Ebenso finden andere Arbeiten innerhalb der LKTS statt, die immer Kindeswohlorientiert sind:

Die erste LKTS fand im **Oktober 2003** in Cochem statt.

Es war das konstituierende Gesamttreffen der schon gegründeten Arbeitskreise Trennung und Scheidung. Die LKTS sollte als Plattform

dienen um die verschiedenen Konzeptionen in den Arbeitskreisen vorzustellen. Die Vorstellung der Arbeitsweisen übernahmen die Teilnehmer jeweils selbst. Es wurden Arbeitsgemeinschaften für Gruppenarbeiten gegründet, das Internetprojekt Porta-Familia wurde vorgestellt und sollte als zukünftige Austauschplattform im Internet fungieren. Weiter wurden Inhalte und Ziele der LKTS überlegt und wer die nächste LKTS veranstaltet. Für diese Veranstaltung liegt keine Dokumentation in diesem Sinne vor. Der AK- Cochem präsentiert auf der Homepage ein Veranstaltungsprotokoll.

Im **März 2004** organisierte der Kreis Neuwied die zweite LKTS. Die Themen gestalteten sich in Form von Überlegungen zu dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom Juli 1998, in dem nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge begründen können und ein Kind das Recht auf Umgang mit beiden Eltern und anderen Bezugspersonen hat, ebenso bei getrennt lebenden Eltern jeder Elternteil ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes hat und dass nach der Trennung ein gemeinsames Sorgerecht aufrecht erhalten bleiben kann u.a., was vor dieser Reform rechtlich nicht festgeschrieben war (§§ 1626 a, 1684,1685,1686, 1687 BGB,(2005)). In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit von AKTS' besprochen. Des Weiteren gab der Arbeitskreis Neuwied ausgewählte Aspekte vor, an denen die Entwicklung und Tätigkeit von regionalen Arbeitskreisen dargestellt werden. MitarbeiterInnen der verschiedenen AK's berichteten über ihre Erfahrungen. Die Struktur und Ziele der LKTS und ein Ausblick wurden noch diskutiert. Zu dieser LKTS liegt eine Dokumentation vor.

Im **September 2004** richtete Ludwigshafen die 3. LKTS aus. Zur Diskussion standen die Vernetzung professioneller Handlungsfelder in den Rhein-Neckar-Regionen, mit den Schwerpunkten ihrer bisherigen Arbeit und die Arbeitsfelder des Arbeitskreises, wie Familiengericht, Jugendamt, Rechtsanwälte, Beratungsstellen und betriebliche Sozialarbeit. In diesem Zusammenhang wurde eine Umfrage vorgestellt, die 2001 / 2002 stattfand. Es ging um 20 regionale AG's (formelle und informelle Gruppen), die eine Zusammenarbeit der Professionen unterstützt. Porta-Familia wurde mit einbezogen, Arbeitsgemeinschaften als Diskussionsgruppen

gegründet, eine Zusammenfassung der Ausarbeitung in den Arbeitsgemeinschaften und ein Ausblick wurden vorgetragen. Eine Dokumentation liegt vor.

Im **März 2005** fand die 4. LKTS in Mainz statt. Die Themen waren: empirische Ergebnisse zur Persönlichkeit von Kindern a) epochale Veränderung b) Besonderheiten bei Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen, das Familiengerichtliche Verfahren im Spannungsfeld zwischen Gerichtsalltag und Ideal. AGs wurden gegründet und anschließend eine Zusammenfassung dargestellt. Eine Dokumentation ist vorhanden.

Ein Jahr später, im **März 2006** richtete Remagen die 5. LKTS aus.

Als Thema wurde angeboten „Kindeswohl im Kontext der Vernetzung“. Dazu ein Vortrag von Frau Ursula Kodjoe (PAS, Vernetzung der Professionen, Kindeswohl), AGs wurden gegründet, die im Plenum Ergebnisse vortrugen, und anschließend einen Ausblick. Es ist keine Dokumentation vorhanden.

Die 6. LKTS fand im **November 2006** in Kaiserslautern statt.

„Kindeswille – Altes aus neuer Sicht“ war der Oberbegriff für diese Konferenz. Folgende Vorträge wurden gehalten: „Kindeswille ist sein Himmelreich“, Kindeswille aus Sicht der Familienrichter und Anwälte, um in AGs die Themen zu vertiefen und im Plenum die jeweiligen Ergebnisse vorzutragen. Anschließend wieder einen Ausblick.

Trier war im **Oktober 2007** der Gastgeber der 7. LKTS.

„Effiziente Zusammenarbeit zum Nutzen der Betroffenen – Arbeitskreise: Quo vadis?“ war das Oberthema. Es gab ein Referat „Ist jeder AK schon ein Netzwerk?“ und „Die Vernetzung der Professionen im Lichte des Kabinetentwurfes zum Familienrechtsreformgesetz“, worauf sich verschiedene AGs gründeten, deren Ergebnis im Plenum vorgestellt wurde. Eine Dokumentation ist vorhanden.

Die 8. LKTS fand im **Juni 2008** wieder in Cochem statt.

Unter dem Thema „Kindeswohl – was ist das?“ wurde im Unterschied zu den vorhergehenden LKTS diesmal ausschließlich Vorträge gehalten: „Das Kindeswohl und die Notwendigkeit von Netzwerken“, „Kindeswohl, was ist das? Rollenverständnis der Professionen“ Rechtsanwälte, Richter,

Jugendamt, Lebensberatungsstelle und Psychologen tragen aus ihrer Sicht vor, was das „Kindeswohl“ in ihrem Verständnis bedeutet. Weitere Vorträge waren: „Netzwerkarbeit am Beispiel Berlin“ von Frau Richter Dr. Müller-Magdeburg“, „Netzwerkarbeit am Beispiel Daun und Cochem“ und im Anschluss folgte eine Diskussion im Plenum. Als Dokumentation liegen die Redebeiträge und Powerpointpräsentationen auf der Homepage des AK-Cochem vor.

Eine unmittelbare Verknüpfung von der einen LKTS zur anderen ist nicht ersichtlich, so empfindet Herr Mehler (Interview Mehler, 2008). Bei einer Landeskonferenz Trennung und Scheidung sind häufig die Selben Teilnehmer vorzufinden. Es wäre in diesem Rahmen möglich Themen aufeinander aufzubauen, um daraus weitere effiziente Ergebnisse resultieren zu lassen.

Es wird in Rheinland-Pfalz viel in Richtung „Kindeswohl“ getan, mit einer weitgestreuten Ergebnisbandbreite und eigentlich höheren Erwartungen von Seiten Herr Mehler (Interview Mehler, 2008).

## 2.3 Tradition ohne Einheitlichkeit

In Rheinland-Pfalz existiert (zur Zeit) eine Selbsthilfegruppe „Väteraufbruch für Kinder Mainz e.V.“, die dem Bundesverein „Väteraufbruch für Kinder e.V.“ untergeordnet ist – dem ca. 80 weitere Kreisvereine in Deutschland unterstehen. In regelmäßigen Abständen veranstaltet die Mainzer Selbsthilfegruppe Treffen für Eltern, die den Kontakt zu ihren Kindern auf Grund von Trennung verloren haben oder nur unter erschwerten Bedingungen gestalten können. Zu diesen Treffen in Mainz kommen Betroffene beispielsweise aus Mainz, Kreis Alzey-Worms, Worms, Kreis Mainz-Bingen, Bad Kreuznach, Kirchheimbolanden, Kaiserslautern, Koblenz, Flörsheim, Krefeld, Frankenthal, Reichelsheim, Hoppstädten-Weiersbach, Mannheim, Ludwigshafen, Manderscheid, Seibersbach, u.v.m.

Diese regionale Selbsthilfegruppe zählt etwa 50 Mitglieder – Tendenz steigend – und mindestens so viele Nichtmitglieder, die sich telefonisch oder bei den monatlichen Treffen Rat holen und sich ihren Ärger von der Seele reden. Fast alle leben mit teilweise finanziellen, sozialen, psychischen und psychosomatischen Begleiterscheinungen, die aus der für sie belastenden Trennungssituation resultieren: hohe Verschuldung, bis hin zur Privatinsolvenz, auf Grund von nicht mehr bedienbaren Unterhalt- und Darlehensverpflichtungen; Abbruch zu freundschaftlichen und familiären Beziehungen, durch „Lagerbildung“; Depressionen durch den Verlust der Lebensperspektive; Burn-Out-Syndrom, wegen der hohen psychischen und körperlichen Belastung in Beruf und Privatleben, u.a.

Der Name „Väteraufbruch für Kinder“ steht nicht nur für die Männer in der Situation. Auch Frauen sind in diesem Verein Mitglied! Die Namensgebung resultiert aus den frühen 90ern des letzten Jahrhunderts, als Väter nicht mehr nur Zahlväter sondern auch emotionale Väter sein und wieder Kontakt zu ihren Kindern aufbauen wollten, also zu einem neuen Vaterbild aufgebrochen sind. Es war und ist oft so, dass der Vater nach Trennung den Kontakt zu seinem Kind verliert, und die Mutter die betreuende Person ist.

Beide Geschlechter scheinen gleichermaßen unter dem künstlichen Verlust der Kinder zu leiden. Frauen fällt es sichtlich leichter unmittelbar über ihre Situation zu reden, ihren Emotionen freien Lauf zu lassen, während Männer nicht immer bei ihrem ersten Erscheinen anfangen über ihre Probleme zu reden. Sie hören sich vorläufig die Situationen der Anderen an, um teilweise erleichtert festzustellen, dass ihr Dilemma „nur“ halb so schlimm ist.

Wie aber mag das möglich sein, wenn doch in den Regionen, aus denen die „verwaisten“ Elternteile kommen AKTS arbeiten und Treffen stattfinden zwischen Jugendamt, Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Gericht, Verfahrenspfleger, Umgangspfleger, zu guter Letzt sogar die Gesetzeslage zu Umgang und Erziehung berechtigt und verpflichtet (§§ 1626, 1684 BGB)?

Sofern es überschaubar ist, werden in den in Kapitel 2.2 erwähnten AKTS regelmäßig über anonymisierte Fälle und Kindeswohl gesprochen.

Was regelmäßig nicht erkennbar ist, ist das Ziel, auf das die AKTS hinarbeiten. Gespräche über das Kindeswohl werden als Ziel definiert. Da aber schon erwähnt wurde, und auch in der Literatur bekannt ist, dass das „Kindeswohl“ ein undefinierter Rechtsbegriff ist, liegt die Vermutung nahe, dass die Arbeitskreise Trennung und Scheidung in Richtung eines undefinierten Zieles hinarbeiten – ohne dies zu beabsichtigen. Das gleicht einem Tisch, auf dem Magnete in allen Richtungen ausgelegt sind und ein Kompass über diesen Tisch fährt, der sich aber nicht auszurichten vermag. Also muss ein definiertes Ziel vorgegeben werden.

Für die Juristen, wie auch für die anderen Professionen liegen die Kriterien des formaljuristisch definierten Kindeswohls vor. Diese sind der Kontinuitätsgrundsatz, der Förderungsgrundsatz, die Bindungen des Kindes, die Erziehungsfähigkeit der Eltern, der Kindeswille. Sicher werden diese Kriterien regelmäßig betrachtet und hinter einander abgehakt, ob jeder Elternteil für sich diese Kriterien für das Kind erfüllen kann. Was dabei außer Acht bleibt, ist, dass diese Kriterien in Bezug zueinander betrachtet werden müssten und im Zusammenhang für das System Familie, was im Interview mit Herrn Kempf ausführlich angesprochen wird.

Was aus den regelmäßigen Treffen der Selbsthilfegruppe hervorgeht, ist nicht nur die Hilflosigkeit der dort erzählenden Eltern, sondern auch ihre Wut über die dargestellte Untätigkeit und Hilflosigkeit der in ihrem Fall beteiligten Professionen. Kein Instrumentarium scheint geeignet um den anderen Elternteil dahingehend zu bewegen, dass das gemeinsame Kind beide Eltern erleben kann, trotz der Kindschaftsrechtsreform von 1998.

Die Eltern berichten von JugendamtmitarbeiterInnen, die sich in ihren Stuhl zurücklehnen und sagen: „Wenn der Andere nicht will, dass Sie Ihr Kind sehen, können wir leider nichts machen. Sie müssen dann zum Gericht und auf Umgang klagen.“ Wenn nun diese Eltern zu einem Anwalt gehen, werden häufig und viele Schriftwechsel gefertigt, die mit gegenseitigen Vorwürfen bestückt sind und viele Kränkungen aus der Vergangenheit hervorbringen, aber keine Lösungsvorschläge generieren.

Kommt es schließlich nach Monaten zu einem Gerichtsverfahren, steht eine RichterIn vor einem Aktenstapel und sieht streitende Eltern. Selbst wenn der / die RichterIn in dieser Situation versucht ein Gespräch zu führen, gelingt es nicht, die Eltern zu einer Einigung zu bringen oder eine schnelle Entscheidung zu treffen. Es wird eine GutachterIn eingeschaltet, der / die wiederum über Monate braucht, um zu der Lösung der Fragestellung des / der RichterIn zu kommen, da einer der Eltern unentwegt Termine absagt. Als häufige Fragestellungen aus dem Austausch mit den Betroffenen aus der Selbsthilfegruppe kamen zu Tage, ob „der Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil dem Kindeswohl entspricht“, oder ob das „gemeinsame Sorgerecht weiterhin Kindeswohlorientiert ist“ – und wieder taucht der undefinierte Rechtsbegriff auf. Der / die eventuell noch zusätzlich eingeschaltete VerfahrenspflegerIn, der / die die Interessen, den Willen und das Wohl des Kindes zu erkennen und an das Gericht weiterzutragen hat, sollte ebenfalls Lösungsvorschläge mit einbringen – am Kindeswohl orientiert.

Folglich steht der / die RichterIn anschließend wieder mit der alleinigen Verantwortung der nun folgenden Entscheidung da, sich für oder gegen einen Elternteil zu entscheiden, beziehungsweise für oder gegen das

Kind, weil die Eltern keine eigenverantwortliche Einigung für ihr Kind herbeiführen konnten, da ihnen keiner Unterstützung bieten kann.

Man muss dazu noch erwähnen, dass ein / eine amtierende FamilienrichterIn in dieses Amt nicht zwangsläufig über psychologisches oder pädagogisches Vorwissen verfügt.

Ein Richter schilderte seine Situation so, dass er ursprünglich Richter in einer völlig anderen Fachrichtung gewesen sei, und nun in Familiensachen zu richten habe – also in eine ihm völlig unbekannte Materie einstieg (Rudolph, LKTS, 2008).

### **Beispiele, die das Leben schreibt**

Beispiel 1:

Amtsgericht Mainz , AZ: 33 F 397/07 Umgangsrecht

Francesco P.

Es herrscht Schieflage in der Bindungstoleranz der Mutter gegenüber Vater und Kind. Eine Umgangspflegschaft wird eingerichtet, das Jugendamt ist involviert, eine Beratungsstelle ist eingeschaltet. Keiner der Beteiligten schafft es vorerst die Mutter dazu zu bewegen, die Kinder zum Vater zu lassen – bis die Umgangspflegerin die Verantwortung übernimmt und sagt, dass sie die Kinder jetzt zu ihrem Vater brächte, da dies ihr Auftrag vom Gericht sei. Dem widersetzte sich die Mutter nicht. Der Umgang konnte zunächst in betreuter Form durchgeführt werden und wurde schon nach dem zweiten Kontakt in die Verselbständigung geleitet. Vater und Mutter arbeiteten gemeinsam an ihrer Haltung gegenüber dem anderen in einer Beratungsstelle, mit dem Ziel einen Minimalkonsens herzustellen. Heute können Mutter und Vater, die Kinder und die jeweiligen Lebensgefährten gemeinsam an einem Tisch sitzen.

Beispiel 2:

Ebenfalls bei dem Amtsgericht Mainz, AZ: 33 F 344/06 Sorgerecht; 33 F 268/06.EA I Umgangsrecht

Bernhard F.

Die gleiche Richterin wie im Beispiel zuvor ist erkennend. Der von der Richterin beauftragte Verfahrenspfleger diagnostiziert zwar die

Bindungsintoleranz der Mutter zwischen Vater und Kind, entscheidet sich für den Lösungsvorschlag eine Umgangspflegschaft und betreuten Umgang zu installieren und der Mutter das alleinige Sorgerecht zuzusprechen. Unabhängig davon lief das Ergebnis der Gutachterin in die gleiche Richtung, mit der Begründung, dass die Eltern nicht miteinander kommunizieren können und das Kind den Kontakt zum Vater verweigere. Also folgt die Richterin, entzieht auf Antrag der Mutter das Sorgerecht dem Vater und ordnet einen betreuten Umgang an. Das Kind und der Vater haben sich seit knapp drei Jahren nicht mehr gesehen, da die Mutter stets die Termine zu den Umgangskontakten absagt, die Stellungnahme der Umgangspflegschaft bisher (September 2008) nicht an das Gericht weitergeleitet wurde und somit ein Fortgang des Verfahrens blockiert wird.

Beispiel 3:

Amtsgericht Mainz: AZ 35 F 203/99, Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter; AZ 35F30/01 Umgangsrecht mit Umgangsvereinbarung; Amtsgericht Bad Kreuznach: AZ 9 F 547/04 Antrag auf Umgang; Revisionsantrag am Oberlandesgericht: OLG Koblenz: 7 UF/220/05 ./ 9 F 547/04 Bad Kreuznach; Amtsgericht Bad Kreuznach: 9 F 157/08 Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater.

Ivan D.

Das längste nun andauernde Verfahren eines Vaters in diesem Kreisverein, der lediglich einen regelmäßigen Kontakt zu seinem Kind haben möchte, geht nun in das 9. Jahr, in zwei Gerichtsbezirken, Mainz und Bad Kreuznach, bis zum Oberlandesgericht Koblenz, insgesamt 4 verschiedene Beratungsstellen, zwei Umgangspflegschaften, eine Verfahrenspflegschaft, zwei psychologische Gutachten, wovon eines diagnostisch und eines lösungsorientiert verlaufen ist – jedoch ohne Erfolg, weil sich die Mutter widersetzt, ständig neue Vorwürfe, bis hin zum sexuellen Missbrauchsvorwurf an der gemeinsamen Tochter, einwirft und auf Zeit spielt. Der letzte relativ unbeschwerte Kontakt zwischen Vater und Kind liegt  $6\frac{3}{4}$  Jahre zurück, bevor die Mutter mit dem Kind in einen anderen Kreis zog. Vorab musste der Vater  $1\frac{1}{2}$  Jahre per Gericht darum

zanken, eine Elternvereinbarung mit der Mutter auszuarbeiten. Dies konnte er damals mit Hilfe einer Jugendamtmitarbeiterin und der Richterin erreichen, mit der Androhung des Jugendamtes gegenüber der Mutter ein Verfahren nach § 1666 BGB einzuleiten, sollte sie weiterhin den Umgang verweigern. Die Vereinbarung war für die Mutter unter Druck ausgearbeitet, dem sie sich durch den späteren Umzug entziehen konnte. Bis zu dem Umzug verliefen die Kontakte durch die Mutter erschwert. Sie bog sich die Vereinbarung, wie sie es benötigte. Jedoch in der Zeit, als Vater und Tochter sich erleben konnten, waren diese von einer positiven Vater-Kind-Beziehung geprägt.

Die in den Beispielen genannten Landkreise haben einen aktiven Arbeitskreis Trennung und Scheidung, in dem die prozessbeteiligten Professionen mitarbeiten. Das Groteske an den drei Beispielen ist, dass die elterliche Sorge jeweils bei beiden Eltern liegt – bzw. bei dem zweiten Fall entzogen wurde – und diese gemeinsame elterliche Sorge scheinbar für den Umgang der Eltern mit ihren Kindern juristisch keine Bedeutung hat.

Die Tradition für jede arbeitende Profession, wie auch für die AKTS' ist es, das Wohl des Kindes im Auge zu behalten. Durch diesen undefinierten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ ist es nirgends wirklich möglich einheitlich zu arbeiten. Es stellt sich mitunter die Frage ob das Ziel anders definiert werden müsste (Interview Mehler, 2008).

### **Tradition in Cochem**

Der AKTS Cochem hat seit 16 Jahren eine klare Zielvorgabe, die dort für alle Beteiligten in familienrechtlichen Verfahren gilt:

„Eltern wieder die eigenständige Elternverantwortung für ihre Kinder zu ermöglichen.“

Mit anderen Worten: Eltern bleiben Eltern, auch nach ihrer Trennung. Die Verantwortung für ihre Kinder bleibt allein bei ihnen. Sie erfahren in Cochem Unterstützung, diese Verantwortung gemeinsam in ihrer neuen Rolle – nicht mehr als Elternpaar, sondern als getrenntes Paar, aber gemeinsam als Eltern zu übernehmen.

Der Begriff „Eltern“ ist definiert, als Mutter und Vater eines Kindes. Die mindestens drei Beteiligten sind unauflösbar miteinander verbunden. Mit diesem definierten Begriff lassen sich Ziele formulieren. Diese Ziele laufen in Richtung eines minimalen Konsenses der Eltern, betreuter oder unbetreuter Umgang mit den Kindern, bis hin den Kindern ein Zeichen zu setzen und gemeinsam Veranstaltungen des Kindes besuchen. Das Sorgerecht spielt zweitrangig eine Rolle, bleibt aber prinzipiell bei beiden Eltern, soweit es durch Heirat oder Einwilligung der Mutter begründet wurde. In Cochem haben Kindschaftsangelegenheiten oberste Priorität und das Gericht terminiert spätestens 2-3 Wochen nach Eingang eines Antrages auf Umgang oder Sorgerecht.

Um diesen Weg wieder zur eigenständigen Elternverantwortung zu beschreiten sind vielfältige Möglichkeiten offen. Dies kann in Form von Beratungsgesprächen bei Beratungsstellen, Gespräche bei den Anwälten, im Gerichtssaal, beim Jugendamt, einer Mediation oder auch in Selbsthilfegruppen geschehen – mit einem klaren Ziel vor Augen.

### **Tradition integrierte Mediation**

Bei der integrierten Mediation liegen dem / der RichterIn – wie jedem anderen Richter auch – die oben erwähnten formaljuristische Kriterien des Kindeswohles (Kontinuitätsgrundsatz, Förderungsgrundsatz, Bindungen des Kindes, Erziehungsfähigkeit der Eltern, Kindeswille) vor, die jedoch mittels psychologischer Umdeutung mit Leben gefüllt werden (Interview Kempf, 2008). Der Mediationsausbilder der Richter, Dipl. Psychologe Eberhard Kempf, hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Begriff Kindeswohl so eindeutig zu füllen, dass das Ziel für die RichterInnen, auf das sie mit den Eltern hin arbeiten müssen plastisch darstellbar, und zum Schluss klar ist: Kinder brauchen beide Eltern und diese Eltern brauchen eine minimale Konsensfähigkeit und die Fähigkeit sich über die Belange des Kindes ohne externe Hilfe zu verständigen. Um dieses Ziel zu erreichen, beginnen oder führen diese Richter in der Rolle des Mediators eine Mediation mit den Eltern im Gerichtssaal beginnend durch.

## 2.4 Mediation im Kontext Cochemer Praxis

Mediation in dem Sinne ist in der Cochemer Praxis untergeordnet. Vielmehr steht im Vordergrund, dass die getrennten und streitenden Eltern nicht aus ihrer elterlichen Verantwortung herausgelassen werden. Ihnen wird immer wieder in Erinnerung gerufen, dass sie die Verantwortung für ihr Kind selbst übernehmen müssen. Darin sind sich die Professionen Anwälte, Richter, Jugendamt, Beratungsstelle, Gutachter, die als Anlaufstelle für die Eltern fungieren, vollkommen einig und dies tragen sie sonder an die Eltern heran.

Es werden mediative Elemente in die Gespräche mit den Eltern eingebracht, die den Eltern auf dem Weg zu ihrem minimalen Konsens hauptsächlich das Kind betreffend leiten soll. Die Eltern sollen ihre elterliche Autonomie behalten. Es wird ihnen von keiner Profession die Verantwortung für ihre Kinder abgenommen.

Jede Profession nutzt ihr eigenes persönliches Repertoire an Gesprächsführungstechniken. Die Inhalte der Mediation sind jedem soweit bekannt, jedoch hat nicht jede der mitwirkenden Professionen eine Ausbildung in Punkto Mediation erhalten, was einem die Kompetenz an zielgerichteter Gesprächsführung nicht abspricht.

Auf Grund der Tatsache, dass regelmäßig ein Mal im Monat Arbeitskreistreffen statt finden, ist der Einblick in die Arbeit und Arbeitsweise des anderen sehr offen. Es besteht die Möglichkeit, für persönlich gut befundene Techniken des anderen mit in die eigene Arbeit aufzunehmen. Die Mitglieder des Arbeitskreises sehen die regelmäßigen Treffen teilweise als Supervision oder sogar als interne Teamfortbildung. Es könne aus der Arbeit der anderen Professionen so viel für die eigene Arbeit gewonnen werden, dass die Eltern und Kinder daraus einen Vorteil haben, schildert Frau Petri (Interview 2008, Z. 375 - 380).

Im Grunde genommen ist der Arbeitskreis Trennung und Scheidung in Cochem eine große „Mediationsrunde“ für die Eltern. Da sich trennende Eltern regelmäßig die gleichen Probleme miteinander haben, ist es recht einfach die Problemlage zu erörtern. Egal an welche Stelle ihres

Vertrauens sich die streitenden Parteien wenden, sie werden unabhängig voneinander immer das Gleiche hören – sie bleiben Eltern und trennen sich nur als Paar. Der Konflikt zwischen den Eltern basiert häufig auf dem Gefühl gegenüber dem anderen übervorteilt zu sein oder Kränkungen, die in gegenseitigen Vorwürfen und auf dem Rücken des Kindes / der Kinder ausgetragen wird und den es gilt aufzulösen, um eine Einigung im Sinne der leidtragenden Kinder herbeizuführen.

Wenn man nun das Phasenmodell der Mediation auf die Cochemer Praxis legt, würde man eine Kongruenz feststellen:

Die Eltern wenden sich jeweils an die Stelle ihres Vertrauens, diese erfährt die Sachlage und die wichtigsten Informationen werden gesammelt. Die Regeln zur Kommunikation miteinander werden erläutert, und was dies für das Kind bedeutet. Die Streitfragen ergeben sich recht schnell: Kinder und Unterhalt. Da die Interessen gar nicht so verschieden sind – nämlich aus eigener persönlicher Sicht das Beste für das Kind zu wollen und möglichst wenig finanzielle Verluste zu erleiden – kommt es recht schnell zu möglichen Optionen, die die Eltern verhandeln und abschließend in eine Vereinbarung fließen lassen können.

Dabei soll keine der Professionen Abstriche in ihrer Wichtigkeit erhalten! Auch wenn vorab gesagt wurde, es sei eine große Mediationsrunde ist es nicht zu verachten, dass jede Profession auch selbständig mit den Eltern zu tun hat, um den Konflikt zu lösen. Hier kann man die Vermischung der verschiedenen Mediationsstile im weitesten Sinne interpretieren – wie beispielsweise eine Co-Mediation, worin die jeweiligen Anwälte als Mediatoren fungieren.

Im Jugendamt, das sich immer mit den Trennungseltern in Verbindung setzt, sobald das Gericht eingeschaltet wird, werden die Eltern zusammen beraten und betreut. Bei den Anwälten werden die Eltern getrennt voneinander, aber mit der gleichen Zielrichtung betreut. Hier erhalten sie auch ihre juristischen Informationen. Bei Gericht moderiert der Richter, da ihm die wechselseitigen Anträge vorliegen, erkennt er das Problem und kann nach Härte des Konflikts die Eltern gegebenenfalls zur Beratungsstelle schicken. Die Beratungsstelle beginnt die Beratung mit

Einzelgesprächen, die dann in gemeinsame Gespräche mündet. Wenn es gar zu heikel scheint, wird noch ein/e Sachverständiger hinzugezogen, was nur noch selten vorkommt. Jeder der Akteure ist sich seiner Kompetenz und seiner Rolle im Verfahren bewusst und mit diesem Bewusstsein wird schon früh zu Beginn der Trennung auf die gemeinsam bestehende Elternschaft hingearbeitet.

Wenn die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen sind, haben sie die Möglichkeit im gerichtlichen Verfahren diese Lösung als Vereinbarung nieder schreiben zu lassen. Dieses gerichtliche Siegel drückt für viele eine größere Verbindlichkeit und somit eine gewisse Sicherheit aus, dass sich an die Vereinbarung gehalten wird. Es ist auch möglich bei Einigung die Anträge bei Gericht wieder zurückzuziehen, und somit das Verfahren zu schließen (Interview Petri, 2008).

Was stets im Hintergrund schwebt, während die Eltern zu einer einvernehmlichen Einigung hin arbeiten, ist der Druck des ruhenden Verfahrens bei Gericht, auch von Amtswegen über § 1666 BGB Kindeswohlgefährdung Konsequenzen zu erfahren.

Wenn die Eltern es geschafft haben, sich auf einen Konsens in Punkto Kindschaftssachen zu einigen, sind die finanziellen Belange ebenfalls lösbar.

## 2.5 Mediation im Kontext Integrierte Mediation

Die Begrifflichkeit mag irritierend sein. Man könnte eine Tautologie erahnen. Sofort erkennbar ist, dass Mediation im Kontext integrierter Mediation ganz weit vorne steht. Es ist möglich innerhalb gerichtlicher Verfahren die Mediation verschiedentlich anzuwenden: das eine ist die gerichtsinterne oder gerichtsnahe Mediation, diese findet nicht nur in familienrechtlichen Angelegenheiten Anwendung. Ein in Mediation ausgebildeter nicht-erkennender Richter bekommt vom Erkennenden den Auftrag mit den Parteien eine Mediation durchzuführen.

Das andere ist die integrierte Mediation. Man könnte es als Steigerung der gerichtsnahen Mediation einordnen, da nicht nur die Parteien sondern auch die Parteienvertreter dieser Mediation im Gerichtssaal mit dem erkennenden Richter beiwohnen. Bei der integrierten Mediation gibt es ebenfalls verschiedene Einsatzfelder und Variationsmöglichkeiten. Da das Verfahren der Mediation sehr zeitaufwendig ist und im Gerichtssaal häufig nicht abgeschlossen werden kann, wird sie an Extern weitergegeben.

Aus familienrechtlicher Position ergibt sich eine weitere Möglichkeit: ein vom Richter hinzugezogener Psychologe kann mit Erlaubnis der Parteien das Verfahren verfolgen und wird vom Richter während der Verhandlung eingesetzt, die rechtlichen Aspekte noch ein Mal auf die psychologische Ebene umzudeuten – gerade im Bezug auf das oder die Kinder. Der erkennende, in Mediation ausgebildete Richter führt mit den Parteien eine Mediation im Gerichtssaal durch, sofern die Parteien zustimmen, und erörtert die Konfliktlagen und Lösungen zu generieren. Oder er verwendet die Elemente der Mediation während der Anhörung.

Da jede Partei für sich ein Interesse verfolgt, stimmen sie meist dieser Verfahrensart der Mediation zu. Sollte die Situation und die Zeit die Mediation in dieser Form im Gerichtssaal nicht zulassen, werden die Parteien außerhalb des Gerichtes von einem Mediator weiterbetreut. Da sie diese Art der Gesprächsführung schon beim Richter kennen lernen durften, stimmen sie in der Regel zu, die Mediation weiter fortzusetzen.

Man möge meinen, dass Mediation und ein Richter zusammen passen, wie Feuer und Wasser. Es ist richtig, „Mediation ist ein Verfahren, das auf

Neutralität basiert“ (Interview Kempf 2008, Z. 31). Einem Richter kann keine Neutralität zugesprochen werden, da er sich in der Regel für oder gegen den Antrag einer Partei entscheiden muss. Es ist wichtig, die formale Neutralität, die der Richter durchaus haben muss, nicht mit der persönlichen Neutralität zu verwechseln. Ein Richter kann in einer im Verfahren integrierten Mediation Neutralität schaffen, in dem er wertschätzend arbeitet und die Emotionen der Parteien in Worte fassen kann. Die Parteien sollen sich dabei soweit aufgefangen fühlen, dass die dem Gefühl nach spüren, dass der Richter ihnen gegenüber neutral ist. „Die Kompetenz Neutralität zu machen, nicht per Deklaration neutral zu sein, das ist ein ganz wichtiger Aspekt.“ (Interview Kempf 2008, Z. 37 - 38).

### **3 Vergleichende Darstellungen verschiedener Ansätze**

Hypothese: Der Erfolg eines Modelles entscheidet sich in der Umsetzung

Die Cochemer Praxis und die integrierte Mediation scheinen auf den ersten Blick zwei verschiedene Modelle, beziehungsweise Methoden im Bereich der Konfliktlösung bei Trennung zu sein, die dem äußeren Anschein nach kaum vergleichbar sind.

Es findet ein Eingriff in ein dysfunktionales Familiensystem statt. Bei einem solchen Eingriff gibt es zwei Möglichkeiten: Erfolg oder Nicht-Erfolg. Beide Methoden verzeichnen ihre Erfolge im familiengerichtlichen Kontext den Kindern in Trennungssituationen und darüber hinaus beide Eltern zu erhalten und die Eltern zu einem Minimalkonsens zu führen.

Die Hypothese aufzustellen, dass durch das jeweilige Modell Familiensysteme wieder neu zu strukturieren und neu funktional zu gestalten in deren Umsetzung liegt, soll an Hand der folgenden Darstellung erörtert werden. Um diese Hypothese zu stützen muss man einen Vergleich beider Methoden aufstellen. Für diesen Vergleich braucht man vergleichbare Kriterien. Diese vergleichbaren Eigenschaften herauszufinden, ist im Vorfeld durchaus nicht leicht gefallen. Je weiter die Arbeit fortgeschritten ist, desto mehr kristallisierten sich die nun folgenden vergleichbaren Aspekte heraus, die den Erfolg durch die Umsetzung der Modelle beweisen sollen:

### 3.1 Systematik des Vergleichs

- ❖ der Theoretische Hintergrund und konzeptionelle Hintergründe. Darin stecken Fragen, wie: aus welchem Anlass heraus die jeweilige Methode ihre Anwendung fand, welche Professionen beteiligt sind und wie die Vorgehensweise aussieht.
- ❖ der methodische Ansatz mit den Überlegungen der Aufgaben und Rollen der Professionen, den Umgang mit den Eltern und Kindern, ebenso psychologisch wichtige Aspekte.
- ❖ die formale, bzw. informelle Kooperation der in einem Fall beteiligten Professionen untereinander, wenn die Situation zwischen den Eltern hochgradig eskaliert ist und wie daraus ein Verfahrenfortgang erreicht wird. Als wichtiger Schnittpunkt stellt sich die Frage nach verschiedenen Normen des KJHG, FGG und BGB und ihre Bedeutung für die Professionen.
- ❖ der Stellenwert der Vernetzung wird abgefragt und ob es eine Hauptanlaufstelle für die Eltern gibt.
- ❖ die Kostenfaktoren für die Betroffenen ergab eine weitere Frage, wenn man bedenkt, wie viele Professionen in einem Verfahren aktiviert werden können.
- ❖ ob es Kostenfaktoren für die Professionen gibt, schien eigentlich unerheblich, war aber doch mit einer kleinen Überraschung verknüpft.
- ❖ die Fakten und Zahlen, ob die Cochemer Praxis sich gänzlich von der Integrierten Mediation unterscheidet, wie die Erfolge und Misserfolge aussehen und abschließend eine Prognose der beiden Vorgehensweisen für Rheinland-Pfalz und die Bundesrepublik runden die Systematik des Vergleiches ab.

### 3.1.1 Theoretischer Hintergrund – konzeptionelle Hintergründe

#### *Cochemer Praxis*

#### **teilnehmende und initiierende Professionen des AKTS**

Am **Amtsgericht** Cochem richten in Familiensachen zwei Personen. Frau Richter Schmitz und Herr Richter Rudolph. Herr Richter Rudolph stellte sämtliche benötigten Informationen zur Verfügung und erläuterte die Cochemer Praxis aus seiner Sicht. Herr Richter Rudolph ist seit 1973 Richter. Etwa 1980 begann er als Familienrichter tätig zu werden. 1982 waren er und andere beteiligt, dass es vor dem Bundesverfassungsgericht erreicht wurde, eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach der Scheidung auf ein Elternteil als verfassungswidrig anzuerkennen. Seit her war die Möglichkeit gegeben, das gemeinsame Sorgerecht für geschiedene Eltern beizubehalten. Richter Rudolph, ist Vater zweier inzwischen erwachsener Kinder und selbst geschieden. Er war unter Anderem 12 Jahre in Adoptionsverfahren tätig, was seine Arbeit als Familienrichter nachhaltig beeinflusste. 2008 wurde er in den Ruhestand verabschiedet.

Frau Fuchsle-Voigt arbeitet als selbständige **Sachverständige** seit 1983 mit Herrn Richter Rudolph in Cochem. Sie sind teilweise gemeinsam zu Hausbesuchen in die betroffenen Familien gegangen. Auf Grund der hohen Einigungsrate der Kindschaftssachen am Amtsgericht, nimmt ihre gutachterliche Tätigkeit stetig ab. Sie übt diese Arbeit inzwischen als Nebentätigkeit aus. Seit 1995 hat sie an der Fachhochschule in Koblenz eine Professur inne.

Frau Petri ist Mitarbeiterin des **Kreis-Jugendamtes** Cochem und unmittelbar zu Beginn ihrer Arbeit beim Jugendamt 2004 ebenfalls in die Arbeitsweise des AKTS mit eingestiegen. Sie hat die Arbeit mit Trennungs- und Scheidungsfamilien gar nicht anders kennen gelernt und arbeitet nach dem Grundsatz den Kindern beide Eltern erhalten zu wollen aus voller Überzeugung heraus. Sie steht hier unter den Professionen, da die sie nach Absprache in Vertretung für den Jugendamtsleiter und Mitbegründer des AKTS Cochem Herrn Lengowski zum Interview bereit stand.

Herr **Rechtsanwalt** Theisen ist schon seit Beginn seiner juristischen Laufbahn im Familienrecht tätig. Er hatte auf Grund der damaligen Institution der „elterlichen Gewalt“, der heutigen elterliche Sorge, bei Scheidung immer mit dem Jugendamt zu tun. Als das Jugendamt und die Beratungsstelle 1992 zum ersten gemeinsamen runden Tisch einlud, folgte er, wie viele seiner Anwaltskollegen der Einladung. Seine Arbeitsweise war vorerst auf die Interessen der MandantInnen ausgerichtet. Er folgte dem Wunsch seiner AuftraggeberInnen mit entsprechenden Anträgen, die an das Gericht gingen. Seine Arbeitsweise änderte sich im Laufe der Zeit, und es rückte die Elternschaft und Verantwortung für die Kinder seiner MandantInnen in den Vordergrund. Maßgebliche und äußere Rechtfertigung war letzt endlich die Gesetzesänderung von 1998, dass nach § 1626 Abs. 3 BGB die Kinder ein Recht auf beide Eltern haben. Die innere Rechtfertigung und existentielle Wichtigkeit beider Eltern für die Kinder diskutierten die Beteiligten bei einer Sitzung im AKTS. Interessant für die Anwälte in ihrer Position gegenüber den Mandanten war natürlich die Frage, ob sie gegen das Interesse ihres Mandanten agieren dürfen. Diese verfolgten hauptsächlich das Ziel, den anderen Elternteil aus dem eigenen Leben endgültig auszuschließen. „Über diesen Punkt sind die Meisten einig gewesen, dass die Interessen der Kinder grundsätzlich sind und nicht gegen die Interessen der Kinder die Interessen eines erwachsenen Elternteils vertreten werden dürfen.“ (Interview Theisen 2008, Z. 106 - 108).

Herr Dipl. Psych. Fischer der **Lebensberatungsstelle** arbeitete in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts als Gutachter in familienrechtlichen Angelegenheiten. Zu der damaligen Zeit schrieb er, ohne weitere Reflexion zu seiner Tätigkeit mit ehemals adoptierten Kindern, die das Erwachsenenalter erreicht haben, gut begründete Gutachten, weswegen der Vater vom Umgang mit dem Kind ausgeschlossen werden sollte. „Wenn ich viel früher einen Transfer gemacht hätte, wäre das Thema viel früher für uns ein Thema in der Beratung gewesen. Gerade, weil es ein Unding ist, Vater oder Mutter aus dem Kontakt rauszukegeln. Ich denke, das ist in dem gesellschaftlichen Gesamtkontext drin gewesen „Gute

Mutter, böser Vater“, dass dies dann kein Thema mehr war, zu schauen, was man den Kindern damit antut“ (Interview Fischer 2008, Z. 84 - 89). Er war Mitinitiator des ersten AKTS-Treffen.

### **Entstehung des AKTS Cochem**

1992 versammelten sich die Professionen Jugendamt, Rechtsanwälte, Beratungsstelle und Richter zum ersten Mal an einem runden Tisch. Dieses Treffen resultierte aus der Unzufriedenheit des Jugendamtes und der Beratungsstelle heraus, dass es weder für den einen noch für den anderen offensichtlich war, wie die Arbeitsweise sämtlicher beteiligter Professionen in einem familiengerichtlichen Verfahren aussieht. Gerade die Beratungsstelle und die Anwälte hatten kaum Kontakt zueinander.

Inhaltlich war das erste Treffen mit gegenseitigen Vorwürfen gefüllt und es war noch nicht jede Profession vertreten. Man einigte sich darauf, dass weitere Treffen stattfinden sollten, zu denen noch die fehlenden Professionen eingeladen werden und Jeder / Jede die Möglichkeit hat, sich und die eigene Arbeitsweise vorzustellen (Interview Petri, 2008).

Es entwickelte sich aus der undefinierten Arbeitsweise eine lösungsorientierte und eine konfliktschlichtende Zusammenarbeit. Mit der Zeit rückten die Kinder in den Mittelpunkt, wie es ihnen in einem solchen Verfahren gehen könne, welche Gefühle sich in ihnen breit machten, welche Auswirkungen für ihre Entwicklung eine streitige Trennung ihrer Eltern und der Verlust eines Elternteils nach sich ziehen könne. Damit entwickelte sich der Gedanke um die Notwendigkeit beider Eltern für die Kinder.

Auch wenn die Anwälte sich nie laut dazu äußerten, die das größte Problem mit dem Umdenken hatten, änderten sie ihre Sichtweise, so Herr Theisen (Interview Theisen, 2008). Sie waren nicht mehr darauf bedacht, den einen Elternteil vom Umgang mit dem Kind auszuschließen, nur weil es der Wunsch ihres Mandanten war. Ihre Arbeitsweise wandelte sich in die Richtung, ihren Mandanten zu veranschaulichen, wie wichtig es ist, als Eltern miteinander zu reden und sich gemeinsam um die Belange der Kinder zu kümmern – auch wenn man als Paar nicht mehr zusammen bleiben könne.

Die Fallzusammenarbeit rückte ebenso in den Mittelpunkt. Der Vernetzungsgedanke war geboren, jedoch noch nicht nach Außen definiert. Zunächst sollten die Treffen vierteljährlich stattfinden, die Gesprächsinhalten waren noch nicht weiter festgelegt, es bestand immer noch Unsicherheit über die neue vernetzte Arbeitsweise. Nun stellten sich Erfolge ein, dass die Eltern miteinander reden können, die Kinder nicht mehr so stark unter der Trennung der Eltern litten, was sich nach außen herumsprach und die Eltern-Kind-Entfremdung (siehe Kapitel 1.1) zumindest von jedem erkannt und durch frühe Gespräche verringert, wenn nicht sogar verhindert werden konnte. Entscheidend bei dieser Form der Zusammenarbeit war das Ergebnis und, dass die Eltern nicht mehr die Möglichkeit hatten, jede Professionen gegeneinander auszuspielen. Jeder Teilnehmer im AKTS war sich des hauptsächlichen Zieles bewusst, die Eltern als solche wieder zusammen zu führen, den Kindern die Eltern zu erhalten und die Vorwürfe, die im Zusammenhang mit einer Trennung und Scheidung stehen als „normal“ anzusehen und dennoch ernst zu nehmen. Mit der Frage, was in Cochem anders läuft, wurde schließlich ausformuliert und dargelegt, was zu den Erfolgen führt: schnelle Intervention, kurze oder wenig Schriftsätze, die genauen Aufgaben des Jugendamtes, viele klärende und aufklärende Gespräche mit den Eltern. Die methodischen Ansätze werden in einem weiteren Kapitel genauer erläutert.

Der AKTS erläutert auf seiner Internetseite noch weitere Ziele:

- Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfeangebote untereinander bekannt zu machen
- Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und die Öffentlichkeit zu informieren.
- Diese Arbeitsform zum Standard bei den Aufgaben der einzelnen Professionen zu machen.
- Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen (Landesverordnungen etc.)

Die Sitzungen finden zurzeit monatlich statt. Der Tagungsort ist abwechselnd ([www.ak-cochem.de](http://www.ak-cochem.de)).

## ***Integrierte Mediation***

### **die Teilnehmenden Professionen zur Initialisierung**

Seit 1993 war Richter Trossen Familienrichter am Amtsgericht Altenkirchen. Da bei einem gerichtlichen Verfahren eine Entscheidung in Richtung „Entweder“ – „Oder“ vom Richter getroffen wird, die daraus resultierende Tragweite der Konsequenzen mangels Feedback an den Richter nicht transparent sind, entschied sich Richter Trossen für eine andere Weise mit den Parteien umzugehen. Er für sich kann die rechtliche Entscheidung übernehmen, aber die Verantwortung für das Schicksal der Familien wollte er nicht mehr alleine tragen müssen: „dann wirkt es entlastend, wenn die zu treffende Regelung von den Betroffenen mitgetragen wird. Das sind dann die Parteien die selber eine Verantwortung für den Ausgang des Konfliktes zu übernehmen haben“ (Interview Trossen, 2008, Z. 45 -48).

Der Psychologe Eberhard Kempf eröffnete 1997 in Hachenburg eine Praxis für Mediation. Auf Anraten von Anwälten setzte er sich mit Richter Trossen in Verbindung. Herr Trossen beauftragte Herrn Kempf in einigen Fällen als Gutachter. Beide verfolgten gemeinsame Interessen, was zu gemeinsamen Gesprächen führte. Herr Trossen ließ sich von Herrn Kempf gerne beraten. Er erörterte rechtliche Dinge und Herr Kempf kommentierte diese psychologisch (Interview Kempf, 2008).

### **Entstehung der integrierten Mediation**

Richter Trossen bat Herrn Kempf zu einem recht schwierigen Fall in das Sitzungszimmer hinzu. Die Parteien waren informiert und einverstanden. Herr Kempf konnte so Einblick in dieses Verfahren gewinnen, und als Richter Trossen einen Punkt für sich erreichte, an dem er Herrn Kempf bat dies psychologisch zu hinterleuchten, wurde nun mit den Parteien im Gerichtssaal der Beginn einer Mediation durchgeführt, die später in der Praxis von Herrn Kempf weiter fortgesetzt wurde. Ebenso erhielt Herr Kempf gutachterliche Aufträge „ich möge bitte als Explorationsmethode die mediative Vorgehensweise wählen. Das hat er als Anregung mit in den Auftrag hineingeschrieben“ (Interview Kempf, 2008, Z. 104 – 105). Die Wirksamkeit der Mediation war in das Gerichtsverfahren mit

aufgenommen worden. Dies war sozusagen die Geburtsstunde der integrierten Mediation.

Formal war sie so noch nicht benannt. Dies geschah später auf einem Kongress, als ihre Verfahrensweise kritisiert wurde, dass diese Form der Mediation keine Mediation mehr sei. Um sich dem Methodenstreit zu entziehen, kam der Begriff „integrierte Mediation“ auf und fand damit sprachlich eine Abgrenzung zur Mediation (Interview Trossen, 2008).

Seit 2004 läuft das Justizprojekt „Koblenzer Praxis“ in dem Richter aus Rheinland-Pfalz eine Ausbildung in Mediation erhalten, um diese spezielle Form der Gesprächsführung zukünftig in die gerichtlichen Verfahren einfließen zu lassen oder auch explizit anzuwenden (Trossen, 2005).

### 3.1.2 Methodische Ansätze

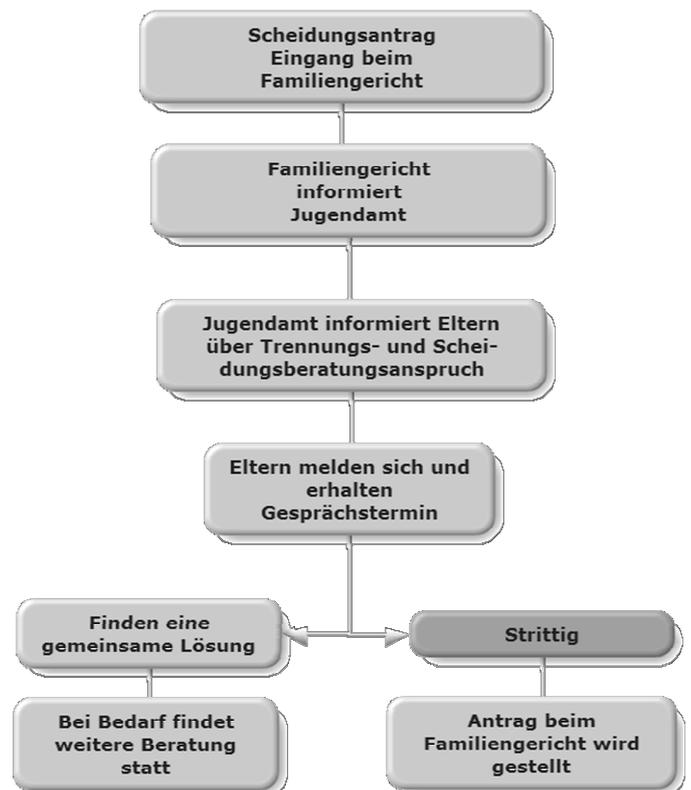
#### ***Cochemer Praxis***

Dem Jugendamt stehen zur selbständigen Bearbeitung der Fälle als formaler Rahmen das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG / SGB VIII) zur Verfügung. Die Paragraphen, nach denen das Jugendamt in Trennungs- und Scheidungssituationen agieren kann und muss, sind aus dem ersten Kapitel § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, aus dem zweiten Kapitel im zweiten Abschnitt: Förderung der Erziehung in der Familie die §§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Dem schließen sich die Paragraphen im vierten Abschnitt des SGB VIII die Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige im ersten Unterabschnitt, Hilfe zur Erziehung an. Die §§ 27 Hilfe zur Erziehung, 28 Erziehungsberatung, 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, 31 Sozialpädagogische Familienhilfe, in extremen Fällen greifen die §§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe, 33 Vollzeitpflege und 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. § 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten ist die Grundlage für die Stellungnahmen des Jugendamtes vor Gericht und die Einbeziehung des Jugendamtes von Amtswegen. Das ergibt sich aus den Normen der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 49 Anhörung des Jugendamts durch das Vormundschaftsgericht und 49a Anhörung des Jugendamts durch das Familiengericht. Mit anderen Worten sind dies die Normen, die das Jugendamt und die Eltern – sofern vorher noch kein Kontakt bestand – zu einer Kontaktaufnahme im Zusammenhang von Trennung oder Scheidung von Seiten des Jugendamtes her führen. Diese von Gerichtswegen geforderte Kontaktaufnahme können sich die Eltern nicht entziehen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind nicht nur Gespräche mit den Eltern möglich, sondern bei Bedarf auch die Installation nach § 27 Hilfen zur Erziehung mit ihren weiteren Möglichkeiten. Nach erfolgter Beratung,

Hilfemaßnahmen und eventuellen Lösungsvorschlägen gibt das Jugendamt anschließend dem Gericht eine Stellungnahme in Bezug auf die Situation der Eltern und Kinder ab.

Nicht jede Familie, die sich in neue Konstellationen begibt, fängt beim Familiengericht an. Da sich die Vorgehensweise der Cochemer Praxis für viele Menschen in Cochem herumgesprochen hat, gehen Trennungsfamilien zu einer ersten Beratung nach dem § 17 KJHG gleichfalls vorab zum Jugendamt. In diesem formalen Rahmen ist den Mitarbeitern des Jugendamtes eine Orientierung ihrer weiteren Vorgehensweise gegeben. Der Fokus liegt dabei immer auf dem Kind. Das Kind ist wehrlos in der Situation, in der die Eltern es auf Grund ihrer Trennung hineingebracht haben. Die Elternrolle und die Verantwortung für das Kind können und sollen den Eltern nicht abgenommen werden. Die Paarebene müssen die Eltern lernen von der Elternrolle zu trennen. Sobald das Jugendamt, durch das Gericht aufgefordert, an Eltern herantritt, oder Vater und Mutter gemeinsam oder auch getrennt, jedoch freiwillig an das Jugendamt herantreten, beginnt die Arbeit in Richtung einer neuen Definition der Elternrolle als getrenntes Paar.

Wenn nun von Gerichtswegen das Jugendamt eingeschaltet wurde, geht das Jugendamt folgendermaßen vor: die Termine für die Eltern werden so schnell wie möglich eingerichtet. Sollte ein Elternteil nicht erreichbar sein oder keine Reaktion auf die schriftliche Einladung des Jugendamtes zeigen, findet ein kurzer Hausbesuch mit Terminabsprache statt. Wobei die Eltern zu 90 % an einem Termin interessiert sind, da ihnen ein Gespräch beim Jugendamt von ihren



Anwälten oder von der Beratungsstelle als sinnvoll angeraten wurde. Wenn die Eltern beim Jugendamt sind, verfolgt das Jugendamt 4 Ziele: 1. den Konflikt zwischen den Eltern zu schlichten, 2. durch die Konfliktschlichtung Stressfaktoren für die Kinder abzubauen, 3. den Kindern den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten und der wichtigste Punkt 4. nach Möglichkeit Mutter und Vater zu einer einvernehmlichen und außergerichtlichen Lösung zu bringen (Interview Petri, 2008, Z. 210 - 211). In hoch streitigen Situationen wird in Einzelgesprächen mit den Eltern auf gemeinsame Gespräche hingearbeitet, um dadurch den Eltern die Möglichkeit zu geben, jeweils wichtige Themen anzusprechen. Bei solchen Gesprächen wird teilweise deutlich, dass manche Elternteile zum Ziel haben, den anderen Elternteil aus dem Beziehungsgefüge der Kinder zu verdrängen. Das Jugendamt macht sich die Aspekte der Mediation zu Nutze und erklärt jedem Elternteil, dass das oberste Ziel der Erhalt von beiden Eltern für das Kind ist. Dieses Ziel lassen sich die MitarbeiterInnen des Jugendamtes nicht nehmen. Weiter arbeiten sie mit dem Aspekt, dass die Eltern es ihren Kindern schuldig sind, an einer einvernehmlichen Lösung zu arbeiten. Je nach Alter der Kinder nehmen diese als natürliche Reaktion in ihrer Entwicklungsstufe die Verantwortung für die Trennung auf sich. An diesem Punkt werden die Eltern sehr aktiv in ihre Pflicht genommen, eine Lösung zu finden. Diese Gespräche, so erklärt Frau Petri, finden mindestens ein Mal und auch häufiger statt, je nach Fortschritt eine elterlich gemeinsam getragene und nachhaltige Lösung für die Kinder zu finden (Interview Petri 2008, Z. 257 – 259). Es ist ein Zeichen von elterlicher – zurückerlangter – Autonomie, zu wissen, dass die Eltern jeder Zeit Hilfe vom Jugendamt erwarten können und in ihrer Rolle als Eltern nicht alleine gelassen sind. An dieser Stelle kann das Jugendamt in der Stellungnahme zum Umgangs- oder Sorgerechtsantrag mitteilen, dass die Eltern für ihre Kinder eine zukunftsorientierte, einvernehmliche Lösung gefunden haben. Sollte der Beratungsprozess nicht erfolgreich sein, stellen die Eltern bei Gericht weitere Anträge auf Sorge- und / oder Umgangsrecht. Zusammengefasst nutzen die MitarbeiterInnen des Jugendamtes in streitigen Fällen der Trennung die Aspekte der Mediation, führen

Beratungsgespräche mit den Eltern getrennt und gemeinsam, was anschließend vergleichbar der Methoden des sogenannten „Empowerment“ führt, also die Eltern wieder zu ihrer Selbständigkeit in ihrer Rolle als Eltern und zu ihrer elterlichen Verantwortung zu führen, welche durch die eindeutige Haltung der JugendamtmitarbeiterInnen begleitet wird.

**Der Anwalt** hat seine Mandanten zu vertreten. Die Vorgehensweise ist Folgende: der Mandant kommt in die Kanzlei und erklärt aus seiner Sicht die Sachlage. In Familiensachen gibt es eine Vielzahl von Anträgen, die im Falle einer Scheidung gestellt werden können. Nach einem Trennungsjahr kann die Scheidung eingereicht werden. Diesem Antrag folgt häufig der Versorgungsausgleich bei den zuständigen Behörden, wie zum Beispiel die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), um die Rentenpunkte von Mann und Frau auszugleichen, die im Laufe der Ehe gesammelt wurden und durch Kinderbetreuungszeiten und andere Kriterien differieren. Weitere Anträge bei Uneinigkeit der Parteien können die Aufteilung des Hausrates sein, Ehegattenunterhalt, Trennungunterhalt, Zugewinnausgleich, wenn Kinder involviert sind können Anträge den Kindesunterhalt, Umgangsrecht und Sorgerecht betreffend eingereicht werden. Die Facetten bei unverheirateten Eltern sind geringer. Diese beruhen häufig auf Fragen von Kindschaftssachen, wie Umgangs- und Sorgerecht und Kindesunterhalt, auch eine noch nicht anerkannte, bzw. geklärte Vaterschaft kann in die Belange der Verfahren mit einfließen. In beiden Fällen kann auch bei begründetem Verdacht die Vaterschaft angefochten werden.

Ob nun alle Möglichkeiten von Anträgen der Eltern beim Familiengericht abgedeckt sind steht nicht im Fokus. Es soll nur eine Auswahl an Verfahrensanträgen dargestellt werden, um die Variation an (Neben-) Schauplätzen eines Streites zwischen Eltern zu offenbaren.

Wenn die Eltern jeweils zu einem Anwalt ihrer Wahl gehen, finden in der Kanzlei die wichtigsten Gespräche statt. Herr Rechtsanwalt Theisen verknüpft den § 1666 BGB Kindeswohlgefährdung immer mit der Trennung der Eltern (Interview Theisen, 2008). Eine Trennung der Eltern

bedeutet wenigstens eine Beeinträchtigung für die Kinder. Die Gefährdung für die Kinder ist immer dann gegeben, wenn Bezugspersonen ausgegrenzt werden sollen und die Konfliktsituation der Eltern sich darstellt (Interview Theisen 2008, Z. 659 – 661). Die vom Anwalt formulierten Anträge, die bei Gericht eingehen sind kurz und sachlich gehalten. Das sogenannte „schmutzige Wäsche waschen“ fällt vor dem Cochemer Gericht weg. Nach dieser Vorgehensweise handeln alle Anwälte aus Cochem, da dies der Vereinbarung aus dem AKTS Cochem entspricht.

Wenn ein Elternteil versucht mittels verschiedener Argumente den anderen Elternteil aus der Elternschaft und der elterlichen Verantwortung herauszuspielen, erfasst Herr Theisen diesen Vorgang für sich inzwischen sehr schnell. Er erkennt den Prozess der Elternentfremdung durch angeeignetes Fachwissen und die Gespräche im AKTS Cochem und kann dem entgegenzuwirken. Dabei verlässt er sich auf die Einsichtsfähigkeit seiner Mandanten während des Beratungsgespräches. Für solche Gespräche nehmen sich die Anwälte Zeit, da diese Zeit den Mandanten Aufmerksamkeit schenkt und ihnen das Gefühl gibt, dass sie mit ihren Problemen ernst genommen werden.

Der Fokus liegt in der Sachlichkeit der Gesprächsführung und da die Interessen des Kindes im eigentlichen Sinne des MandantInneninteresse sind, fällt es in dem Bereich oft leicht dies den MandantInnen transparent zu machen. Dies gelingt hauptsächlich unter Bezugnahme auf in Familiensachen für den Anwalt gesetzlich bedeutsame und grundlegende Normen, wie § 1626 BGB, Grundsätze der elterlichen Sorge: „Abs. (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Abs. (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Abs. (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“ Ferner § 1684 BGB, Umgang des Kindes mit beiden Eltern: „Abs. (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Abs. (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet (Anmerkung Autorin: die sogenannte Wohlverhaltensklausel für die Eltern!). Abs. (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Abs. (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.“

Damit wird § 1626 BGB insgesamt noch ein Mal Nachdruck verliehen.

Letzt Endlich basiert die Methodik auf das persönliche Einzelgespräch mit dem / der MandantIn, um diesen von anwaltlicher Seite zu einer Streitschlichtung zu bewegen und ein Herbeiführen von möglichen Lösungsansätzen im Konflikt zu bringen.

**Der Richter** bemüht sich nach Eingang eines Antrages auf Umgang oder elterliche Sorge darum, den ersten Anhörungstermin innerhalb von zwei bis drei Wochen einzurichten. Ihm liegen die Schriftsätze der beiden Parteien vor, die einen ersten Einblick in die Sachlage gibt. Während der Verhandlung versteht er sich als Moderator und auch darüber hinaus,

solange ein Fall dem Familiengericht anhängig ist. Vor Gericht sind alle beteiligten Professionen und die Eltern. Unter dem Schutz des Gerichtes können die Eltern laut äußern, was sie im vorliegenden Fall belastet. Die Anwälte stehen beratend zur Seite und das Jugendamt gibt eine mündliche Stellungnahme ab. Sollten die Eltern für sich eine einvernehmliche Lösung vorab erörtert haben, nimmt der Richter dies zu Protokoll und kann die Verhandlung mit einer Elternvereinbarung schließen. Diese Elternvereinbarung kann auf Wunsch der Eltern auch als Urteil / Beschluss ausgesprochen werden.

Da für Herrn Richter Rudolph eine hochstreitige Trennungs- und Scheidungssituation ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB darstellt, flechtet er dies in seine Moderation mit ein, um für die Eltern einen latenten Druck aufzubauen, den Fokus auf das Kind und ihre Verantwortung diesem gegenüber zu richten (Interview Rudolph, 2008). Dieser Druck, der unter Umständen die Wegnahme der Kinder bedeutet, bringt die Eltern häufig schon in die Richtung des Umdenkens. Wenn die Eltern mit Hilfe des Jugendamtes und der Anwälte nicht zu einer Einigung kommen, schickt der Richter die Eltern zur Beratungsstelle. Bei besonders schweren Vorwürfen wird ein psychologisches Gutachten eingeholt, um den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe zu prüfen und hier noch Lösungswege zu eröffnen.

Die grundlegenden Normen, die sich der Richter bedient sind Art. 6 GG „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Ferner die §§ 1626, 1666, 1684

BGB, mit denen er die Eltern nicht aus ihrer Verantwortung lässt für die Kinder eine Lösung zu finden und die FGG dessen zweiter Abschnitt – Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen – von Bedeutung für diese Angelegenheiten ist.

Die richterliche Methodik in Familiensachen und die Elternschaft betreffend beruht auf Moderation. Der Richter lenkt die familiäre Bewegung in Richtung Konsens, mit all den Möglichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen, sei es mit dem im Hintergrund schwebenden Druck des § 1666 BGB, zu Gesprächen bei Jugendamt oder Beratungsstellen zu schicken, die Anwälte noch ein Mal beratend einzusetzen oder auch Gutachten erstellen zu lassen, die lösungsorientiert ausgerichtet sind. Es steht in seiner Macht, die gesamten Ressourcen um die Eltern und Kinder auszuschöpfen.

Die **Beratungsstelle** setzt auf die Beobachtung der Konfliktdynamik, die häufig um das Kind verläuft und die möglichen Hintergründe für diese Dynamik. Diese werden beleuchtet, um den Fokus darauf zu legen und Lösungsstrategien mit einzubringen. Eine Strategie ist dabei die Konflikte laut anzusprechen und somit eine Schlichtung herbeizuführen. Da die Erfahrungen in der Beratungsstelle nicht nur auf Erziehung-, und Lebensberatung basiert, sondern auch auf Eheberatung, können auf diese zurückgegriffen werden und in die Elterngespräche mit einfließen. Hier findet die intensive Beleuchtung der Ehe, bzw. der Partnerschaft statt, ob in der Vergangenheit Grenzüberschreitungen stattgefunden haben, die zur vorliegenden Konfliktdynamik beitragen. Die Beratungsstelle wird als „vorletzte Instanz“ genutzt, wenn Richter, Jugendamt und Anwälte keinen nachhaltigen Erfolg verzeichnen können, weil auf der Paarebene noch Konflikte vorherrschen. Allerdings kommen auch Paare zu einer Eheberatung oder Paarberatung, und daraus kann sich eine Trennungsberatung im Vorfeld zu allen weiteren Schritten entwickeln. Die Arbeit mit den Paaren wird eingesetzt, um einem möglichen Konflikt präventiv zu begegnen. In der Beratungsstelle finden auch, wenn die weitere Vorgehensweise im Familienkonflikt vor Gericht erörtert ist, betreute / begleitete Umgangskontakte als vertrauensbildende Maßnahmen statt. In den Räumlichkeiten gibt es einen speziell

hergerichteten Raum, der durch einen Vorhang teilbar ist. So ist es möglich, eine intime Atmosphäre für das Kind und den begleiteten Elternteil zu schaffen, und der andere Elternteil kann hinter dem Vorhang stehen und so miterleben, wie der Umgang zwischen den beiden ist. Von hier aus werden die Umgangskontakte in der Art weiter begleitet, als dass der eine Elternteil mit dem Kind in der Beratungsstelle verbleibt und der Andere sich aus dem Gebäude entfernt. In anderen Fällen werden die Räumlichkeiten der Beratungsstelle lediglich auch als Übergabestätte von den Eltern genutzt. Die Umgangskontakte verlaufen anschließend außerhalb der Beratungsstelle weiter.

Der / Die **GutachterIn** wird vom Richter häufig in letzter Instanz vor der Fällung eines Urteils eingesetzt. Dies bedeutet, dass die Einigungsversuche mittels Anwälte, Jugendamt, Beratungsstelle oder Richter keine Lösung gebracht haben. Der Richter gibt einen klaren Auftrag an den / die GutachterIn oder eine klare Fragestellung, die beantwortet werden soll. Die hier interviewte Sachverständige Frau Fücksle-Voigt arbeitet im Familienkonflikt prinzipiell lösungsorientiert und interventionsdiagnostisch. „Im Falle der Kindeswohlgefährdung wird ein klassisches diagnostisches Gutachten mit Sorgerechts Empfehlung für das Gericht erstellt“ (Interview Fücksle-Voigt 2008, Z. 51 – 53).

Sofern die oben erwähnten Vorwürfe der Umgangsverweigerung zwischen dem anderen Elternteil und Kind dienen, ist die weitere Vorgehensweise der Sachverständigen lösungsorientiertes Arbeiten auf der Basis der mediativen und diagnostischen Arbeitsweise, Durchführung einer Mediation, eine Verhaltensänderung auf Grund einer erzwungenen Kooperation und dadurch eine Einstellungsänderung der Eltern herbeizuführen, interdisziplinäre Zusammenarbeit, auch mit dem sozialen Umfeld und systemisches Arbeiten. Das Ergebnis soll die Eigenverantwortung der Eltern für ihre Kinder sein, die ihren Kindern eine trag- und anpassungsfähige Regelung anbieten können.

Insgesamt erkennt man in der Cochemer Praxis den Einsatz vieler verschiedener Methoden der Sozialen Arbeit wieder. Es kommen die Prinzipien der Einzelfallhilfe zum tragen, klientenzentrierte

Gesprächsführung, der gesamtmethodische Ansatz des Case Managements, was an den Merkmalen erkennbar, aber nie als solche Methode von den beteiligten Professionen definiert wurde, und die tragenden Aspekte der Mediation.

### ***Integrierte Mediation***

Der / die **RichterIn** in der integrierten Mediation muss sich vorab all seiner Rollen, die er inne hat bewusst sein. Formal ist er / sie RichterIn, er /sie hat also ein Amt inne, das er /sie ausüben soll. Gleichzeitig ist er / sie in Persona auch Mensch, mit seinen / ihren moralischen und ethischen Vorstellungen und seinen Emotionen, die er / sie nicht absolut abstellen kann. Die Menschen, die als gegnerische Parteien in eine Gerichtsverhandlung kommen, sehen in einem Richter auf der einen Seite den Vollstrecker für die eine Partei und für die andere Partei den Brückenbauer zum Ziel des gestellten Antrages (Interview Trossen, 2008). Der / die RichterIn der integrierten Mediation hat eine Zusatzqualifikation in Mediation erhalten und kann während der Gerichtsverhandlung die Rolle Mediators einnehmen. Der Rollentausch kann sehr schwer fallen, wenn der / die RichterIn aus der Position des / der ModeratorIn wieder in die Rolle des / der RichterIn kommen muss (Interview Kempf, 2008). Wie viel des zusätzlichen Wissens darf in die richterliche Rolle mitgenommen werden? Der Verdacht liegt nahe, dass sich ein interpersoneller Rollenkonflikt ergeben könnte, was nach Herrn Trossen und Herrn Kempf in einer Unsicherheit der Rolle herrührt (Interview, 2008). Für Richter Trossen persönlich ist dieser Punkt geklärt, dass es in den meisten Dingen keine Geheimnisse gibt, da die andere Partei früher oder später vorgetragen wird, dass beispielsweise ein neuer Partner da ist oder Ähnliches. Demnach kann er als Mediator und erkennender Richter in einem Fall tätig sein.

Da bedingt durch ein Trennungs- und / oder Scheidungsverfahren kaum Geheimnisse vorliegen, können die Parteien ein offenes Gespräch miteinander führen. Bei der Vorgehensweise des Anwaltes der Cochemer Praxis sind viele Aspekte dargestellt, die als Schauplatz eines Streites dienen, in denen man Geheimnisse vermuten könnte. Da den Parteien oft

nicht bewusst ist, dass die Verfahren von Offenheit durch rechtlich bedingtes Offenbaren der finanziellen und persönlichen Angelegenheiten geprägt sind, muss ihnen dies nur kurz ins Bewusstsein gerufen werden.

Während der Gespräche in der Verhandlung mittels Fragen über die Beweggründe und durchgeführten Strategien der Parteien wird dem / der RichterIn deutlich, wie viele Emotionen in den Fall mit hineingetragen werden. Je nach Offenheit der Parteien, wird dargelegt, dass über diese Gefühle geredet werden kann, jedoch im Zweifelsfall trotz dem ein Urteil gefällt werden muss. Die Parteien müssen sich vorab im Klaren darüber sein, was nun unter Vertraulichkeit laufen und dementsprechend vom Richter in der Rolle des Mediator nicht in die Verhandlung mit genommen werden soll (Interview Trossen, 2008).

Richter Trossen erklärt, dass seine Aufgaben sich aus den Rollen ergeben, die von ihm erwartet werden. Er versucht immer in der Rolle des Moderators, bzw. Mediators einen Konsens zwischen den Parteien herzustellen. Wenn dies nicht gelingt, nimmt er seine richterliche Rolle wahr. Für die Parteien jeder Zeit erkennbar und klar ausgesprochen macht er seine aktuell angenommene Rolle transparent. Er als Richter in Persona behält die Autorität über das Verfahren. Die Autorität über die Entscheidungen haben die Parteien für sich selbst – ob sie nun zu einem Konsens gelangen können und wollen oder nicht. Die Lösungen müssen sie im Verfahren, während der integrierten Mediation selbst erarbeiten. Richter Trossen ist dabei „nur“ behilflich. Er gab an, etwa ein Urteil pro Jahr hätte fällen zu müssen.

In dem gerichtlichen Verfahren werden als Methode die Aspekte der Mediation integriert. Der / die RichterIn hat die Zusatzausbildung als Mediator, was schon zu Beginn des formalen Verfahrens den Gesprächen eine bestimmte Richtung gibt. Sollte der zeitliche Umfang der integrierten Mediation im Gerichtssaal zu groß werden und der Konflikt zwischen den Eltern tiefer sitzen, so hat der / die RichterIn die Möglichkeit die Mediation in Form eines Beweisbeschlusses aus dem Gerichtssaal auszulagern und sie an einen externen Mediator abzugeben, soweit die Parteien die Form der Mediation im Gerichtssaal akzeptiert haben und freiwillig weiter nach einer Lösung suchen wollen. Entweder geschieht dies unter der

Voraussetzung eines lösungsorientierten Gutachtens als Verfahrensanhang des Prozesses oder die Parteien können privat die Mediation weiter durchführen und das Verfahren ruht in beiden Fällen bis zum Aufruf einer Partei oder nach Wiedervorlage der Akte beim Richter. Wichtig ist, dass den Parteien ein Bewußtsein geschaffen wird, dass die Probleme nicht behoben werden können, wenn sie den nicht Konflikt lösen.

Der / die **GutachterIn** kann an der Stelle mit den Eltern weiterarbeiten, an der der / die RichterIn sie aus dem Gerichtssaal entlassen hat. Die Ahnung für die Parteien, wie nun die Mediation bei dem / der Sachverständigen weiter abläuft ist vorgegeben. Wenn nun der Auftrag des / der RichterIn vorliegt, als Anregung zum Beispiel „als Explorationsmethode die mediative Vorgehensweise“ zu wählen, ist die Verknüpfung vom Gerichtssaal zum / zur Sachverständigen geschaffen und die Mediation in das Verfahren weiter integriert. Die Arbeitsweise nennt sich inzwischen nicht „integrierte Mediation“ sondern „lösungsorientiertes Gutachten“ (Interview Kempf 2008, Z. 107). Den zerstrittenen Eltern werden die Sichtweise und die Gefühle des Kindes innerhalb des elterlichen Konfliktes transparent gemacht, was häufig schon zur Einsicht und weiteren Lösungsstrategien der Eltern führt. Die Kindeswohlkriterien, an denen sich unter Anderem der Richter orientiert, bekommen die Eltern psychologisch und juristisch erläutert und die konkreten Anforderungen an ihr Verhalten erklärt. Sofern die Eltern eine Einigkeit erreicht haben, wird das Kind hinzugezogen. Dies entspricht häufig den Erwartungen der Verfahrensbeteiligten, das Kind ebenfalls zu hören. Eine kindliche Reaktion ist die Antwort auf das Verhalten seiner nächsten Umgebung. Umgekehrt mit einem Blick auf die Eltern in ihrem Verhalten miteinander verursachen sie Reaktionen bei dem Kind. Es ist also „normal“, dass sich das Kind durchaus ambivalent verhält, wenn die Eltern am streiten sind, und vom Prinzip her aus der Begutachtung vorerst ausgeschlossen werden kann. Das Kind ist im dysfunktionalem Familiensystem häufig nur der Symptomträger. Wenn die Eltern allerdings nur schwer einsichtig sind, kommt es auch vor, dass das Kind in ein

Gespräch mit einbezogen wird, um durch sein Verhalten und seine Aussagen den Eltern das eigene Leiden zu transportieren (Interview Kempf, 2008).

Um eine gewisse Gewichtung in die Angelegenheit zu bringen, sieht Herr Kempf es als Gutachter gerne, wenn die Eltern zu einer Einigung gekommen sind, dass diese am Ende der mündlichen Verhandlung allen Verfahrensbeteiligten und vor allen Dingen den Kindern die Ergebnisse mitteilen und ein Versprechen abgeben können, wie es in Zukunft weitergehen mag.

Natürlich kommt es auch vor, dass der / die eine oder andere Klient nur vorgibt, sich an der Mediation zu beteiligen und nicht wirklich zielgerichtet mitarbeiten möchte. Da in einer solchen Situation das Verhalten dieser Person Doppelbotschaften liefert, ist es an der Kompetenz des Mediators, dieses Verhalten konkret anzusprechen. Sollte das Mediationsverfahren auf Grund dessen an seine Grenzen stoßen, ist es wichtig laut zu äußern, dass der Mediator an seine Grenzen gekommen ist, um weiteren Schaden, sprich Konfliktpotential außen vor zulassen. In diesem Moment hat der Gutachter die Möglichkeit das lösungsorientierte Gutachten mit einer klaren Empfehlung und möglicher weiterer Verfahrensschritte abzuschließen. Was bedeuten kann, dass der, der sich der Mediation und der Konfliktschlichtung entzieht unter Umständen Teile bis hin zum ganzen Sorgerecht verlieren kann, da er / sie die Beziehung zum anderen Elternteil nicht fördern kann und / oder unterstützen will, die das Kind weiter in der psychischen Entwicklung gefährdet. § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ist dann als Grundlage anzusehen, um dem Richter gegebenenfalls eine Empfehlung zu geben ein Verfahren danach einleiten. Methodisch findet in den Gutachten die Mediation statt, mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren (Interview Kempf, 2008).

Die **Anwälte** arbeiten meist im selben Gerichtsbezirk. Dadurch kennen sie die Richter an den jeweiligen Gerichten, mit denen sie zu tun haben. Dies wirkt sich auf die Arbeit mit ihren MandantInnen in der Weise aus, dass schon im Vorfeld ein gewisser Erfolg diverser Anträge signalisiert werden kann. Wenn nun ein / eine MandantIn davon überzeugt ist, dass der

andere Elternteil nicht gut für das Kind sei und nun einen Antrag auf Umgangs Ausschluss aus völlig konstruierten Zusammenhängen gestellt werden soll, so kann der Anwalt schon vorab intervenieren und die Aussichtslosigkeit eines solchen Antrages vermitteln. Sollte natürlich an bestimmten Vorträgen eine tatsächliche Gefährdung des Kindes erkennbar sein, so ist es möglich, einen Antrag auf beispielsweise „betreuten Umgang“ zu stellen, bis die Gefährdungssituation geklärt ist.

Die Arbeitsweise der Anwälte liegt also darin, die Mandantschaft bewusst auf das Verfahren vorzubereiten und die Einstellung des Richters darzustellen, um damit konfliktfördernde Anträge zu vermeiden.

Das **Jugendamt** ist in den Fällen nach wie vor damit betraut, Stellung zu nehmen und jeweils mit den Eltern mindestens ein Gespräch gehabt zu haben, wenn nicht sogar einen Hausbesuch durchgeführt zu haben, um eine weitere Einsicht in die Lebenssituation der Eltern zu bekommen. Natürlich steht die Beratende Funktion nach § 28 KJHG ganz vorne. Die **Beratungsstellen** werden in das Verfahren involviert, sofern sie zum Beispiel eine gewisse Form der Kommunikation zwischen den Eltern helfen können wieder einzuüben.

Die tragende Methodik der integrierten Mediation beruht hauptsächlich auf der Ausbildung des / der RichterIn in Mediation und deren Anwendung. Er / sie kann jeder Zeit auf diese inhaltlichen Aspekte der Mediation zurückgreifen und somit die Gespräche im Gerichtssaal qualitativ anders führen. Die Mediation ist in das gerichtliche Verfahren weiter integriert, auch wenn die Gespräche extern bei einem / einer Sachverständigen weiter fortgeführt werden – sofern die Auftragslage, je nach Fallkonstellation, so an ihn / sie gerichtet ist.

### 3.1.3 Formale und informelle Kooperation

#### ***Cochemer Praxis***

Vorab muss noch angemerkt werden, dass „Arbeitskreis Trennung und Scheidung“ nicht das Netzwerk mit seinen jeweiligen Akteuren in einer Fallarbeit meint. Beim AKTS treffen sich die Professionen allgemein und besprechen diverse Themen, auch anonymisierte Fälle werden bearbeitet. Der Cochemer Arbeitskreis ist mit der Zeit um viele Personen der verschiedenen Professionen gewachsen. Die hier namentlich vorgestellten Professionen sind die Interviewpartner und / oder Hauptakteure zur Entstehungszeit des AKTS 1992. Die Kooperation, die nun im Folgenden dargestellt wird, ist zwischen den Professionen, die in einem Fall involviert sind.

#### ***formal***

Die formale Hauptanlaufstelle ist das **Jugendamt**. Hier fließen insgesamt alle Informationen zusammen. Sobald bei Gericht ein Antrag auf Sorge- oder Umgangsrecht eingeht, wird das Jugendamt gemäß § 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengericht zur mündlichen Verhandlung eingeladen. Ein / eine die Familie betreuender MitarbeiterIn erscheint persönlich, um anschließend eine mündliche Stellungnahme vor Gericht abzugeben. Vorab wird zu den Eltern mindestens Kontakt aufgenommen, wenn nicht sogar schon zu einem Gesprächstermin eingeladen, um die Sachlage zu besprechen und für die Kinder gezielt Lösungsansätze (geregelter Umgang zu beiden Eltern, trotz des elterlichen Konfliktes) zu erörtern, damit diese während des Prozesses „keinen Elternteil verlieren“ (Interview Petri 2008, Z. 240). Diese verpflichtete Kontaktaufnahme des Jugendamtes gehört zur frühen Intervention. Das Jugendamt hat gegenüber den Eltern eine beratende, wie auch eine wachende Funktion, um die Kinder nicht in den Konflikt geraten zu lassen, und um diesen Konflikt zwischen den Eltern im Vorfeld so klein wie möglich zu halten. Die nur mündliche Stellungnahme vor Gericht verschafft die nötige Zeit, sich mit den Eltern im Vorfeld auseinander zu setzen, was erschwert möglich wäre, wenn ein schriftlicher Bericht verfasst werden müsste (Interview Petri, 2008). Das Jugendamt

bietet den Eltern Termine zu Hause, in den Räumlichkeiten des Jugendamtes und zeitlich flexibel, sogar nach 18 Uhr an. Dieses individuelle Einstellen auf die Bedürfnisse führt teilweise soweit, dass die Eltern noch vor der mündlichen Verhandlung eine einvernehmliche Lösung für die Kinder und sich finden, dass der Gerichtstermin abgesagt werden kann oder dort die Protokollierung der Lösung statt findet. Sollte keine Lösung gefunden werden, wird die Beratung im Jugendamt oder in der Beratungsstelle nach der mündlichen Verhandlung fortgesetzt.

Die Eltern werden – sofern sie sich nicht im Vorfeld zu einer Partner- / Eheberatung zur **Beratungsstelle** begeben haben – vom Gericht aus unmittelbar zur Beratungsstelle geschickt, sollte vorab keine Einigung für die Kinder herbeigeführt worden sein. Die gerichtliche Sitzung wird unterbrochen und das Verfahren ruht vorläufig. Die Mitarbeiter des Jugendamtes oder die Anwälte begleiten die Eltern meist persönlich zur Beratungsstelle. Es wird mit dem / der BeraterIn innerhalb von 14 Tagen ein erster Gesprächstermin vereinbart. Die Beratungsstelle gibt dem Gericht weiter, dass die Klienten angekommen sind (Interview Fischer 2008, Z. 496 – 497). Zwischen Jugendamt und Beratungsstelle ist abgesprochen, dass nach zweimaligen unentschuldigtem Fehlen im gesamten Beratungsprozess eine Benachrichtigung an den / die SachbearbeiterIn des Jugendamtes ergeht. Die Eltern wissen darüber bescheid, dass diese Regelung den Beratungsprozess, einschließlich Umgangsberatung oder -begleitung betrifft. Das Jugendamt nimmt Kontakt zur Familie auf oder das Verfahren vor Gericht wird von Amtswegen wieder aufgerufen. Die Beratungsstelle ist dementsprechend ein wichtiger Knotenpunkt im Netzwerk. In die Beratung können notwendige lösungsorientierte Gespräche mit den Eltern oder auch betreute Umgangskontakte mit Eltern und Kind, die anwaltlich oder auch vom Jugendamt zeitlich nicht geleistet werden können, ausgelagert werden. In der weiteren formalen Korrespondenz bleibt die Beratungsstelle häufig außen vor.

Gutachten werden in der Regel als „interventionelles Arbeiten“ in Auftrag gegeben, um die Eltern zu einer gemeinsamen tragfähigen Lösung zu führen. Die Gutachtenerstellung an sich ist zurückgegangen, also dass der

/ die **Sachverständige** als Hilfsperson für das Gericht in Beweiserbringung von der Glaubwürdigkeit von gegenseitigen Vorwürfen arbeitet. Insgesamt machen die Sachverständigen von der Arbeit mit den Eltern eine Zusammenfassung, geben Zwischenberichte ab, tragen die Lösungsmöglichkeiten der Eltern vor oder empfehlen einen weiteren Gerichtstermin, falls die Arbeit mit den Eltern sehr schwierig sein sollte. Als ständige zusätzliche Informationsquellen stehen die Anwälte, Jugendamt und das Gericht zur Verfügung. Wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern insgesamt länger dauert, erfragt das Gericht nach drei Monaten den Sachstand. Es folgt ein Zwischenbericht, der über das Gericht an das Jugendamt und an die Anwälte, über diese dann an die Eltern übermittelt wird (Interview Fuchsle-Voigt, 2008).

Die **Anwälte** können vorab die erste Anlaufstelle der Eltern sein, wenn diese sich getrennt haben und Fragen nach Unterhalt und / oder Umgang auftauchen. Nachdem der Wunsch auf einen Antrag bei Gericht geäußert wurde, wird dieser in einem kurzen Schriftsatz verfasst und an das Gericht geschickt. Während des gesamten Prozesses werden die Schriftsätze der gegnerischen Partei über das Gericht an die AnwältInnen und von dort an die eigene Mandantschaft weitergeleitet. So ist der / die ParteienvertreterIn stets im Bild und kann die Mandanten um Kenntnisnahme oder Stellungnahme bitten (Interview Theisen, 2008).

Bei **Gericht** gehen die Anträge der Parteien ein, das Gericht terminiert innerhalb von zwei bis drei Wochen die erste mündliche Verhandlung, und bittet das Jugendamt um mündliche Stellungnahme (Interview Rudolph, 2008).

**Verfahrenspfleger** werden in Cochem schon lange vor 2004 nicht mehr eingesetzt, da die JugendamtsmitarbeiterInnen diese Aufgabe als die ihrige ansehen (Interview Petri 2008, Z. 240). Sofern es notwendig erscheint, lassen sich die JugendamtsmitarbeiterInnen eine Schweigepflichtsentbindung der Eltern für Ärzte, Schulen und Kindergärten geben um diese mit in den Kooperationsprozess aufnehmen zu können.

### ***informell***

Mit Wissen der Eltern telefonieren die Professionen fallbezogen bei Ungereimtheiten oder anderen Fragen miteinander. Für die Eltern ist diese Transparenz des Informationsflusses von Anfang an gegeben. Sie werden von ihren AnwältInnen ebenso darüber informiert, wie auch vom Jugendamt und anderer Stelle, dass im Zweifelsfall der „kurze Dienstweg“ gewählt wird. Somit ist für die Eltern auch unverkennbar, dass ein Hintertreiben von etwaigen Abmachungen nur schwer möglich sein würde. Im Rahmen der FGG (§ 49 a (1)) konnte dieser informelle Informationsfluss als formell legitimiert werden, da das Jugendamt vor einer gerichtlichen Entscheidung in Sachen der Umgangsregelung, Sorgerechtsregelung, Sorge bei Getrenntleben, Kindeswohlgefährdung vom Gericht angehört wird und notwendige Fakten dazu zu liefern hat. Ob dies in schriftlicher oder mündlicher Form zu erfolgen hat, legt die Norm nicht fest.

### ***Integrierte Mediation***

#### ***formal***

Formaljuristisch erhält der **Richter** von den AnwältInnen einen Antrag zur Verfahrenseröffnung. Bei einem ruhenden Verfahren hat der / die RichterIn die Akten alle drei Monate auf Widervorlage, um dann den Sachstand bei den AnwältInnen, Jugendamt, Beratungsstelle oder Sachverständigen abzufragen. Außerdem hat jede Partei für sich oder sogar das Jugendamt die Möglichkeit das Verfahren jeder Zeit wieder auf Antrag aufrufen lassen. Über die genaue Dauer zwischen dem Eingang der Anträge und dem ersten Verhandlungstermin gibt es keinen eindeutigen Hinweis.

Der / die **Sachverständige** erhält vom Gericht einen Auftrag und gibt bei Gericht nach dessen weiterer Anfrage einen Zwischenbericht / Sachstandmitteilung oder eine Stellungnahme ab. Durchaus findet eine Kooperation mit den weiteren beteiligten Professionen statt. Hilfeplangespräche werden gemeinsam, teilweise sogar mit dem Richter durchgeführt, um so eine starke, eindeutige Struktur und Halt für die auseinandergehende Familie zu bieten (Interview Kempf 2008, Z. 1134 -

1136). Die MitarbeiterInnen des **Jugendamtes**, die involvierten **Verfahrens-** und **Umgangspfleger** werden in bestimmte Gespräche mit hinzugezogen – dies gilt unter dem Grundsatz der Transparenz für die Eltern.

Die institutionellen Verbindungen sind über die formale Kommunikation durch Anfragen des Gerichtes beim Jugendamt um eine schriftliche Stellungnahme geregelt. Die Parteien und auch der / die beteiligten GutachterIn bekommen ebenfalls eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

Die **Beratungsstellen** sind hier zum größten Teil bei dem formalen, wie auch informellen Kommunikationsaustausch außen vor. Das Bestreben tendiert in die Richtung, dass der / die BeratungsstellenmitarbeiterIn entweder zur Bedarfsklärung der Eltern im Vorfeld mit einbezogen oder auch bei der mündlichen Verhandlung angehört wird. Im Moment sehen die Beratungsstellen noch Klärungsbedarf in Sachen des Datenschutzes und der Schweigepflicht, wenngleich dies durch § 28 KJHG geklärt ist (3.1.4 Vernetzung und Datenschutz). Sollte der / die GutachterIn die Mithilfe der Beratungsstellen in Betracht ziehen, bietet dieser / diese ein Übergabegespräch an.

### ***informell***

Wenn es Schwierigkeiten gibt, so stellt der / die **RichterIn** ganz spontan eine informelle Kooperation zwischen beteiligten Professionen her, um so eine Art Netzwerk herzustellen, was nach Abschluss des Falles aufgelöst wird. Kooperation, ob informell oder formal, ist für die Ressourcenverteilung von großer Wichtigkeit. Er / sie sieht sich und die Beteiligten als Team um die streitenden Eltern. Es verhält sich von der Seite des / der **Sachverständigen** durchaus auch so, dass Rückfragen per Telefon an den / die RichterIn gestellt werden können, erklärt Herr Trossen die Vorgehensweise (Interview Trossen 2008, Z. 349 – 352 / Z. 389 – 394).

**Die Unterschiede** zwischen der Cochemer Praxis und der integrierten Mediation liegen darin, dass in Cochem das Jugendamt aus zeittaktischen Gründen von der schriftlichen Stellungnahme entbunden ist, um effektiver mit den Eltern arbeiten zu können. Zum Gerichtstermin erscheint der / die zuständige SachbearbeiterIn persönlich. Die erste mündliche Verhandlung wird zwei bis drei Wochen nach Eingang eines Umgangs- oder Sorgerechtsantrages terminiert. Während bei der integrierten Mediation zwar die Zeit eine Größe ist, jedoch die Formulierung „zeitnah“ relativ gesehen wird, um den Parteien die Gelegenheit zu geben, sich per Schriftsätze auszutauschen (Interview Trossen, 2008, Z. 579 – 590).

In Cochem findet eine prinzipielle formale UND informelle Kooperation statt. Die Netzwerkarbeit ist formal über den AKTS festgeschrieben. Die Integration der Beratungsstellen in den formalen Ablauf erhält bei der integrierten Mediation einen höheren Stellenwert. In Cochem hingegen ist sie informell mit eingebunden und formal, mit Regeln für die Eltern, angebunden. Die Cochemer Beratungsstelle übernimmt die betreuten Umgangskontakte und VerfahrenspflegerInnen gibt es nicht mehr. Während bei der integrierten Mediation die Kompetenz des Richters auf mediative Verfahren geschult ist und somit schon im Verfahren selbst die Mediation eingebettet ist, nutzen die Professionen in Cochem – bis auf die Sachverständige – mediative Aspekte, ohne Mediation konkret durchzuführen.

Was beide Methoden an **Gemeinsamkeiten** haben, ist die regelmäßige Sachstandanfrage des Gerichtes. Ebenfalls ist es Sache des Gerichtes eine Stellungnahme des Jugendamtes in der Familiensache zu fordern, und Sachverständige werden mittels Beweisbeschluss installiert.

### 3.1.4 Stellenwert Vernetzung / Vernetzungsgedanke

Die informelle Arbeit der **Cochemer Praxis** in 3.1.3 stellt schon dar, wie die Eltern und die Kinder in ein zielgerichtet arbeitendes Netzwerk von Professionen eingebettet werden. Jeder AkteurIn hat seine / ihre fachliche Kompetenz, die jeder Zeit zu Nutzen der Betroffenen eingesetzt werden kann. Auf Grund der Arbeitskreistreffen ist professionsübergreifend das Wissen um diese Kompetenzen sichergestellt. Durch die Weitergabe des Wissens in den regelmäßigen Treffen des AKTS, kann kompetenzübergreifend Wissen angeeignet und genutzt werden. Dieses Weitergeben an Wissen macht deutlich, dass jede Profession sich selbst als wichtig ansieht und dabei sehr bedacht darauf ist, dass die jeweiligen Arbeitsweisen bekannt sind. Es entsteht kein Konkurrenzkampf untereinander, sondern für die Eltern, die zu den jeweiligen Professionen gehen ein professionsübergreifendes klares einheitliches Gebilde. Wenn jeder die Arbeitsweise des anderen kennt, können die Eltern niemanden gegeneinander ausspielen.

Um es zu veranschaulichen, kann man dies mit einer einheitlichen Elternschaft vergleichen. Die Eltern sind sich einig, das Kind darf nur am Sonntag fern sehen, dann weiß das Kind spätestens nach dem dritten Fragen des einen oder anderen, dass die beiden sich einig sind. Es wird die Fragen lassen und nur noch sonntags darum bitten fern sehen zu dürfen. Genauso sind die Professionen des AKTS in Cochem sich einig, dass ein Kind beide Eltern für ein körperlich und psychisch gesundes Gedeihen benötigt – sie ziehen an einem Strang. Wie sie dies den Eltern verständlich machen, ist die jeweilige Arbeitsweise und die Basis dazu, die in Kapitel 3.1.2 erläutert ist.

Der Stellenwert der Vernetzung steht für jeden der Beteiligten an oberster Stelle. Formal ist – wie schon erwähnt – das Jugendamt die Hauptanlaufstelle zur Sammlung aller kindbetreffenden Informationen, um eine Stellungnahme an das Gericht abgeben zu können. Für die Betroffenen kommt es auf die Perspektive an. Für sie ist durchaus der Anwalt die Hauptanlaufstelle, um ihre Probleme zu erörtern oder auch eine andere der beteiligten Stellen.

### ***Vernetzung und Datenschutz***

In Kapitel 3.1.3 eröffnen sich Fragen nach dem vierten Kapitel – Schutz von Sozialdaten des SGB VIII, wie nun die Arbeitsweise fortschreiten kann, wenn Datenschutz vorliegt. Dazu muss man erklären, dass ein „Arbeitskreis Trennung und Scheidung“ im Allgemeinen kein Netzwerk darstellt, in dem die Betroffenen Eltern und Kinder involviert sind. Die Professionen, die an einem AKTS teilnehmen, können umgekehrt Beteiligte des Netzwerkes sein, was nicht gleichbedeutend damit ist, dass während einer Fallbesprechung im Arbeitskreis Sozialdaten unter den AKTS-Mitgliedern ausgetauscht werden. Dazu wird der Fall anonymisiert. Nur die eigentlich beteiligten Professionen wissen, um welche Familie es sich tatsächlich handelt, was für die anderen Beteiligten verborgen bleibt. Genau diese Vorgehensweise ermöglicht den beteiligten Professionen, einer Supervision gleichend, über einen problematischen Fall zu sprechen, Lösungsvorschläge der Anderen zu erhalten, um so ein Fortgang in einem stockenden Verfahren zu erreichen. Innerhalb eines Netzwerkes von Anwälten, Richter, Jugendamt, Beratungsstelle und ggf. Sachverständigen spielt der Datenschutz eine sekundäre Rolle, jedenfalls für die beteiligten Professionen eines Falles, wenn es stets um diesen Fall geht und allen Beteiligten vorab transparent gemacht wird, dass untereinander ein Kommunikation statt finden wird. Der Anwalt weiß das Gleiche, wie das Jugendamt und umgekehrt. Den Eltern wird schließlich von Anwälten empfohlen zum Jugendamt zu gehen, spätestens von Gerichtswegen werden sie zu einem Gespräch beim Jugendamt eingeladen und erläutern ihre Problemlage. Das Jugendamt erfährt von den Eltern dieselben Informationen, die der Anwalt schon hat. Der Richter bekommt vom Jugendamt eine Stellungnahme, die Inhaltlich das wiedergibt, was er fallbezogen an Informationen benötigt, und hat ferner die Anträge der Parteien vorliegen. Die Beratungsstelle bekommt zur Einsicht die Akten von Gericht, und bei Einschaltung eines / einer Sachverständigen verhält es sich genauso. Nach § 28 KJHG / SGB VIII sollen „Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -Einrichtungen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und

familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“ Nach dieser Norm wird verständlich, dass die in einem Fall beteiligten Professionen per Definition miteinander arbeiten müssen, um jeweilige Sachstände mitzuteilen, und um dadurch Synergieeffekte frei werden zu lassen. Somit lassen sich Ressourcen für die Bedürfnisse der getrennten Eltern und der Kinder leichter erschließen und gemeinsam definierte Ziele verfolgen. Um der Diskussion um den Datenschutz weiter vorzubeugen, gibt die Norm der FGG die nötige Rückenstärkung für die Arbeit im Netzwerk: § 35a besagt: „<sup>1</sup>Wird infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so hat das Gericht dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen. <sup>2</sup>Im übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. <sup>3</sup>Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht. <sup>4</sup>§ 7 des Betreuungsbehördengesetzes bleibt unberührt.“ (BMJ, 2008).

Innerhalb der **integrierten Mediation** ist der Vernetzungsgedanke der zweite Aspekt zu der erweiterten Kompetenz des Richters (Interview Kempf 2008, Z. 1186 – 1191).

Das Familiengericht ist formal mit dem Jugendamt und nach Auftragslage mit Sachverständigen verknüpft. Der / die RichterIn muss allerdings regelmäßig vorab klar formulieren, was er / sie von den jeweiligen Kompetenzen erwartet, so hat Richter Trossen es für sich seiner Zeit gemacht. Er hat das Helfersystem für den jeweiligen Fall ausgerichtet

(Interview Trossen 2008, 349 – 352). Die Möglichkeit der Datenerhebung für die kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der oben genannten Normen gilt gleichermaßen.

### 3.1.5.1 Kostenfaktoren für die Betroffenen

Nicht nur die materiellen Kosten sind für Eltern und Kinder in einer hochkonflikthaften Trennungssituation sehr hoch. Auch die immateriellen Kosten sind von großer Bedeutung. Das Eingangs erwähnte PA-Syndrom spielt bei dem Faktor Zeit eine große Rolle.

Um so mehr Zeit zwischen der Trennung, dem aufkeimenden Elternkonflikt und der ersten Intervention vergeht, desto größer ist bei nicht funktionierendem Umgang des Kindes mit beiden Eltern die Gefahr der Entfremdung zwischen dem nichtbetreuenden Elternteil und dem Kind. Möchte der eine Elternteil auf Grund von gekränktem Stolz, in der Vergangenheit erfolgten Demütigungen oder anderen Vorkommnissen den Anderen komplett aus dem Leben heraus haben, müssen nur die Kontakte zwischen dem Kind und dem / der ExpartnerIn unterbunden werden. Dies muss nicht unter Vorsatz geschehen, es ist durchaus auch ein unbewusster Ablauf. Bis der Andere reagieren kann, „will“ das Kind im Sinne der PAS-Dynamik (Kapitel 1.1) schon keinen Kontakt mehr. Was dies für die weitere psychische Entwicklung des Kindes bedeuten kann, wurde im Vorfeld schon angedeutet. Dieser Verlust eines Elternteils durch die Zeit und die Entfremdung soll mittels der ***Cochemer Praxis*** aufgefangen werden. Der Kontaktverlust zum Kind führt auf dem ersten Weg meist zu den Anwälten, die schnell einen Antrag auf Umgangsrecht bei Gericht stellen, wovon der andere Elternteil per Gerichtsschreiben mit Terminladung informiert wird. Das Jugendamt wird eingeschaltet, erste Gespräche der Eltern finden dort und auch weiter bei den jeweiligen Anwälten statt. Der erste Anhörungstermin bei Gericht ist zeitlich nicht mehr weit weg. Der Zeitfaktor für die weitere Auswirkung der Eltern-Kind-Entfremdung wird geschmälert, weil insbesondere das Jugendamt unabhängig von den Elterngesprächen den Umgang für das Kind mit beiden Eltern fordert und fördert.

Der andere Zeitfaktor ist der, den die Eltern für die lösungsorientierten Gespräche aufbringen müssen. Die Aufwendungen für die Eltern zusätzlich zu den Fahrtkosten zu den jeweiligen Terminen bei Jugendamt, Anwalt, Gericht, Sachverständige oder Beratungsstelle, und erhöhte

Fahrtkosten, wenn sie von Cochem weiter weg gezogen sind, und der Fall dem Amtsgericht Cochem anhängig ist beträgt etwa eine bis eineinhalb Stunden pro Sitzung.

Der finanzielle Aspekt, der für die Eltern zum Tragen kommt, ist ebenfalls nicht unerheblich. Unmittelbar nach der Trennung und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung schuldet der Elternteil, der auszieht und das / die Kinder bei dem Anderen belässt Barunterhalt. Es kommt darauf an, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, dem entsprechend fällt zusätzlich zum Kindesunterhalt Trennungsunterhalt für den Ehegatten an. Die Höhe des Trennungsunterhaltes richtet sich nach dem Gehalt, den in Abzug zu bringenden Kindesunterhalt, ob der andere Ehepartner arbeitet oder nicht. Man geht von einem Selbstbehalt von 1000.- Euro aus (Düsseldorfer Tabelle, 2008), mit dem alle Lebenshaltungskosten, wie Miete, Nebenkosten, Aufwendungen für die Fahrt zur Arbeit, Freizeitgestaltung und andere persönliche Posten abgedeckt sein sollen, die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nach allen Abzügen noch zusteht. Die Höhe des Kindesunterhaltes richtet sich nach bereinigtem Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes und der noch unterhaltsberechtigten Geschwister. Diese Werte sind nur Richtwerte. Mit steigendem oder sinkendem Gehalt wird der Unterhaltspflichtige in Düsseldorfer Tabelle eingruppiert. Ebenso wird der Pro-Kopf-Anteil berücksichtigt und letztlich kann ein Individualunterhalt vom Tabellenunterhalt abweichen. Die Düsseldorfer Tabelle gibt an, dass in der Altersstufe von 0 – 5 Jahre der Betrag zur Zeit bei 279 € liegt, bei 6 – 11 Jahre bei 322 €, 12 – 17 Jahre bei 365 € und ab 18 bei 408 €, wobei es in der letzten Altersstufe auf ein mögliches Einkommen des Kindes ankommt, wenn es nicht in der Ausbildung ist oder ein Studium absolviert. Das Kindergeld, derzeit in Höhe von 154 Euro, wird hälftig in Höhe von 77 Euro in Abzug gebracht (Düsseldorfer Tabelle, 2008).

Eine sogenannte Mangelallberechnung kann zu einem verminderten Unterhaltssatz führen. Eine Mangelallberechnung erfolgt dann, wenn das bereinigte Nettogehalt eines arbeitenden Unterhaltsschuldners nach Abzug der Unterhaltspflichten unter 900 Euro liegen würde. Dem

Entsprechend wird der dem Ehegatten zustehende Unterhalt gekürzt und im Zweifelsfall auch den der Kinder zustehende Unterhalt. Hinzu zu den Unterhaltungspflichten kommen mögliche Anwaltskosten – sofern keine Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und / oder vom Gericht bewilligt wurde – die sich nach dem gerichtlich festgesetzten Streitwert des Verfahrens richten, dies ist in § 32 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren in Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) geregelt. In den Familiensachen wie Umgangsrecht- und Sorgerechtsregelungen wird in der Regel ein Streitwert, auch Gegenstandswert genannt, von 3000,- Euro festgesetzt. Hieraus errechnet sich die Gebührennote des Anwaltes die maximal 586,08 Euro zur Zeit betragen, inklusive Auslagen und 19 % Umsatzsteuer. Wenn eine Einigung erzielt wurde, erhält der Anwalt vom Mandanten zusätzlich 224,82 Euro. Die Anwaltskosten belaufen sich dann insgesamt auf 810,90 Euro, die der jeweilige Anwalt von seinem Mandanten erhält (Interview Theisen 2008, Z. 733 – 739). Sollte noch ein Sachverständigengutachten erfolgen, können die Gesamtkosten auf über 3000 – 5000 € steigen, die das Gericht den Parteien hälftig oder jeweils anteilig auferlegen kann (Interview Rudolph 2008, Z. 153 - 157). Dem Gericht obliegt die Möglichkeit, die Kosten eines Sachverständigen als Verfahrenskosten zu deklarieren. Die Kosten fallen dann der Justizkasse zu. Bei einem Streitwert von 3000 € berechnet das Gericht jeweils eine Gebühr von 89 €, wenn die Parteien zu einem Vergleich kommen. Endet das Verfahren in einem Urteil, so ist der dreifache Gebührensatz von 267 € fällig (Gebühren, 2008). Die Verfahrenskosten kann das Gericht hälftig oder Anteilsmäßig den Parteien in Rechnung stellen. Es hat auch die Möglichkeit zu beschließen, dass die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, also jeder die Gerichtskosten zur Hälfte und seine Anwaltskosten selbst trägt, oder der Prozess Gerichtsgebührenfrei ist.

In **Cochem** wird in 85 % der Fälle PKH bewilligt (Interview Rudolph, 2008, Z. 153). Damit sind die möglichen Kosten eines Sachverständigengutachtens und eventuelle zusätzliche Kosten abgedeckt. Wenn keine Prozesskostenhilfe bewilligt wird, werden die gesamten Verfahrenskosten hälftig auf die Parteien verteilt.

Das **Jugendamt** erhebt keine weiteren Kosten für ambulante Hilfen. Sollte es notwendig werden, dass teilstationäre oder stationäre Hilfen für das Kind in Anspruch genommen werden müssen, so müssen die Eltern einkommensabhängige Kostenbeiträge leisten. Da in Cochem sehr schnell interveniert wird, wird es dadurch vermieden, dass die Kinder durch die Trennung und Scheidung der Eltern eine derartige Traumatisierung erleben, dass sie teilstationäre oder stationäre Hilfe bedürfen (Interview Petri 2008, Z. 718 – 719). Schon während der Lösungssuche wird den Kindern der Umgang mit beiden Elternteilen ermöglicht. Die Eltern haben die Wichtigkeit ihrer selbst für die Kinder von jeder Anlaufstelle erklärt bekommen, ebenfalls vom Richter. Die Eltern wissen, dass sie ihre Kinder gefährden, wenn sie sich gegenseitig ausspielen und den anderen aus dem Leben der Kinder verbannen wollen.

Alle oben angesprochenen Aspekte berühren ebenso die **Integrierte Mediation**. Wobei der Faktor Zeit bis zur ersten Verhandlung nicht konkretisiert ist. Noch zum Zeitpunkt des Interviews war von einer „zeitnahen Terminierung“ nach Eingang etwaiger Anträge die Rede, was nach Herrn Trossen bedeuten konnte, dass erst nach mehreren Monaten der erste Verhandlungstermin statt fand (Interview Trossen 2008, Z. 579 – 591). Diese Ungenauigkeit hat sich zum 12. Juli diesen Jahres definiert mit dem neuen § 50 e (2) FGG, dass „der Termin spätestens ein Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden“ soll, also wenn der erste Antrag das Kind betreffend bei Gericht eingegangen ist. Wobei der Termin aus „zwingenden Gründen“ durch die Parteien verschoben werden kann. „Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen“ (BMJ, 2008).

Der andere Zeitaspekt ist der für die im gerichtlichen Verfahren integrierte Mediation, wenn sie im Gerichtssaal begonnen wurde und aus diesem ausgelagert wird. Eine erfolgreiche Mediation benötigt vielleicht drei Sitzungen á 1,5 Stunden. Für konfliktreichere Fälle erhöht sich die Anzahl der Sitzungen auf vielleicht 10 oder darüber hinaus, so die Erfahrungswerte von Richter Trossen (Interview 2008, Z 488 – 490).

Die finanzielle Seite für die Betroffenen unterscheidet sich ebenfalls nicht, da das Verfahren der integrierten Mediation ein förmliches Verfahren ist, das inhaltlich auf eine andere Weise geführt wird und die Folgekosten die Gleichen sein können.

Der höchste Kostenfaktor ist die kindliche Seele, die unter dem Zeitfaktor zwischen der streitigen Trennung der Eltern bis hin zur ersten erfolgreichen Intervention insgesamt leiden wird. Da sich die Erlebnisse der Kindheit bis ins Erwachsenenalter auswirken und unter Umständen therapiert werden müssen, liegt hier noch ein weiterer Kostenfaktor vor, der in der Berechnung der Jetztzeit nicht mit eingerechnet ist.

### 3.1.5.2 Kostenfaktoren für die Professionen

Für die Professionen spielt Zeit gleichfalls eine große Rolle und hat ihre Auswirkung vor allen Dingen in Form von finanziellen Aspekten für die Sachverständigen und die Anwälte.

Im vorhergehenden Kapitel wurden die Anwaltsgebühren für ein Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren bei einem Streitwert von 3000 Euro von 586,08 Euro genannt, die der / die MandantIn tragen muss, sofern keine Prozesskostenhilfe gewährt wird. Für 586,08 Euro arbeitet der Anwalt, bis entweder eine Einigung erzielt oder ein Urteil gefällt wurde. Ganz gleich wie lange der Prozess dauert, wie viel Briefwechsel stattfinden oder wie oft ein Mandant bei dem Anwalt zur Besprechung erscheinen – es bleibt bei den 586,08 Euro. Mit anderen Worten, um so konfliktreicher ein oben genanntes Verfahren verläuft, und dadurch insgesamt mehr Zeit vom Anwalt aufgewendet werden muss, desto unwirtschaftlicher wird das Verfahren für die Anwälte. Wenn PKH bewilligt wird, verdient der / die AnwältIn insgesamt rund 60 Euro weniger pro Prozess, ob mit oder ohne Einigungsgebühr.

Ein / Eine GutachterIn wird nach Zeitaufwand bezahlt. Er / sie hat Fahrzeit zum Treffpunkt mit den Klienten, die Arbeitszeit an sich in Form der Elterngespräche und eine schriftliche Ausarbeitung muss später außerdem erfolgen. Die Zeit der Verschriftlichung des Sachverständigengutachtens wird ebenfalls vergütet. In Kapitel 3.1.5.1 ist dargestellt, dass die Gesamtkosten für die Parteien auf über 3000 – 5000 Euro ansteigen können, wenn ein Sachverständigengutachten eingeholt wird. Die Spanne kann natürlich weiter nach oben steigen, um so strittiger der gesamte Verlauf ist. In Beispiel 3 aus Kapitel 2.3 beliefen sich die Sachverständigenkosten des lösungsorientierten Gutachtens auf etwa 11000 Euro.

Der / die Sachverständige stellt die Rechnung an die Landesjustizkasse. Diese fordert – je nach Kostenbeschluss des Gerichtes – das Geld anschließend von den Parteien ein. Bei PKH-Bewilligung zahlt die Landesjustizkasse die Anwälte und Sachverständige aus.

Für das Gericht ist die kurze Terminierung inzwischen verpflichtend. Die Cochemer Praxis erbittet schon seit den 1990er Jahren eine Terminierung innerhalb von zwei bis drei Wochen nach Antragseingang. Da FamilienrichterInnen allgemein nicht ausschließlich im Rechtsgebiet Familienrecht tätig sind, muss hier eine gute Koordination der Termine stattfinden, um die von der FGG vorgegebenen Terminierungsfristen einhalten zu können. Im Jugendamt muss der / die zuständige SachbearbeiterIn ebenfalls Zeit aufwenden, um Hausbesuche zu erledigen und Beratungsgespräche mit den Eltern zu führen – was der Hauptarbeitsauftrag des Jugendamtes in einer Trennungssituation ist – wie auch vor Gericht persönlich Stellung zu den jeweiligen Fällen zu nehmen. Für die MitarbeiterInnen der Cochemer Beratungsstelle sieht es gleichsam aus. Sie erfüllen ebenfalls einen Arbeitsauftrag, in dem sie den Konflikt der Eltern gemeinsam mit ihnen versuchen zu lösen. Die Beratungsstelle ist ebenfalls bemüht, sehr kurzfristig Termine, innerhalb von 14 Tagen, nach erstmaligem Erscheinen der Eltern auszumachen. Der Zeitfaktor spielt nicht nur Fallbezogen eine Rolle für die MitarbeiterInnen des Jugendamtes oder der Beratungsstelle. Sie haben oftmals eine Vielzahl von Fällen zeitgleich zu bearbeiten, was eine gute zeitliche Koordination voraussetzt, um den Familien gerecht werden zu können. An beiden Institutionen – Jugendamt und Beratungsstelle – entfällt der wirtschaftliche Faktor, da die Beratung in der Regel Fallunabhängig bezahlt wird.

Für die integrierte Mediation ist die Zeitaufwendung für die Mediation von Bedeutung. Der Richter beginnt die Mediation, die jedoch aus dem Verlauf heraus häufig nicht im Gerichtssaal zu Ende gebracht werden kann. Diese Zeit, die die betroffenen Eltern für die Fortsetzung der Mediation benötigen, bringt ein externer Mediator auf. Sofern das auf der Basis einer Beweiserhebung in Form eines Sachverständigengutachtens läuft, regelt der / die Sachverständige die finanzielle Angelegenheit über die Landesjustizkasse. Für die Anwälte zählen die gleichen Aspekte, wie oben erklärt, ebenso für das Jugendamt und die Beratungsstellen.

### 3.2 Cochemer Praxis – Fakten + Zahlen

Bei der Frage nach der ersten Anlaufstelle für hochstrittige Fälle, war die Antwort sehr durchmischt. Das Jugendamt sagt 90 % der Fälle melden sich zuerst bei ihnen. Der Anwalt sagt, dass die Eltern nach ihren Aussagen vorweg noch nicht beim Jugendamt waren. Von Richter Rudolph (Interview 2008, Z. 188 – 205) wurde die Frage damit beantwortet, dass es keine hochstrittigen Fälle gibt, weil genau das mit der schnelle Intervention verhindert werden sollte. Auch im Nachhinein könne jetzt nicht mehr gesagt werden, welche Fälle hochstrittig geworden wären. Diese Aussage kann durchaus so stehen bleiben, da die JugendamtmitarbeiterInnen und AnwältInnen viel an Konfliktpotenzial vor den Gerichtsterminen abfedern können (Interview Rudolph, Z. 169 – 172). Aus der Beratungsstelle ist an Zahlen folgendes bekannt: von 500 Trennungen / Scheidungen innerhalb von drei Jahren wenden sich etwa 3 % der Eltern unmittelbar an die Beratungsstelle, noch bevor ein Verfahren bei Gericht anhängig, der Anwalt oder das Jugendamt konsultiert wurde. Ebenso werden ein Teil der uneinigen Eltern von den AnwältInnen direkt an die Beratungsstelle weiterverwiesen. Es gab vor dem Aktivwerden des Cochemer AKTS 1992 noch einen Prozentsatz von 40 % an Erziehungsberatungshilfen, die Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien betrafen. Dieser Anteil ist durch das früh eingreifende Hilfesystem auf unter 10 % gesunken. 5 % der hier beratenen Eltern versuchen über den Vorwand ihre Kinder sehen zu wollen ihren Expartner zu „malträtieren“, diese Menschen wenden sich spätestens nach dem 7. Kontakt ab, kommen und kümmern sich nicht wieder, da der Aufwand zu groß und der Erfolg des Ärgerns zu klein ist. Dies ist sehr traurig für die Kinder, jedoch leider nicht verhinderbar. Auch wenn die Beratungsanfänge unter diesen Vorzeichen standen, den / die ExpartnerIn plagen zu wollen, ist es schon vorgekommen, dass sich das Verhalten geändert hat (Interview Fischer 2008, Z. 556 – 564).

Suchtkranke Elternteile machen die Beratung in dem Sinne schwer, dass sie unter Einfluss ihrer substanzgebundenen Droge an der Beratung teilnehmen wollen. Diese Eltern bekämen eine Verwarnung, dass die

Beratung das nächste Mal nicht stattfinden würde, sollten sie in diesem Zustand erneut erscheinen. Das Drogenthema käme meist – sofern es illegale Drogen sind – wegen der Strafbarkeit erst in der Beratungsstelle auf. Für den Bereich der Beratungsstelle sei das weniger ein Problem, als für die eigenverantwortliche Umgangsgestaltung mit den Kindern. Hier müssen andere vertrauensbildende Maßnahmen geschaffen werden und Möglichkeiten installiert werden, beispielsweise bei den Großeltern des Kindes, einen Umgang trotzdem zum anderen Elternteil herstellen zu können. Ähnliche Kraftbeanspruchungen brächten binationale Ehen mit sich, die unterschiedliche Mentalitäten haben. Ganz junge Eltern, die sich ihrer Verantwortung noch nicht bewusst sind, seien ebenfalls eine Herausforderung für die BeraterInnen, so Herr Fischer (Interview 2008, Z. 640 – 644 / Z. 674 – 679).

Die Informationen aus der Beratungsstelle bringen noch hervor, dass von 500 Trennungs- und Scheidungsfällen, die vor Gericht anhängig waren etwa 50 dort für eine Zeit lang beraten wurden. 90 % der Fälle erledigten sich zwischen Jugendamt, Gericht und Anwälten. Hier bestätigt sich die Aussage von Richter Rudolph, dass vorab viel Arbeit durch gute Beratung erspart und es gar nicht zu weiteren Kindschaftsverfahren käme. Von diesen 50 Fällen seien 5 Fälle aussichtslos gewesen, bei denen sei nichts klär- oder regelbar gewesen, die wieder an das Gericht zurückvermittelt wurden (Interview Fischer, 2008). Ab diesem Punkt werden vom Gericht die Sachverständigen in den Fall involviert.

Frau Monika Gorges erhob im Rahmen ihrer Diplomarbeit 2002 eine Umfrage zur „Nachhaltigkeit des Cochemer Modells in seinen Auswirkungen auf die Familie“. In ihrer Befragung wurden insgesamt 160 Mütter, Väter und Kinder auf: das Trennungsjahr, das Erleben der Beratung von Seiten der Gerichte, Jugendamtes, Lebensberatungsstelle und Anwälte, die derzeitige Besuchsregelung, persönliche Einschätzung zum kindlichen Kontakt zum anderen Elternteil, selbstgestaltete Absprachen auf sachlicher Ebene, ob die Kinder bei dem nichtbetreuenden Elternteil übernachten und gemeinsam Ferien miteinander verbringen, wie intensiv die Beziehung zum Kind empfunden wird befragt und die Ergebnisse von ihr ausgewertet.

Den Kindern wurden die Fragen zu Trennungszeit der Eltern, der Kontakthäufigkeit, Übernachtungen, welche Themen die Kinder mit dem nichtbetreuenden Elternteil besprechen und persönliche Anmerkungen der Kinder, die unkommentiert belassen wurden, abgefragt.

Die Rücklaufquote der Fragebögen lag bei 24%. 8 Elternteile, bei denen das Kind lebt, 12 von nichtbetreuenden Elternteilen und 11 Bögen von Kindern wurden beantwortet zurückgeschickt. Die Kommentierung und Auswertung von Frau Gorges spiegelt den persönlichen Eindruck aus den Interviews mit den Professionen wider:

**„Kommentierung der Auswertung:**

Auf den ersten Blick erscheint es, als hätte ich mit meiner Fragebogenaktion in erster Linie, die Unzufriedenen angesprochen, da zahlreiche Väter und Mütter mit der Beratung unzufrieden wenn nicht sogar sehr unzufrieden waren. Diese Einschätzung betraf die Beratung am Gericht, ebenso wie die bei der Lebensberatungsstelle und beim Jugendamt. Dann folgt eine Art „Wende“ innerhalb des Fragebogens, genau an der Stelle, an der es von der Sicht der Eltern weggeht hin zu den Interessen der Kinder. Die Fragen nach dem elterlichen Kontakt sowie auch zur Qualität der elterlichen Beziehungen zu den Kindern wurden mit hohen Prozentanteilen positiv bewertet. Sogar die letzte Frage nach der Qualität der Kommunikation der beiden Elternteile untereinander wurde positiv bewertet.

Wie sind die Ergebnisse insgesamt zu interpretieren? Nach einer Diskussion mit Herrn Lengowski vom Kreisjugendamt und Herrn Fischer von der Lebensberatungsstelle sind wir einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unzufriedenheit der Eltern mit der Beratungssituation durchaus deren reale Situation und deren tatsächliche Sicht widerspiegelt. Herr Fischer kommentierte es so: „Das ist tatsächlich nicht einfach für die Eltern in dieser schwierigen Lebenssituation, sich selbst einigen zu müssen und nicht hilfeschend auf die Professionen zurückgreifen zu können, dass die doch bitte endlich eine Entscheidung treffen sollen, möglichst noch zugunsten der eigenen Interessen. Das bedeutet Stress und Frustration für die Beteiligten“. Lengowski führt weiter aus: „Ja, wir verlangen Eltern einiges ab in der Beratungssituation und genau diese Stimmung spiegelt das Ergebnis; Unser Erfolg liegt in der Bewertung der Beziehungsqualität beider Elternteile zu den Kindern. Das Ergebnis zeigt eindeutig, dass wir damit richtig liegen, die Interessen der Kinder konsequent zu vertreten und nicht die der Eltern.“ (Gorges, Sitzung Arbeitskreis).“

2002), was nun bewusst unter Fakten abgelegt wird, um in Kapitel 3.4 darauf zurückzukommen.

Fakt scheint auch zu sein, dass sich in Kindschaftssachen geeinigt und in den finanziellen Sachen weiter gerungen wird. Wobei die Vermutung nahe liegt – was auch die Informationen aus der Selbsthilfegruppe wieder gibt – dass über das Kind gewisse Aspekte extorquierte werden können, und Unterhaltsleistungen oftmals mit dem Kontakt zwischen Kind und nichtbetreuendem Elternteil in Verbindung gebracht werden. Auf Grund dessen, dass innerhalb der Cochemer Praxis die gesamte Kindschaftssache von den Professionen abgekoppelt mit den Eltern behandelt wird, entfällt quasi ein Streitpunkt. Das Materielle wird von dem Immateriellen getrennt betrachtet, zugleich verliert Beides nicht an Wichtigkeit. Kommen die Eltern an das Ziel, wieder in ihrer Elternrolle autonom aktiv zu werden, da der Fokus von allen beteiligten Akteuren darauf gelenkt wird, lässt es sich durchaus leichter über finanzielle Belange diskutieren – dies kann zeitgleich oder etwas später stattfinden.

### 3.3 Integrierte Mediation – Fakten + Zahlen

Herr Trossen ist zum Zeitpunkt des Interviews schon 10 Jahre Richter außer Dienst. Damals, wie heute ist ihm nicht bekannt, wie viele der Trennungsfamilien vorab zum Jugendamt oder einer Beratungsstelle gegangen sind. Bekannt war ihm jedoch, dass ein Termin bei der Beratungsstelle in Altenkirchen aus personellem Engpass heraus nach einer Wartezeit von etwa vier Monaten möglich war. Das bedeutete für die trennungswilligen Eltern, dass Beratung nur durch Anwälte oder Jugendamt möglich war. Es war ihnen nicht möglich vorab die Beratungsstelle schnell um Rat und Hilfe zu bitten. Im Jugendamt ergab sich unter Umständen ebenfalls ein personeller Engpass, erläutert Herr Trossen (Interview 2008, Z. 346 / Z. 499 – 500).

An und für sich war jeder familiengerichtliche Fall, der bei Richter Trossen verhandelt wurde nach seiner Aussage eine integrierte Mediation. Er bestätigt in weiterem Sinne die Zahlen die aus dem Interview mit Herrn Fischer der Beratungsstelle Cochem hervorgingen: „Bei einem Teil der Parteien muss man gar nichts machen, die werden sich einig, das ist eigentlich der Größte Teil. Bei den anderen kann man es mit Mediation versuchen. Viele gehen darauf ein. Der Rest ist Bodensatz – da kann man nichts machen – da muss dann eine Entscheidung getroffen werden“ (Interview Trossen 2008, Z. 546 – 547). Er hat sich jeder Zeit im Verfahren bemüht, Chancen des miteinander Redens für die Parteien zu eröffnen und wahrzunehmen.

Das Justizprojekt „Integrierte Mediation in Familiensachen“ im Koblenzer Gerichtsbezirk, was später den Namen „Koblenzer Praxis“ erhielt, wurde mit einer Vorbereitungsphase, die von Mai 2000 – Februar 2004 dauerte, gestartet. 20 Richter und Richterinnen wurden von März 2004 bis Juli 2005 in Mediation ausgebildet. Eine Evaluierungsphase läuft seit Juli 2005. Ziel war es: „die Zufriedenheit aller Prozessbeteiligten (Anmerkung der Verfasserin: also der Parteien, der Parteivertreter, der Richter und der sonstigen Beteiligten) erhöhen“ und „die Reduktion des Arbeits- und Kostenaufwandes für alle Prozessbeteiligten (Anmerkung der Verfasserin:

so auch für die Parteien) messbar erreichen. Gegebenenfalls soll auch die Zahl der anhängigen Verfahren reduziert werden“ (Trossen, 2005). Der Studie zu Folge wurden diese Ziele erreicht (Trossen, 2005).

An dieser Stelle sollten noch weitere Zahlen zur integrierten Mediation vorgestellt werden, die über das Oberlandesgericht Koblenz hätten folgen sollen. Leider konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Zusammentreffen mit den Verantwortlichen arrangiert werden, um Evaluationsergebnisse aus der „Koblenzer Praxis“ zu erfahren.

Im Ergebnis, erläutert Herr Trossen, sehen sich die Richter eher in der Rolle des Konfliktlösers statt des Rechtsanwenders (Trossen, 2005). Ferner wollten die RichterInnen für die Familien etwas bewirken und glauben es auch zu können. Die RichterInnen sehen die konstruktive Lösung darin, die Kommunikation zwischen den Parteien wiederherzustellen, um ihnen eine Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren so Trossen (2005). Es sei die Richtung klar erkennbar, die Richter müssen jedoch für sich noch mit der neuen Kommunikationskompetenz experimentieren und möchten weitere Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Dass die RichterInnen noch „experimentieren“ müssen, spiegelt eine gewisse Unsicherheit wider, auf die später nochmals eingegangen wird (Interview Kempf 2008, Z. 53 – 65, Interview Trossen 2008, Z. 721 – 724).

### **3.4 Gänzlich verschieden oder doch Gemeinsamkeiten?**

Während die Eltern innerhalb der Cochemer Praxis von den Anwälten zum Jugendamt weiter geleitet oder aus dem Gerichtssaal zur Beratungsstelle geleitet werden, um dort gemeinsam ihren ersten Beratungstermin zu erhalten, müssen innerhalb der integrierten Mediation die Eltern den Weg alleine finden. Dies findet nicht unmittelbar aus dem Gerichtssaal heraus statt und liegt in der zeitlichen Selbstgestaltung der Eltern einen /eine externen MediatorIn aufzusuchen, es sei denn dies geschieht unter Beweisbeschluss des Richters.

Die Beratungsstelle ist innerhalb der Cochemer Praxis die vorletzte Möglichkeit vor dem Beweisbeschluss und Einschaltung des / der Sachverständigen, der / die dort immer seltener in Anspruch genommen werden muss, da die elterliche Autonomie meist vorher wieder hergestellt werden kann durch die einheitliche Zielverfolgung der im Fall beteiligten Professionen: dass das Kind beide Eltern für eine gesunde Entwicklung benötigt. Die Konditionen, zu denen die Eltern an der Beratung teilnehmen, grenzen die Möglichkeit zu hintertreiben ein. Ein Fehlen wird nur auf Grund von wichtigen Hinderungsgründen gebilligt. Für jeden Fall, der vor Gericht in Kindschaftssachen in Cochem anhängig ist, muss der Richter nicht wieder neu erläutern, was von den Professionen gewünscht ist. In den regelmäßigen Arbeitskreissitzungen wird dies an sich wiederholt in Erinnerung gerufen, obendrein bestätigt, und jede Profession weiß um ihre gleichberechtigte Wichtigkeit innerhalb des Netzwerkes um eine Familie. Die Terminierung zu einem ersten Gerichtstermin nach Eingang eines kindschaftsrechtlichen Antrages wird innerhalb von zwei bis drei Wochen erreicht, und in dieser kurzen Zeit wird das Jugendamt aktiv, um vor Gericht eine mündliche Stellungnahme abzugeben und erarbeitet mit den Eltern Lösungswege.

Innerhalb der integrierten Mediation ist das Jugendamt noch nicht von der schriftlichen Stellungnahme befreit. Der zeitliche Aufwand um die Stellungnahme zu verschriftlichen, ist nach wie vor gegeben und geht letzt endlich zu Ungunsten der Eltern und Kindern von der Beratungszeit ab,

eine schnelle einvernehmliche Lösung zu finden. Sofern der Richter der integrierten Mediation eine informelle Kooperation zwischen den Professionen benötigt, stellt er sie her. In Cochem hingegen ist dies generell normal. In diesem informellen, schnellen Kommunikationsfluss, der immer innerhalb eines Falles läuft, erkennt man eine formalisierte Vorgehensweise, die im AKTS Cochem definiert wurde. Da bei Uneinigkeit der Eltern eine Beratung unter einen gewissen Zwang gestellt wird, durch die Begleitung der Eltern durch die AnwältInnen zur Beratungsstelle und sofortiger Terminabsprache, ist den Eltern mittels dieser Geste und dem Feedback der Beratungsstelle an den / die RichterIn, ob die Eltern angekommen sind, plastisch vermittelt worden, dass es nötig ist zu kooperieren. Den Eltern wird im Gerichtssaal und darüber hinaus signalisiert, dass die Professionen an einem Strang ziehen. So mangelhaft die eigene Bedürfnislage erst ein Mal befriedigt worden ist, erkennen die Eltern sehr schnell, dass es den Kindern mittels dieser Zusammenarbeit besser zu gehen scheint, um hier noch ein Mal den Bezug auf die Diplomarbeit von Frau Gorges vorzunehmen.

Während innerhalb der Cochemer Praxis die Professionen alle untereinander ihrer Gleichberechtigung innerhalb des Netzwerkes in einem Fall kennen und ihrem Rollenverständnis in einem familiengerichtlichen Verfahren mittels der Arbeit im AKTS bewusst sind, kann es nicht zu Missverständnissen unter den Professionen kommen.

Innerhalb der integrierten Mediation muss in gewisser Weise auf die Freiwilligkeit der streitenden Eltern gewartet werden. Wenn eine der Parteien kein wirkliches Interesse an einer Mediation hat, ist diese zum Scheitern verurteilt. Mit anderen Worten ist das lösungsorientierte Arbeiten eines / einer Sachverständigen mittels Mediation am Ende, und es muss vom Richter letzt endlich eine Entscheidung für oder gegen eine Partei getroffen werden (Interview Kempf, 2008, Z. 1031 – 1037). In der Mitte steht das unglückliche Kind. An dieser Stelle scheitert die Intervention. Richter Trossen schilderte aus seiner Praxis, dass die meisten Fälle sich spätestens nach drei Mediationssitzungen mit einer Einigung erledigten (Interview Trossen 2008, Z. 399). Ebenso, wie in der Cochemer Praxis scheint es die „unlösbaren Fälle“ zu geben, bei denen ein Urteil gefällt

werden muss. Richter Trossen hat in seinem „Team“ in Altenkirchen seine Vorstellungen klar dargelegt – was ist aber anderen Orts zu erwarten, wo es nur einen Arbeitskreis aber keine Vernetzung gibt, die Richter in Mediation ausgebildet sind, sie aber aus Unsicherheit und mit der „neuen Kommunikationskompetenz experimentieren“ und nicht sicher anwenden können?

Innerhalb der Cochemer Praxis haben sich die Professionen zum Vorsatz gemacht, nicht nur sich selbst gegenüber auf Augenhöhe zu begegnen, sondern auch den Eltern, die hilfeschend zu ihnen kommen. Es ist innerhalb des Netzwerkes durchaus möglich, seine eigenen Kompetenzen zu überschreiten und in den fachlichen Bereich einer anderen Profession abzuschweifen. Eine Juristin, der / die das Verständnis für psychologische Abläufe verstanden und verinnerlicht hat, kann ohne Probleme die Beratung in der Kanzlei auf dieser Ebene führen, ebenso ist es innerhalb der Beratungssituation in der Beratungsstelle zulässig juristische Aspekte zu integrieren – dies alles wurde auf der Plattform des AKTS kommuniziert und akzeptiert (Interview Fischer 2008, Z. 579 – 584). Durch den Einblick in die Arbeit der jeweils anderen Profession, ist es möglich, die Eltern, die an anderer Stelle mit Informationen versehen wurden, in dem mitgebrachten Wissen zu bestätigen. Die Eltern wissen somit auch, dass sich die Professionen einig sind.

Was beide Methoden gemeinsam haben, ist das Ziel die Eltern wieder zu einer Kommunikation zu bringen, auf einer neuen Basis der Elternschaft. Die Cochemer Praxis formuliert es als Ziel: „Eltern wieder die eigenständige Elternverantwortung für ihre Kinder zu ermöglichen.“ Während die integrierte Mediation einen minimalen Konsens für die Belange der Kinder zwischen den Eltern herstellen will und als weiteres Ziel „die Zufriedenheit aller Prozessbeteiligten ... erhöhen“ und „die Reduktion des Arbeits- und Kostenaufwandes für alle Prozessbeteiligten ... messbar erreichen. Gegebenenfalls soll auch der Zahl der anhängigen Verfahren reduziert werden“ (Trossen, 2005).

Nun stellen sich zwei scheinbar verschiedene Zielformulierungen dar, die dennoch den gleichen Inhalt transportieren – die Eltern sollen wieder für ihre Kinder Verantwortung übernehmen.

Lediglich die Wege das Ziel zu erreichen unterscheiden sich: die integrierte Mediation erzielt Einigung der Eltern, mittels Mediation, integriert in das Gerichtsverfahren. Die Cochemer Praxis erzielt mittels Kooperation der Professionen, und die Eltern durch einen gewissen Druck zu einer gemeinsamen Kooperation für das Kind zu bewegen, eine Einigung.

### 3.4.1 Erfolge / Misserfolge

Was Erfolge oder Misserfolge sind, muss man erst entschlüsseln. Der Erfolg, den Kindern beide Eltern nach Trennung und / oder Scheidung zu erhalten, wäre der eine Erfolg. Ein Weiterer wäre, wenn die Eltern nicht nur wissen, dass beide Elternteile für die kindliche Entwicklung von Bedeutung sind, sondern dies auch so verinnerlicht haben, dass es mittels innerer Haltung nach Außen für das Kind nonverbal fassbar ist, und sie eine gemeinsame Elternverantwortung wahrnehmen können. Erfolg ist demnach, dass die Eltern miteinander über die Belange der Kinder reden können. Erfolg ist auch, dass sie eine Anlaufstelle kennen, die ihnen in schwierigeren Situationen Rat und Hilfestellung geben kann. In der Angelegenheit der gemeinsamen Elternschaft ist es unerheblich, ob ein gemeinsames Sorgerecht vorliegt oder nicht.

Insgesamt sprechen die Akteure in Cochem von einer gelungenen Netzwerkarbeit, wenn die Vereinbarungen nachhaltig von den Eltern eingehalten werden und sie sich selbst zu helfen wissen oder wo sie Hilfe erhalten, um den Belangen ihrer Kinder gerecht zu werden.

Zahlenmäßig liegen aus der **Cochemer Praxis** die Erfolgs- bzw. Misserfolgsdaten in Form der Diplomarbeit von Frau Gorges vor.

Es gibt in Cochem nahezu 100%iges gemeinsames Sorgerecht. Was aber auch allgemein nicht auf die Kontaktintensität zwischen dem nichtbetreuenden Elternteil gespiegelt werden kann: außerhalb Cochem bedeutet ein gemeinsames Sorgerecht nicht gleichzeitig regelmäßige Kontakte des Kindes zu beiden Eltern oder eine gemeinsam getragene Elternschaft.

Um so weniger Zeit zwischen elterlicher Trennung und erstem Keim des Disputes vergeht und eine erste professionelle Intervention statt finden kann, desto leichter ist es, an die Wurzel eines sogenannten Umgangboykottes heranzukommen (Interview Rudolph 2008, Z. 188 – 192). Das frühe Intervenieren soll Präventiv dagegen wirken, dass das Kind einen Elternteil verliert und gleichzeitig die umgangsverhindernden Verhaltensweisen unterbinden. So lange der Konflikt noch am Beginn ist, ist es leichter vertrauensbildende Maßnahmen zu schaffen, als nach einer

langen, feindlichen Auseinandersetzung. Ängste jeglicher Art können abgebaut werden. Selbst wenn Vorwürfe, die konstruktive Wege zu verbauen scheinen, werden in einem gut funktionierenden Netzwerk anders erörtert. Diese werden entschärft, jedoch immer ernst genommen, bis sich möglicherweise herausstellt, dass keine sachliche Begründung dahinter liegt und diese Vorwürfe einzig zur Absicherung der eigenen Position dienen (Interview Rudolph 2008, Z. 199 – 205). Jede Profession für sich wertet die persönlichen Rückmeldungen, die sie von den Eltern bekommen. Das Jugendamt Cochem wertet einen Erfolg so, dass mit Rücksicht auf die Lebensentwürfe der Eltern gemeinsame für das Kind tragbare Vereinbarungen getroffen werden, und die Eltern nicht wieder kommen müssen. Selbst wenn sie wieder kommen, weil eine erneute Beratung mit Hilfe des Jugendamtes nötig ist, wird dies als Erfolg gewertet. Die Eltern wissen, dass sie mit ihren Problemen – ob das neuer Nachwuchs ist, Umzug, Änderung von Lebensentwürfen, wiederkehrende Konflikte – jeder Zeit zum Jugendamt gehen können und nicht allein gelassen werden. Dadurch, dass Netzwerkarbeit individuell auf die Familien angewendet wird, ergibt sich keine Grenze in der Anwendbarkeit und ein regelmäßiger Erfolgskurs ist speziell im Jugendamt zu verzeichnen, den Kindern beide Eltern zu erhalten und ehemaligen Partnern bei ihrer Rollenfindung als gemeinsame Eltern zu helfen.

Von der Profession der Anwaltschaft werden Erfolg und Misserfolg ähnlich gewertet. Wenn die Mandanten in Punkten Kindschaftssachen nicht wieder kommen, scheint alles gut zu funktionieren (Interview Theisen 2008, 778 - 780). Als Feedback erhalten sie von den ehemaligen AuftraggeberInnen weiterempfohlene, neue Mandantschaft, und somit die Anerkennung für ihre Verfahrensweise. Natürlich ist es auch möglich, dass die MandantInnen, die in Kindschaftssachen vertreten wurden in anderen völlig verfahrensfremden Bereichen wieder ein Mal vertreten werden. Als Misserfolg wertet Herr Theisen, wenn die MandantInnen wiederholt verfahrensschädigende Angelegenheiten, wie z.B. einen falsch erhobenen sexuellen Missbrauchsvorwurf, zu Tage fördern. An diesem Punkt wird Herr Theisen gegenüber seinen MandantInnen sehr energisch und versucht ihnen zu verdeutlichen, dass der wiederholte und schon

gutachterlich ausgeräumte Vorwurf keinen Bestand vor Gericht haben wird, um die Kontakte zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu erschweren. Resultierend daraus kann sogar der Fall eintreten, dass das Kind zum anderen Elternteil übersiedeln und das gemeinsame Sorgerecht alleine auf den anderen Elternteil übertragen wird. Die fehlende Verinnerlichung um die Wichtigkeit beider Eltern für ein Kind wertet Herr Theisen als Misserfolg, und das Beharren auf: „ich will nicht, dass der andere das Kind sieht“, ebenso das daraus resultierende Aufgeben des Anderen, weiter um einen regelmäßigen Umgang für das Kind zu kämpfen und der damit verbundene Kontaktabriss und Verlust eines Elternteils für das Kind (Interview Theisen, 2008, Z. 808 – 811). Er als Anwalt sieht die Grenzen der Cochemer Praxis an dem guten Willen der Beteiligten, also nicht den guten Willen der Eltern, sondern den beteiligten Professionen des Netzwerks. Dieser Wille der Beteiligten bestätigt Frau Fücksle-Voigt als Grenze der Cochemer Praxis, in dem sie sagt, dass dies mit dem Engagement und die Bereitschaft einzelner Personen aus den Professionen steht und fällt (Interview Fücksle-Voigt 2008, Z. 115 – 121). Aus ihrer Sicht sei es daneben problematisch, wenn die Eltern in eine gewisse Abhängigkeit zu dem Helfersystem entwickelt haben und wieder in die Selbständigkeit geführt werden müssen, was aber nicht konkret unter Misserfolg verbucht würde.

Aus dem Kapitel „Fakten und Zahlen“ geht hervor, wie schwierig in der Beratung junge Eltern unterhalb 25 Jahren, Suchtkranke oder die Menschen, die ihren ExpartnerIn schikanieren wollen sind. Zu erwähnen wäre noch, dass die Arbeit unter erschwerten Vorzeichen mit sehr stark feministisch ideologisierten Müttern läuft (Interview Fischer, 2008, Z. 696). Dennoch wird die Beratung soweit fortgesetzt, solange es vertretbar ist. Wenn erfolgreich Brückenschläge über Großeltern oder andere Verwandte / Freunde stattfinden konnten, um dem Kind die Aussicht auf beide Eltern zu geben, steht dies unter dem Vorzeichen Gewinn, wobei schon erwähnt wurde, dass die Elternteile, die den andere über die Umgangskontakte zum Kind nur kujonieren wollen auch recht schnell von sich aus wieder weg sind – was für die Kinder unter Fehlschlag zu verbuchen ist.

Generell sind sich alle im AKTS einig, dass was die Grenzen der Cochemer Praxis sind, ist abhängig von dem Engagement der Beteiligten im Helfersystem, wie sie sich einbringen, dazu stehen, das Netz mittragen und die Ziele konsequent umsetzen.

Herr Trossen formuliert für sich die Erfolge in der Hinsicht, dass mittels der **integrierten Mediation** die Eltern aus einer Konfrontations- in eine Kooperationshaltung gelangen. Dabei wird das dysfunktionale Familiensystem genauer betrachtet und erörtert, wo sich der eigentliche Konfliktherd befindet. Da sich aus der Trennungs- und Scheidungssituation schließen lässt, dass die Konflikte auf der Paarebene liegen müssen, werden diese früh angesprochen. Auch andere Konfliktlagen müssen voneinander getrennt betrachtet werden, um sie zu lösen. Bei der im Gerichtssaal begonnenen und außerhalb fortgesetzten Mediation wird von einer 90 %igen Erfolgsquote gesprochen. Der absolute Erfolg ist, wenn die Eltern mit einem einvernehmlichen Konsens nach Hause gehen (Interview Trossen, 2008, Z. 639 – 647).

Die Misserfolge lägen darin begründet, dass während der integrierten Mediation oder fortgesetzt bei einem lösungsorientierten Interventionsgutachten die Eltern sehr uneinsichtig seien oder anders herum gesprochen kein Lösungsweg, um an die Eltern heranzukommen, gefunden würde. Es hat sich dann aber herausgestellt, dass die Anwälte den Parteien zwar das Ergebnis vorgegeben hatten, aber die dahinter stehende Bedeutung sei nicht nachhaltig vermittelt worden (Interview Trossen 2008, Z 615 – 617). Was die AnwältInnen mit Sicherheit wussten, ist, dass ein Antrag auf das alleinige Sorgerecht bei Herrn Trossen als Richter in den seltensten Fällen erfolgsversprechend war, und haben ihren Klienten davon abgeraten.

Von einem Psychologen der Beratungsstelle wurde das gemeinsam bestehende Sorgerecht gegenüber Richter Trossen in der Öffentlichkeit kritisiert, dies hat Herr Trossen vorher nicht signalisiert bekommen. Herr Trossen schickte anschließend zu den Terminladungen schriftlich das mit, was er zum gemeinsamen Sorgerecht zu sagen hatte. Damit wurden die Wogen weitestgehend geglättet. Wenn nun ein Urteil ausformuliert werden musste, so hatte es alle formaljuristischen Punkte zum Inhalt. Als

Zusatz kam Herr Trossens Wahrnehmung zum Streitverhalten hinein, welches reflektiert und für die nachfolgenden damit beschäftigten Professionen mit einer weiteren Anregung zur Konsensfindung versehen war, um vielleicht doch noch eine Lösung für eine gemeinsame Elternrolle zu finden.

Zur Terminladung legte Richter Trossen einen Flyer mit der Überschrift „Eltern bleiben Eltern“ bei. Inhaltlich erschien ihm der Flyer nicht gut gelungen, aber „der Titel transportierte etwas“, um die streitenden Eltern in Richtung gemeinsame Elternschaft zu führen (Interview Trossen 2008, Z. 598 – 600).

Die Grenzen der integrierten Mediation liegen in der Bereitschaft der Eltern überhaupt mitzumachen. Wenn einer kein Interesse hat, sich im Sinne für die Kinder zu einigen, scheitert die gesamte Intervention, was als größter Misserfolg gewertet werden kann, wenn eine Gewinner-Verlierer-Situation vorherrscht. Hierin sind sich Richter Trossen und Herr Kempf vollkommen einig.

#### 4 Folgerung / Konsequenzen

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) erläutert „Scheidungskonflikte als Kostenfaktor“ folgender Maßen: „Dysfunktionales Elternverhalten belastet nicht nur das emotionale Klima innerhalb der betroffenen Familien, sondern bindet regelmäßig zahlreiche Professionelle aus dem System der Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit. Genauere Fallverlaufsanalysen zur Anzahl der einbezogenen Fachkräfte und zum Ausmaß gebundener Ressourcen liegen bislang nicht vor. Daher können die im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren – oftmals zu Lasten der Justizkasse – anfallenden Kosten nur geschätzt werden (beispielsweise für Verfahrenspfleger, familienpsychologische Gutachten)“ (Wenn zwei sich streiten, 2007). Nicht der Weg ist es, der zum Ziel führt, sondern das Ziel ist es, das den Weg vorgibt. Wenn man beide Methoden betrachtet, erkennt man die jeweilige Zielverfolgung. Und ob sich in letzter Konsequenz kostenmäßig etwas bewegt, kann man in der weiteren Ausführung erkennen. Wenn man die Aussagen betrachtet haben Beide in den kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten im Endergebnis eine 90 – 100%ige Erfolgsquote. Die **Cochemer Praxis** setzt darauf, durch frühe Intervention beide Eltern an einen Tisch zu holen. Die Eltern werden unter Anleitung zu einer Kommunikation gedrängt. Die Zeit, die in der Regel auf dem Weg zum Gericht verloren gehen könnte, wird zwischen Anwälte und Jugendamt aufgefangen, da die Helfer durch die definierte Zielvereinbarung wissen, in welche Richtung sie mit den Eltern arbeiten müssen. Diese Zeit geht nicht auf Kosten der Kinder verloren und erhellt die damit unklaren Verhältnisse um sie herum.

Im Jugendamt Cochem heißt der sogenannte „Allgemeine Soziale Dienst – ASD“ inzwischen „Allgemeiner pädagogischer Dienst“, da „sozial“ zu allgemein war und mehr nach gesellschaftlichen Problemen klang. Das Wort „pädagogisch“ schwingt in Richtung Kinder, es signalisiert etwas von Erziehung (Interview Petri 2008, Z. 16 – 19). Letzt endlich bekommen die Eltern eine Erziehung in ihrer Streitkultur und wie sie nach einer Trennung wieder Verantwortung für ihre Kinder übernehmen können. Von der Personalbesetzung her musste nicht aufgestockt werden, da die Zeit für

eine schriftliche Stellungnahme entfällt. Somit kann für das Jugendamt eine Einsparung in finanzieller Hinsicht erfolgen. Die Jugendamtmitarbeiter sehen sich gleichzeitig in ihrer Position als Verfahrenspfleger für das Kind. Sie setzen sich voll für die Rechte und den Willen der Kinder und für Umgang mit beiden Eltern ein, was den Eltern immer wieder aus der Sicht der Kinder erläutert wird. Eine Verfahrenspflegschaft im üblichen Sinne kommt in Cochem wie in Kapitel 3.1.3 dargestellt nicht mehr zum Einsatz, was die Verfahrenskosten schmälert. Die Verfahrenspflegschaft fällt insgesamt aus dem Ablauf der Cochemer Praxis und wird deshalb von Gerichtswegen nicht mehr eingesetzt. Durch die Vorgaben zur gezielten Arbeitsweise dämmen sich die Zeitkosten und Finanzausgaben für weiteres Personal für das Jugendamt erheblich ein. Die gutachterlichen Tätigkeiten minimieren sich nach Darstellung von Frau Fücksle-Voigt ebenfalls sehr drastisch. Somit sind die von dem DJI erwähnten Kosten für Verfahrenspflegschaft auf Null, wie auch für Sachverständige in Cochem sehr weit reduziert. Infolgedessen fallen diese finanziellen Aspekte für die Justizkasse fast weg. Im übrigen fällt Richter Rudolph seit 1996 im Trennungskonsens kein Urteil mehr in anhängigen kindschaftsrechtlichen Sachen (Interview 2008, Z. 35 – 36).

Ein gewisser Beratungsstellentourismus, wie im dritten Beispiel in Kapitel 2.3 angedeutet, entfällt in Cochem gänzlich. Die Eltern werden vom Gericht aus – in den 10 % der heikleren Fällen – zur Beratungsstelle begleitet, an die sie etwa zwei Jahre angebunden bleiben, bis die Beratung zu einem Konsens geführt hat oder wieder an das Gericht abgegeben wird. Bevor es von Seiten der Eltern dazu kommt, noch eine andere Beratungsstelle einzuschalten, wird ein „interventionelles Gutachten“ angestrebt. Durch diesen Druck – der jetzt über das Gericht und über das Gutachten aufgebaut wird, wenn es an dieser Stelle nun nicht zu einer Einigung und Gesprächsbereitschaft der Eltern kommt, der / die Sachverständige eine Empfehlung an das Gericht weitergeben muss, kann es zu einem Urteil kommen, mit dem die Eltern im Zweifelsfalle nicht zufrieden sind – gelingt es ab spätestens diesem Zeitpunkt in der Regel eine Elternvereinbarung erörtern zu können. Da vorab schon viel mit den

Eltern gearbeitet wurde, sind die Konfliktlagen aufgedeckt und der / die Sachverständige kann an dieser Stelle einsteigen, eine Mediation beginnen, und den Eltern noch ein Mal erläutern, was das Ziel sein sollte und welche Verantwortung sie als Eltern für ihre Kinder tragen. Spätestens an dieser Stelle erkennen sehr uneinsichtige Eltern dann doch, dass der Streitkurs nur noch höheren Gegendruck erzeugt und nicht zum persönlich gewollten Erfolg führt, den anderen Elternteil aus dem eigenen Leben zu verdrängen. Missbrauchs- oder Gewaltvorwürfe werden mit Sicherheit ernst genommen, jedoch wird auch an dieser Stelle deeskalierend gearbeitet (Interview Petri 2008, Z. 84 – 89). Es findet parallel zu den Elterngesprächen und Gutachten mindestens betreuter Umgang in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle statt. Die Vorwürfe werden ausgeräumt, soweit sie nur dazu dienen, den anderen Elternteil aus dem Leben des Kindes zu vertreiben. Diese Vorwürfe haben in Cochem erheblich abgenommen (Interview Petri, 2008). Vertrauensbildende Maßnahmen für die Eltern werden eingeleitet. Es kommt nicht dazu, dass der Umgang zwischen Eltern und Kind auf irgendeine Weise ausgesetzt wird, „um Ruhe in die Sache kommen zu lassen“. Dies wird für unnötig empfunden, da es für keinen der beteiligten Familienmitglieder tragbar sei, im Raum stehende Vorwürfe vorerst bestehen zu lassen, um Monate später doch darauf zurückzukommen – während sich die Fronten weiter verhärtet haben und bei dem Kind schon eine Entfremdung zum anderen Elternteil stattfindet (Interview Fischer 2008, Z. 130 - 145). Mit anderen Worten, das Verfahren wird nicht ins Stocken gebracht und an der Haltung der Eltern wird weiterhin von allen Seiten gearbeitet. Durch die frühen Interventionen in Cochem wird die in den Anfängen einer Trennung herrschende Unsicherheit genutzt. Da auf eine Frage, die häufig gestellt wird: „Muss ich das Kind zu dem anderen lassen?“ Prinzipiell von jeder Profession mit „Ja“ beantwortet wird, erscheint es schon aus der moralischen Vorstellung her sehr schwierig den Umgang zwischen Kind und nichtbetreuenden Elternteil zu unterbinden. Auch wenn begonnen wird sich gegenseitige Vorhaltungen zu machen, sind dies Dinge aus der Vergangenheit. So lange Vergangenes nichts mit der Gegenwart und der Zukunft der Kinder zu tun

hat, wird das nicht bei Gericht vorgetragen, sondern als entlastende Äußerung an der jeweiligen Stelle zugelassen, immer mit dem Hinweis, den Blick auf die Zukunft und die gemeinsame elterliche Verantwortung zu richten und diesen Blick nicht zu verlieren. Diese Zeit, doch über die Vergangenheit reden zu können, ernst genommen zu werden und dadurch von Wut und Kränkungen entlastet zu werden, ist eine sehr wertschätzende Verfahrensweise mit den Eltern und kommt in weiterem Sinne den Kindern zu Gute. Im Kapitel „Kostenfaktor für die Betroffenen“ kam zur Sprache, dass Prozesskosten in die Höhe schnellen können. Richter Rudolph gewährte nach seiner Aussage beiden Parteien in 85 % der Fälle Prozesskostenhilfe, wodurch für keinen Elternteil zusätzliche Kosten entstanden. Die Anwalts- wie auch eventuelle Sachverständigenkosten sind damit abgedeckt gewesen. Die mögliche Schuldenfalle ist damit recht gut begrenzt. In den anderen 15 % der Fälle wurden sämtliche Kosten geteilt. Dieses Wissen haben die Anwälte ebenfalls und können ihre Partei darauf vorbereiten, was sich auf die weiterführende Streitkultur auswirkt. Wenn für keinen Kosten entstehen, braucht man die Prozesse nicht noch streitiger führen, um den anderen aus Rachegedanken damit finanziell strafen zu wollen. Wenn aber für beide Kosten entstehen, muss man selbstverantwortlich darauf achten, wie weit der Streit führt. Also konnten die Parteien von vornherein erkennen, dass ein finanzielles Rachenehmen mit weiteren Prozessen für den Anderen nicht lohnend ist, da man sich im Zweifel selbst schadet. Die anwaltlichen Schriftsätze werden kurz, knapp und sachlich gehalten und zwar von beiden Parteienvertretern. Wie oben schon erwähnt, wird die Vergangenheit nicht vor dem Gericht erörtert, sondern bleibt außen vor. Somit fallen in der Richtung keine weiteren Schriftsätze an, und der / die AnwaltIn kann die Zeit effektiver für seine MandantIn nutzen. Andere scheidungsbedingte Angelegenheiten sind in der so gewonnenen Zeit erörterbar – es resultiert kein finanzieller Verlust für den Anwalt durch häufige Schriftwechsel und ineffektive Beratungsgestaltung. Um es plastischer zu beschreiben, werden zwei, vielleicht drei Beratungsgespräche von jeweils ca. 30 min. mit dem Mandanten durchgeführt, ebenso viele Schriftsätze verfasst, eine Einigung erzielt und

auf das Konto des Anwaltes fließen rund 800,- Euro effektiv erwirtschaftetes Geld.

Gerade bei dem Thema Finanzen sind die meisten Menschen verletzlich. Der nichtbetreuende Elternteil schuldet dem betreuenden Elternteil Barunterhalt für die Kinder. Der Umgang zwischen dem einen Elternteil und Kind hat grundsätzlich nichts mit dem Unterhalt für das Kind zu tun, wird aber oft in Verbindung gebracht: „ich zahle, also will ich auch etwas dafür haben“ (Kommentar aus der Selbsthilfegruppe „Väteraufbruch für Kinder“). Da die Beziehung zum / zur PartnerIn gescheitert ist, kann hier nicht mehr emotional und finanziell investiert werden und die Anerkennung des / der ExpartnerIn fällt weg. Das gemeinsame Kind verbindet weiterhin. In den Köpfen ist es häufig so verankert, wenn der Umgang zum Kind nicht funktioniert, wird der Unterhalt eingestellt. Anders herum ist die Logik, wenn man das Kind regelmäßig sieht, die Beziehung zu ihm pflegen kann, dann zahlt man auch gerne den Unterhalt. Die Einsicht, dass das Geld für die Belange des Kindes eingesetzt wird scheint vor Augen geführt. Dies ist kein offensichtliches Vermittlungsargument, um den Kindern beide Eltern zu erhalten, es ergibt sich aus dem Blick darauf. Die Diskussion um den Unterhalt des Kindes verläuft dementsprechend auf ruhigerem Niveau, so lauten weitere Erfahrungswerte aus der Arbeit mit den Eltern aus der Selbsthilfegruppe.

Alles in Allem scheinen die Konsequenzen aus der Cochemer Praxis für alle Beteiligten zeit- und kostensparend zu sein, gerade durch die frühe Intervention und daraus resultierende deeskalierende Wirkung. Von den vernetzten Helfern, die mit ihrer Zielauffassung den Eltern jeder Zeit – vor, während und nach gerichtlichen Prozessen – beratend zur Seite stehen, Emotionen aufzufangen, sie zu einer gemeinsamen Elterverantwortung nach Trennung / Scheidung hinzuführen profitieren die Kinder, die zu körperlich und psychisch gesunden erwachsenen Menschen heranwachsen können. Wenn beiden streitenden Eltern relativ schnell die Relevanz ihrer selbst für das Kind transparent wird, erledigen sich die elterlichen Probleme für das Kind im zeitlich akzeptablen Rahmen von etwa zwei Jahren mit Hilfe der beteiligten Professionen, die sich eines

gemeinsamen Zieles einig sind. Das Kind bleibt bei den Konflikten der Eltern weitestgehend außen vor. Es wird eine durchschnittliche Zeit von etwa zwei Jahren von den Eltern aufgewendet, in der sie regelmäßige Gespräche bei Jugendamt und / oder Beratungsstelle statt finden, um zu einer für jeden Beteiligten tragfähige Lösung zu kommen. Gleichzeitig werden eventuell anhängige Verfahren mit den jeweiligen AnwältInnen besprochen. Während dieser Gespräche bekommen die AnwältInnen häufig den Zwischenstand in den Kindschaftssachen mitgeteilt und können an dieser Stelle zusätzlich zu Jugendamt / Beratungsstelle hilfreiche Einzelgespräche mit den MandantInnen führen. An dieser Stelle soll noch einmal der Datenschutz zum tragen kommen: da eine fallbezogene Vernetzung zwischen den Professionen vorhanden ist, könnte eine Gefährdung des Datenschutzes vorliegen. In Erinnerung an § 50 SGB VIII ist das Jugendamt zur Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten verpflichtet: eine Stellungnahme soll abgegeben werden, in der über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen eingebracht und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hingewiesen wird. Inbegriffen im § 50 SGB VIII ist unter Anderem der § 49a der FGG, in dem inhaltlich das Jugendamt über Kindschaftssachen gehört werden soll. Da die Beratungsstelle ein freier Träger der Jugendhilfe ist, und somit im Auftrag des Jugendamtes arbeitet, werden der Inhalt der Gespräche nicht vorgetragen, vielmehr wird der Gesamteindruck vorgetragen und erörterte Ergebnisse. Sollte die Schule, Ärzte oder Kindergärten mit einbezogen werden, so holt sich das Jugendamt eine Schweigepflichtsentbindung der Eltern, um dort weitere nötige Informationen zu erhalten. Die Anwälte tragen das vor, was von Wichtigkeit ist. Dadurch relativiert sich die Frage des Datenschutzes, wie auch in Kapitel 3.1.4 weitestgehend erörtert.

Was zu jeder Zeit in Cochem stattfindet, sind regelmäßige Kontakte zwischen Eltern und Kind, ob das in begleiteter Form ist oder ohne Zuhilfenahme von externen Beiständen. Durch die Kontrolle und der daraus resultierende Druck durch Anwalt, Jugendamt, Richter, ggf. Beratungsstelle und ggf. Sachverständiger, der auf die Eltern herrscht,

und immer unter dem Vorzeichen des § 1666 BGB Kindeswohlgefährdung, wenn das Kind den Kontakt durch Mutwilligkeit des einen Elternteils den anderen verlieren sollte, wird für ein regelmäßiges Zusammentreffen der Kinder mit beiden Eltern gesorgt. Das heißt, auch wenn die Eltern sich noch nicht 100%ig einig sind, wie die zukünftige Kooperation für die Kinder gestaltet werden kann, die Kinder verlieren keinen ihrer Elternteile und dadurch auch nicht den Kontakt zu ihnen. Die Eltern werden zu einer Kooperation vorerst gezwungen, und zu einer gewissen Akzeptanz und Gewohnheit hingeführt (Füchsle-Voigt, 2004).

Als letzte Konsequenz die aus der Cochemer Praxis folgt muss angesprochen werden, dass der höchste Kostenfaktor die kindliche Seele ist, die unter dem Zeitfaktor zwischen der streitigen Trennung der Eltern bis hin zur ersten Intervention insgesamt leiden würde. Der Zeitfaktor für die weitere Auswirkung der Eltern-Kind-Entfremdung wird erheblich geschmälert. Die Eltern wissen, dass sie ihre Kinder gefährden, wenn sie sich gegenseitig ausspielen und den anderen aus dem Leben der Kinder ausbooten wollen. Da sich die Erlebnisse der Kindheit bis ins Erwachsenenalter auswirken und unter Umständen therapiert werden müssen, liegt hier noch ein weiterer in Zahlen nicht ausgedrückter Kostenfaktor vor. Innerhalb der Cochemer Praxis können Kinder Kinder bleiben. Die Kosten für eine spätere Therapie für die Kinder auf Grund der Folgen des PA-Syndromes oder unter dem Kapitel „Tradition ohne Einheitlichkeit“ aufgeführten Folgen für die Eltern mit psycho-sozialen-somatischen Problemen, können ohne Berücksichtigung bleiben, da es derartige Schwierigkeiten weder für Eltern noch für Kinder in Cochem gibt. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit der Professionen führt zu einer Zufriedenheit, die eine Motivation hervorbringt, mit den Kindschaftsangelegenheiten in dieser Art und Weise weiter zusammen zu arbeiten (Interview Petri 2008, Z. 458 – 460). Der individuelle und respektvolle Umgang mit den Eltern, die keine Sieg-Niederlage-Situation erleben, die jede Profession in Cochem vermeiden will, führt auch bei den Eltern zu einer Zufriedenheit, die sich in ihre Rolle als verantwortungsvolle Eltern überträgt.

Die Konsequenzen der **integrierten Mediation** sind folgender Maßen zu fassen. Auf Grund dessen, dass der / die RichterIn spontan eine informelle Kooperation zwischen den Professionen erwachsen lässt, kann im Vorfeld schon Zeit verloren gegangen sein, bis der erste Antrag bei Gericht eingegangen ist, da keine vorläufigen Interventionen über Jugendamt oder Anwalt gelaufen sind. Die Kenntnisse der Mediation müssen durch eine Weiterbildung der Richter erst erworben werden, bevor sie im Gerichtssaal angewendet werden kann. Es ist nicht erkennbar, dass während der integrierten Mediation, die im Gericht beginnt und extern weiterverläuft die Kinder beide Eltern regelmäßig sehen können. Das Jugendamt und die Beratungsstelle arbeiten für sich, ebenso die Anwälte – es sei denn, der / die Richterin hat vorab klar dargelegt, was er / sie von den Verfahrensbeteiligten an Kooperation wünscht. Ein Arbeitskreis im Sinne wie er in Cochem existiert, gab es in Altenkirchen nicht. Was den RichterInnen der integrierten Mediation fehlt, ist ein Feedback der Beteiligten nach dem beendeten Prozess. Wenn die Parteien nicht wieder erscheinen, dann sei alles in Ordnung (Interview Trossen, 2008), ist eine hoffnungsvolle Aussage ohne Beleg. Was stets erörtert wird, sind die verschiedenen emotionalisierten Konflikte, die separiert und anschließend rational bearbeitet werden.

Sofern die integrierte Mediation während der Verhandlung im Gerichtssaal geführt wird, fallen keine weiteren Prozesskosten an. In der Regel sorgte Richter Trossen dafür, dass ein Interventionsgutachten per Beweisbeschluss erstellt und die Mediation weiter geführt werden konnte, und somit die Kosten der externen Schlichtung über die Prozesskostenhilfe abgerechnet werden konnte. Richter Trossen erkannte für sich einen Zusammenhang an der Höhe der Unterhaltsforderung den Grad des Konfliktes, der zwischen Parteien herrscht (Interview Trossen, 2008). Wenn ein Konflikt, der isoliert betrachtet wird, aufgelöst ist, lösen sich die anhängigen Konflikte ebenfalls rasch. Wenn in der Rolle des Mediators im Gerichtssaal kein Weiterkommen in Sicht ist, geht der / die RichterIn wieder in die Rolle des / der JuristIn, um einen Fortgang im Verfahren herbeizuführen. Ebenso verhält es sich, wenn die Parteien nicht gewillt sind, eine Mediation gemeinsam durchzuführen. Der / die RichterIn

bleibt in der Rolle des / der RichterIn und entscheidet später per Urteil. Die Folgen eines Urteils erläutert er / sie im Vorfeld. Allerdings muss man hervorheben, wenn der / die RichterIn die Mediation im Gerichtssaal beginnt, erfährt die Vertrauensbasis der Parteien zu dem / der RichterIn eine ganz andere Qualität, die die Eltern insgesamt im Prozess anders führen lässt. Da die Mediation auf Grund von Zeitaufwand häufig nicht im Gerichtssaal weiter fortgesetzt werden konnte, muss ein externer Mediator eingeschaltet werden, der seine Kostennote einreicht. Die Verfahrenspflegschaft wird während des Interviews von der Verfasserin nicht ausgeschlossen. Man kann daraus folgern, dass diese Kosten nicht aufgehoben oder minimiert werden. Gleichfalls ist ein Aufsuchen verschiedener Beratungsstellen nicht ausgeschlossen, wenn vom Richter / von der Richterin eine Empfehlung dahingehend kommt, die Parteien sollen sich an eine Beratungsstelle wenden. Wenn die Beratung scheitert, ist diese Maßnahme vorläufig beendet. Anschließend kann es passieren, dass der / die GutachterIn ebenfalls darum bittet, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Der Scham wegen käme es häufig so, dass eine andere Beratungsstelle, eventuell weiter weg, aufgesucht würde (Interview Trossen, 2008). Auf Grund der integrierten Mediation liegt die Quote bei 90 % Einigung in Altenkirchen zwischen den Eltern die Kinder betreffend. Nach diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass beide Methoden für sich erfolgversprechend für die Kinder umsetzbar sind, um ihnen beide Eltern nach einer Trennung zu erhalten.

Auf Grund der Tatsache, dass Richter Rudolph in Cochem schon seit 12 Jahren keine Urteile in Kindschaftssachen mehr gefällt hat, hatte die Cochemer Arbeitsweise maßgebliche Wirkungen nach Außen, so Herr Mehler (Interview Mehler, 2008).

Im Februar 2008 wurde vom Landesjugendamt eine Handreichung herausgebracht, die nicht nur Aufgaben und Arbeitsweisen der Professionen in Trennungs- und Scheidungssituationen darstellt, sondern auch die kindlichen Reaktionen in verschiedenen Altersstufen erklärt, die als Folge der Trennungssituation zwischen den Eltern hervorgerufen werden.

Seit 12. Juli 2008 ist die zeitnahe Terminierung für eine erste mündliche Verhandlung in Kindschaftssachen in § 50 e FGG festgelegt worden auf spätestens vier Wochen nach Verfahrensbeginn. Dies entspricht Antragseingang eines Elternteiles auf, zum Beispiel Umgang und / oder Sorgerecht, bei Gericht. Was als eine Folge aus der Cochemer Praxis zu erkennen sei, so Herr Mehler (Interview 2008, Z. 103 – 108). Ab 01.09.2009 soll die neue FGG-Reform im zweiten Abschnitt, II. Vormundschafts- und Familiensachen basierend auf der Cochemer Praxis geändert in Kraft treten, die mit Datum vom 19.09.2008 den Bundesrat passiert hat. Einige Neuerungen sind schon seit Sommer diesen Jahres verbindlich, so zum Beispiel: §§ 50e Vorrang- und Beschleunigungsgebot, und 50f Erörterung der Kindeswohlgefährdung mit den Eltern, § 52 (3) per einstweiliger Anordnung den Umgang regeln oder ausschließen.

Schon lange beinhaltet § 52 (1) FGG, dass der / die RichterIn auf ein Einvernehmen der Eltern hinwirken soll. Es steht nur nicht geschrieben, dass er / sie das selbst herbeiführen kann oder muss, sondern dass auf externe Helfer *hingewiesen* werden soll. Daran scheitert die Vermittlung *im* Gerichtssaal. Es liegt hier die Vermutung nahe, dass auf Grund der fehlenden grundlegenden Vermittlungstechnik der Mediation vieler Orts *nur* auf die bestehende Möglichkeiten zur Beratung *hingewiesen* wird – wenn man von Richter Trossen absieht und über Altenkirchen in andere Gerichtsbezirke schaut. Da mittels der integrierten Mediation in Altenkirchen die Einigungsquote der Eltern so hoch war, folgte nach dem Justizprojekt „Koblenzer Praxis“ mit der Ausbildung der 20 Richter die Weiterführung der richterlichen Ausbildung in Mediation. Nach Informationen von Herrn Kempf, sind es inzwischen etwa 100 Richter aus Rheinland-Pfalz, die an der Ausbildung in Mediation bei Herrn Kempf teilnehmen (Interview Kempf, 2008).

## 4.1 Diskussion

Wenn die Konsequenzen der Modelle die sind, dass vom Jugendhilfeausschuss des Landesjugendamtes eine Handreichung für die beteiligten Professionen bei Trennung und Scheidung herausgegeben wird, um zu einer vernetzten Arbeitsweise anzuregen und die Richter eine vermittelnde Arbeitsweise bei familienrechtlichen, insbesondere kindschaftsrechtlichen Sachen bevorzugen sollen, dann ist tatsächlich zu überlegen, ob das Funktionieren dieser Modelle im kindschaftsrechtlichen Verfahren nur an der Umsetzung liegt.

Im Ursprung sollten beide Modelle miteinander verglichen werden. Davon soll nun in sofern abgewichen werden, als dass man in die Praxis schaut – hauptsächlich in Rheinland-Pfalz – was in Kindschaftsangelegenheiten überhaupt geschieht, und was von den beiden Modellen anderen Orts umgesetzt wird – gerade mit Hinblick auf die Handreichung und die schon erfolgten Neuerungen der FGG und BGB.

Für den weiteren Gedankengang muss man aus Cochem und Altenkirchen heraus und auf das Kapitel „Tradition ohne Einheitlichkeit“ blicken und unter Anderem auf die Betroffenen der Selbsthilfegruppe „Väteraufbruch für Kinder“ in Mainz und die vorgestellten Beispiele in Kapitel 2.3 zurückblicken:

In der Selbsthilfegruppe befinden sich hauptsächlich Mütter und Väter, die erschwerten oder gar keinen Kontakt zu ihren Kindern haben. Diese berichten regelmäßig von Beratungssituationen im Jugendamt, Beratungsstellen oder bei den Anwälten, in denen die Helfer hilflos erscheinen. Es sieht scheinbar keiner der Professionen eine Möglichkeit, den Elternteil, der den Umgang zwischen dem Kind und dem anderen umgangsberechtigten Elternteil erschwert, dazu zu bewegen, den Umgang ungestört zuzulassen. Dem umgangsbegehrenden Elternteil wird geraten eine dementsprechende Klage bei Gericht einzureichen, an Stelle den Eltern eine Beratung zukommen zu lassen, die sie wieder in eine gemeinsame Elternschaft führt. Die Eltern sind sich zwar gegenseitig dazu

Verpflichtet nach § 1684 (2) BGB „alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert“, jedoch folgen bei Nichtunterlassen keine Konsequenzen, was in der Selbsthilfegruppe bestätigt wird. Die Entziehung Minderjähriger nach § 235 StGB wird mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahre oder mit einer Geldstrafe geahndet. Wenn nun ein Elternteil auf Grund der Umgangsproblematik den anderen wegen Entziehung Minderjähriger anzeigen möchte, kann sich der Andere der Anklage entziehen, in dem das Kind die Verantwortung der Umgangsverweigerung mit dem anderen Elternteil auferlegt wird. Durch den Loyalitätskonflikt der Kinder bestätigen diese die Aussage es betreuenden Elternteils, dass sie selbst nicht zum nichtbetreuenden Elternteil „wollen“ – wie im Beispiel 2 und 3 dargestellt. Somit wird die Anklage fallen gelassen, da der Elternteil sich prinzipiell nicht mehr strafbar macht und die Problematik im Kindeswille zu suchen sei. Es ist nicht ersichtlich, dass mit einer List gearbeitet und das Kind dem anderen Elternteil entzogen wird.

Hingegen stellt die Unterhaltspflichtverletzung einen ersichtlichen Straftatbestand nach § 170 StGB (1) dar. Wenn kein Unterhaltseingang auf dem Kontoauszug zu verzeichnen ist, kann dies zur Anzeige gebracht werden, aus der Sanktionen erfolgen, wie zum Beispiel eine Pfändung des Unterhaltes beim Arbeitgeber oder über das Konto, da in der Regel ein Unterhaltstitel für den Kindesunterhalt vorliegt. Bei grober Verletzung der Unterhaltspflicht – zum Beispiel absichtlich herbeigeführter Kündigung beim Arbeitgeber – führt es bei einer Anzeige unter Umständen zu Freiheitsentzug bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Nun sollen die Beispiele auf ihre Erfolge oder Nichterfolge durchleuchtet werden:

In zwei Fällen war jeweils die gleiche Richterin des Amtsgerichtes Mainz erkennend. Sie hat zwischen Beispiel 1 und Beispiel 2 an der Ausbildung zur Mediatorin teilgenommen. Es waren die Darstellungen, in dem der Vater Bernhard das Sorgerecht entzogen bekommen hat und zum Anderen, bei dem nun Francesco und die gesamte Familie mit den jeweiligen neuen Lebensgefährten an einem Tisch sitzen kann.

Im Fall von Francesco P. kam eine Kooperation zwischen den beteiligten Professionen zu Stande, die alle die Wichtigkeit des Umganges zwischen Francesco und seinen beiden Kindern sahen. Frau P. hatte gegenüber Vater und Kinder vorerst keine Bindungstoleranz. Der Fall liegt schon vier Jahre zurück und die Richterin war noch keine ausgebildete Mediatorin. Die Richterin erklärte Frau P. im Gerichtssaal von der Bedeutung des Vaters für die Kinder. Sie verwies beide Eltern zu einer Beratungsstelle, mit der Aufgabe, sie mögen wieder lernen miteinander zu reden. Zusätzlich wurde noch eine Umgangspflegerin eingesetzt. Diese hielt regelmäßig Kontakt zum Jugendamt, um von diesen gleichzeitig – wie auch von den Eltern selbst – zu erfahren, wie die Arbeit bei der Beratungsstelle gedieh. Die Beratungsstelle bekam regelmäßig eine Anfrage vom Jugendamt, wie und ob sich die Haltung der Eltern ändere. Da die Umgangspflegerin eine eindeutige Aufgabe zu erfüllen hatte, nämlich den Umgang zwischen den Kindern und ihrem Vater her- und sicherzustellen, teilte sie dies der Mutter kurz mit, nahm die damals 6 und 9 Jahre alten Kinder an die Hand und brachte sie zu ihrem Vater, der am Schwimmbad wartete. Von da ab war es auch der Wunsch der Kinder, den sie gegenüber der Umgangspflegerin äußerten, dass sie mit ihrem Vater wieder Zeit alleine verbringen wollen – ohne Umgangspflegschaft. Die Umgangspflegerin, wie auch Jugendamt, Beratungsstelle und die Richterin erläuterten die Konsequenzen des Entzuges der elterlichen Sorge und Umsiedlung der Kinder zum Vater, wenn der Umgang wieder von der Mutter verhindert würde. Die Richterin war hier eindeutig und sicher in der Rolle der Juristin, die Professionen waren sich im Ziel einig – der Umgang zum Vater muss funktionieren, weil das für die Kinder wichtig und gut ist – und haben sich regelmäßig über den Stand der Dinge in Zwischenberichten und vierteljährlichen mündlichen Verhandlungen bei Gericht ausgetauscht. Die Richterin strahlte zu jeder Zeit in ihrer Rolle Sicherheit aus. Es fand zufällig der informelle und formelle Ablauf der Cochemer Praxis statt, und auf dieser Basis konnte die Richterin sicher agieren.

Im zweiten Fall des Bernhard F. verging vom Antrag auf Umgangsrecht im Dezember 2007 bis zur ersten Verhandlung knapp ein halbes Jahr. In dieser Zeit ist die Mutter, mit dem gemeinsamen jüngsten Sohn und der damals 16jährigen Tochter, umgezogen. Der älteste Sohn wurde zur Trennung der Eltern hin 18 Jahre alt und zog in eine eigene Wohnung. Er hält den Kontakt zu beiden Eltern, wobei er weiß, dass er seiner Mutter nichts über den Vater erzählen kann und darf. Umgekehrt erzählt er seinem Vater, wie es den anderen beiden Geschwistern geht.

Um wieder zurückzukommen: Sie hat ohne weitere Überprüfung von Amtswegen eine Auskunftssperre im Einwohnermeldeamt erwirkt. Bernhard bekam den Auftrag sowohl vom Jugendamt, als auch vom Gericht, er möge bitte die Adresse seiner Frau mitteilen, damit man die Zuständigkeit des Jugendamtes ermitteln und gerichtlich terminieren könne. Vielfache Versuche an den amtlichen Stellen deutlich zu machen, dass er auf Grund der Auskunftssperre die erforderlichen Informationen nicht erbringen könne, scheiterten vorerst. Das Jugendamt Mainz bemühte sich letztlich innerhalb des kurzen Dienstweges, da Indizien darauf hinwiesen, dass die Mutter mit den Kindern in den diesigen Zuständigkeitsbereich gezogen sein könne. Daraufhin konnte das Gericht einen Termin festsetzen.

Die nach der ersten mündlichen Verhandlung empfohlenen Beratungsgespräche bei einem freien Träger scheiterten, da Frau F. ohne gerichtliche Konsequenzen bei den Terminen regelmäßig nicht erschien. Die Arbeitsweise und das Ergebnis des involvierten Verfahrenspflegers und der Gutachterin sind schon dargestellt. Der Auftrag an die Gutachterin war die Beantwortung der Frage, ob „der Umgang zwischen Vater und Kind dem Wohle des Kindes entspräche“. Herr F. ist inzwischen nicht mehr Inhaber der elterlichen Sorge für seinen Sohn und hat seit Auszug der Frau keinerlei Kontakt zu ihm. Die Umgangspflegerin hat inzwischen (November 2008) eine Stellungnahme an das Gericht übersendet, ebenfalls mit der Empfehlung, den Umgang auszusetzen, da das Kind den Umgang nicht wolle und auch keine regelmäßigen Termine möglich seien, da Frau F. sie nicht wahrnehme. Um hier ein Mal deutlich darauf hinzuweisen wurde mit der Aussage „da das Kind nicht wolle“ die

Verantwortung die ursprünglich die Umgangspflegerin von Gerichtswegen auszuüben hatte auf das Kind übertragen, ob überhaupt der angeordnete Umgang stattfinden solle. Im Fall Bernhard F. war die Richterin schon mit der Rolle der Mediatorin betraut und hatte zugleich die Rolle der Juristin inne. Sie war scheinbar nicht in der Lage die Konflikte voneinander zu trennen oder zu erkennen. Die Richterin hat in diesem Fall – da sie ganz alleine mit ihrer Aufgabe betraut war für das Kind eine zielgerichtete „Kindeswohl“-orientierte Entscheidung herbeizuführen – aus scheinbarer Rollendiffusion keine Aspekte der Mediation mit einbringen können. Es schien ihr nicht möglich auf ihre neu erworbenen Kompetenzen in diesem Fall zurückgreifen zu können. Beim Jugendamt wurden die Eltern zu keiner Zeit in einem gemeinsamen Termin angehört. Die Professionen tauschten sich untereinander nicht aus, jeder hat am „Ende“ seines Auftrages eine Stellungnahme abgegeben, die in sich selbst auch schon nicht stimmig waren. Sie haben die juristischen Kindeswohlkriterien (Kontinuitätsgrundsatz, Förderungsgrundsatz, Bindungen des Kindes, Erziehungsfähigkeit der Eltern, Kindeswille) abgearbeitet und den Willen des Kindes zu vorderst gestellt, obwohl ein Kind sich dieser Tragweite der Verantwortung nicht bewusst sein kann und ersichtlich war, dass die Mutter auf Grund ihrer Haltung Bernhard gegenüber diesen Willen bei dem Kind induziert. Dass eine auf Grund der vorherrschenden langen Ehedauer von 20 Jahren zum Zeitpunkt des Auszuges der Mutter das Kind mit seinen sieben Jahren eine ebenso lange und eventuell auch innige Bindung zu seinem Vater, wie zur Mutter entwickelt haben kann, wurde außer Acht gelassen. Die Intensität der Bindungen des Kindes zu den Eltern wurde nicht untersucht. Es hat keine Kooperation und keine Vernetzung stattgefunden, von mediativen Aspekten wurde gänzlich abgesehen.

Um eine Verurteilung der richterlichen Kompetenz auszuschließen, muss hinterleuchtet werden, welche Dynamik zu der Entscheidung der Richterin geführt haben kann: an dieser Stelle könnte die Unsicherheit durch eine Dissonanz zwischen den Stellungnahmen, der inneren Rollenunsicherheit der Richterin und ihrem eigentlichen Bewusstsein um die Wichtigkeit der Eltern für ein Kind hervorgerufen worden sein. Dieses Phänomen gleicht

dem Prozess der Schweigespirale, wie es Frau Noelle-Neumann in ihrer gleichnamig vorgestellten Theorie beschreibt (Noelle-Neumann, 1989). Die Richterin ist mit ihrer Meinung, dem Kind beide Eltern zu erhalten und das Sorgerecht der Eltern weiterhin gemeinsam aufrecht zu erhalten in der Minderheit. Sie schweigt ihre Meinung betreffen und entscheidet durch Konformitätsdruck nach der Meinung der Mehrheit, auch wenn es für das Kind zukünftig fatale Folgen in der Entwicklung haben kann. Bernhards Frau erhält das alleinige Sorgerecht, die Verantwortung für den Kontakt zum Vater wird dem Kind überlassen, dass es im Wille des Jungen liegen möge, ob er seinen Vater sehen möchte oder nicht – dessen Tragweite dem Jungen gar nicht bewusst sein kann. In dem Buch „Öffentliche Meinung“ (Noelle-Neumann, 1989) wird im Zusammenhang mit der Schweigespirale das Experiment von Solomon Asch von 1956 zu dem Thema Gruppenzwang / Konformitätsdruck zusätzlich erläutert. Gleichsam diesen Drucks scheint die Richterin in diesem Fall unterworfen gewesen zu sein.

Im Ergebnis der beiden Beispiele führte die unterschiedlichen Verfahrensweisen und Erkenntnisse der Akteure dazu, dass der Fall Francesco P. etwa zwei Jahre bei Gericht war, der Fall Bernhard F. bis zum jetzigen Zeitpunkt schon in das dritte Jahr geht und dessen weiterer Verlauf offen ist.

Bei Francesco hatten die Kinder innerhalb von 6 Monaten wieder regelmäßigen Kontakt zu ihrem Vater. Der Sohn von Bernhard entbehrt seinen Vater knapp drei Jahre und hat mittlerweile Angst vor ihm.

Bei Francesco waren zwei Rechtsanwälte, eine Umgangspflegerin, eine Beratungsstelle, das Jugendamt und Gericht involviert.

Bei Bernhard waren zwei Rechtsanwälte, eine Umgangspflegerin, ein Verfahrenspfleger, zwei Jugendämter, das Einwohnermeldeamt, eine Gutachterin und Gericht involviert.

Bei Francesco waren sich die Beteiligten einig, *dass die Eltern wieder miteinander für ihre Kinder Verantwortung tragen müssen* und der Umgang zwischen Kinder und Vater wichtig ist.

Bei Bernhard wurde *das Kindeswohl* ins Auge gefasst, dessen Inhalt nicht definiert ist und sein Sohn muss Verantwortung übernehmen, die Erwachsene ursprünglich übertragen bekommen haben.

In Francescos Fall waren die Verfahrenskosten begrenzt – bei Bernhard sind sie weiterhin nach oben offen.

In Francescos Fall gibt es eine Einigung zwischen den Eltern und vier Gewinner – bei Bernhard gibt es bisher keine Einigung, zwei Urteile, zwei konkrete Verlierer und zurzeit eine „Gewinnerin“. Die ältere Tochter und der ältere Sohn bleiben in der Betrachtung außen vor.

Francescos Kinder sind glücklich mit den Entscheidungen, die die Eltern in eigener Verantwortung erörtert haben. Bernhards Kinder sind sogenannte Scheidungsweisen und der bisherige Verlauf des Verfahrens brachte keine tragbare Lösung.

Das Beispiel 3 wurde bisher bewusst aus dem Vergleich außen vor gelassen. Ivans Beispiel dient dazu, aufzuzeigen, wie der Verlauf einer Ausgrenzung von einem Elternteil möglich ist, obgleich die Gesetzeslage etwas anderes vorschreibt. Vor dem OLG endete das Verfahren vorläufig damit, dass eine Umgangspflegschaft eingesetzt wurde, nachdem ein lösungsorientiertes Gutachten auf Grund der Haltung der Mutter und der involvierten Großeltern gescheitert ist. Die Großeltern spielen in dem Beziehungsgefüge eine tragende Rolle. Allerdings ist jedem Beteiligten des Verfahrens – bis auf Mutter und deren Rechtsanwältin – bewusst, dass hier eine Entfremdung im Sinne des PAS vorliegt. Der Sachverständige gab den OberlandesrichterInnen eine Empfehlung für den weiteren Verfahrensgang an die Hand, die im Beschluss des OLG's fixiert wurde. Mit diesem Beschluss wurde das Verfahren vor dem Oberlandesgericht abgeschlossen. Ein weiterer Verfahrensgang ist nun erst wieder mit einem Antrag bei dem Bad Kreuzbacher Amtsgericht möglich.

Die Umgangspflegschaft scheiterte unterdessen, da die Mutter den sexuellen Missbrauch an dem Kind durch den Vater in das Verfahren eingebracht hat. Die Entfremdung des Kindes ist extrem weit fortgeschritten. Nun soll das Sorgerecht nach Beschluss des OLG's auf

den Vater übertragen werden und das Kind in die therapeutische Mädchenwohngruppe in das Johnsoninstitut nach Nephten, um die Bindungsproblematik zum Vater aufzuarbeiten und die Entfremdung abzubauen. Um dies zu initiieren, muss ein entsprechender Antrag durch den Vater am Amtsgericht Bad Kreuznach eingereicht werden.

Der sexuelle Missbrauchsvorwurf wurde durch die widersprüchlichen Schilderungen der Mutter, der Großeltern und des Kindes währenddessen ausgeschlossen.

In dem Aufführen der Fallbeispiele war der Versuch gegeben, die methodischen Ansätze der integrierten Mediation und der Cochemer Praxis auf ihre Umsetzung anderen Ortes zu überprüfen. Wie es scheint, ergeben sich die Sicherheiten im Handeln dann, wenn ein definiertes Ziel vor Augen liegt. Wenn jeder Beteiligte in die gleiche Richtung arbeitet, ist es leichter tragfähige Entscheidungen zu treffen und die Eltern in Richtung des vorgegebenen Zieles zu bewegen.

Die Konsequenzen eines undefinierten Zieles muss von dem / der RichterIn alleine getragen werden, was bei einem – wie hier beispielhaft dargestellt – nicht zielgerichtet arbeitendem Helfersystem fast unmöglich ist. Die Richterin hatte nicht nur die Konflikte der Eltern zu erkennen, sondern musste auch noch die verschiedenen Explorationen und Ergebnisse der weiteren Akteure in ihre Entscheidungen mit einbeziehen. Von diesen Ausführungen bekam sie keine schlüssigen Informationen zum Familiensystem übermittelt und erhielt somit keine sichere Rückmeldung zur Entscheidungsfindung.

Es wäre mit Sicherheit möglich gewesen, eine integrierte Mediation durchzuführen, wenn nicht so viele Verfahrensbeteiligte die Verantwortung abgegeben hätten, und der Fokus auf das Kind dabei nicht verloren gegangen wäre. Ebenso hätte auch die Cochemer Praxis unter denselben Vorzeichen Anwendung gefunden, es gab nur keine klare Zielrichtung.

Der Erfolg eines Modelles entscheidet sich somit letzt endlich in der Umsetzung jeder einzelnen beteiligten Profession, mit Hilfe einer Zieldefinierung. Die Arbeitsweise aus dem Modell muss transparent sein,

die Zielrichtung klar und definiert vorgegeben und von Jedem / Jeder engagiert getragen werden.

Es kann kein „das kann ich Ihnen nicht sagen, weil ich nicht weiß, wie die arbeiten“ folgen und somit die Eltern verunsichern, wenn kein funktionaler AKTS vorhanden ist (Interview Mehler 2008, Z. 166 - 168). Ein existierender Arbeitskreis ist aber auch keine Garantie dafür, dass der Umgang zwischen Eltern und Kindern besser funktioniert (Interview Mehler 2008, Z. 159 – 160). Jedoch eine konkrete Zielsetzung, die von den Akteuren in einem Arbeitskreis gemeinsam formuliert wurde, hilft in und erleichtert die Übertragung der elterlichen Verantwortung zurück auf die Eltern mit Unterstützung der beteiligten Professionen.

## 4.2 Kann man beide Methoden kombinieren?

Mediation ist ein sehr strukturiertes Kommunikationsverfahren. Der Ablauf muss eingehalten werden, eine Mediation durchzuführen muss von den Medianten auf freiwilliger Basis erfolgen, äußere Störungen in Form von konfliktanheizenden Faktoren müssen vermieden, wenn nicht sogar ausgeschlossen sein. Zwischen einer zur nächsten Mediation vergeht eine gewisse Zeit, in der die Medianten wieder in alte Streitmuster zurückfallen können. Aus dem vorangegangenen Beispielen und den Informationen aus den Interviews wird erkenntlich, dass ein / eine in Mediation ausgebildeter RichterIn bei äußeren Störungen und großer Unsicherheit in die Rolle zurückfällt, in der er / sie sicher ist, in die des / der JuristIn. Diese Reaktion ist keinem zu verdenken und eine durchaus normale Reaktion (Interview Kempf, 2008). Im Fall 2 hat die Richterin schon eine Ausbildung zur Mediatorin genossen und von den psychologischen umgedeuteten Kindeswohlkriterien (Interview Kempf 2008, Z. 605 – 930) von ihrem Ausbilder erfahren, jedoch waren in dem Helfersystem genug Stimmen, die, „um Ruhe in die Sache zu bekommen“ (33 F 268/06.EA I, Stellungnahme Verfahrenspfleger), einen Umgangsausschluss des Vater Bernhards zu seinem Kind befürworteten. Dadurch entstand eine Dissonanz in ihr und ein Druck lastete auf ihr, was von keinem weiteren der Beteiligten korrigiert wurde. Sie befand sich im Prozess der Schweigespirale, welcher in der Kapitel 4.1 schon erwähnt wurde.

Anders verhielt es sich bei Francesco. Jeder der Beteiligten war nach der gleichen Zielformulierung ausgerichtet, das Helfersystem war sich in der Arbeitsrichtung einig und die Richterin wurde als Moderatorin – wenn auch noch ohne Ausbildung zur Mediatorin – im Prozess von Anwälte, Jugendamt, Beratungsstelle und Umgangspflegerin in ihren Entscheidungen unterstützt und bestätigt. Durch die gemeinsame Zugrichtung waren die Eltern auf eine gewisse Weise gezwungen und dadurch gewillt, sich in Richtung einer Einigung für ihre Kinder zu bewegen.

Um der Beantwortung der Frage näher zu kommen, ob man beide Methoden kombinieren kann, muss man kurz überlegen, was in Cochem

und in Altenkirchen der Unterschied zu anderen Orten von Rheinland-Pfalz ist. In beiden Gerichtsbezirken ist das Ziel entweder über den Arbeitskreis Trennung und Scheidung formal oder über die vom Richter vorgegebene Arbeitsrichtung informell für die Akteure genau vorgegeben. Im Kapitel „Tradition ohne Einheitlichkeit“ sollte mittels des Beispiels eines Kompasses, der zwischen unausgerichteten Magneten fährt, verdeutlicht werden, dass ein eindeutiges Ziel für eine Arbeit mit streitenden Eltern vorgegeben werden muss, da Dysfunktionale Systeme – ob Helfer- oder Familiensysteme – intolerant sind und keine Störung ertragen. Sie sind mit sich selbst so sehr beschäftigt, dass sie das Ziel verfehlen und / oder verkennen (Interview Kempf, 2008, Z. 1032 – 1036).

Wenn ein / eine RichterIn in ihrer Rolle der Mediatorin unsicher ist und keine weitere Unterstützung aus dem Helfersystem für eine Einigung der Eltern in ihrer Elternverantwortung erfährt, werden Urteile gefällt. Es gibt Gewinner und Verlierer, Zeit und Geld gehen verloren und auf diesem Weg auch die Kinder. Ebenso ist es mit einem Netzwerk, das nicht miteinander kommuniziert.

Man kann die beiden Methoden mit Sicherheit kombinieren. Es gibt nichts, was dagegen sprechen würde, ehr dafür. Wenn ein formaler Rahmen in Form eines AKTS für die in einem Gerichtsbezirk arbeitenden Professionen vorhanden ist, jeder um die Arbeitsweise des anderen weiß und das in den AKTS transportierte Wissen der jeweiligen Profession als Bereicherung anerkannt wird, die Kriterien des Kindeswohles sowohl juristisch, als auch psychologisch transparent, und jeder der Beteiligten eine Ahnung von Mediation bekommt, erfährt nicht nur der / die RichterIn eine zusätzliche Unterstützung in unsicheren Situationen, sondern das Helfersystem wird durch die Kooperation und Vernetzung stimmig und stabil. Der / die frisch in Mediation ausgebildete RichterIn kann sich auf das Netzwerk verlassen und sich auf die Mediation im Gerichtssaal konzentrieren. Die gesamte Moderation erhält eine gewisse Harmonie, soweit man bei einem Gerichtsprozess von Harmonie reden kann. Die Eltern erfahren eine wertschätzende und respektvolle Annahme ihrer Probleme, keiner der beiden wird mit dem Gefühl nach Hause gehen, er / sie sei der bessere oder schlechtere Elternteil, übervorteilt oder mit

seinem Problem gar nicht ernst genommen worden. Ein funktionierendes System ist tolerant. Es erträgt auch kurze Störungen und kann sich wieder justieren, ebenso lässt es Verhandlungen zu.

Die Frage, ob man beide Methoden kombinieren kann, lässt sich anhand der Vorteile mit einem „Ja“ beantworten. Zur Umsetzung und zusätzlichen Zielsetzung müssen die beteiligten Professionen bereit sein. Das kann man innerhalb eines Arbeitskreises diskutieren. Ein Nachteil aus dem Kombinieren der Methoden ist nicht ersichtlich geworden.

### 4.3 Abschließende Bewertung

Die Antwort auf die Frage, welche der methodischen Ansätze besser sei kann ich für mich damit beantwortet, dass beide Methoden in sich sehr gut sind. Nach dieser Arbeit ist mir bestätigt worden, dass es zwischen diesen beiden Verfahrensweisen keine bessere oder schlechtere im Vergleich gibt. Die Umsetzung und die Sicherheit in der Methode durch die Professionen sind entscheidend. Beide Methoden sollten miteinander gekoppelt werden. Richter Rudolph, wie auch Richter Trossen wünschen sich eine bessere Ausbildung der Professionen in dem Gebiet der Trennung und Scheidung. Gerade weil es hochemotional in solchen Momenten zugeht, muss mit viel Fingerspitzengefühl herangegangen werden.

Auch ich bin der Meinung, dass eine konkretere Ausbildung oder Fortbildung unbedingt notwendig ist, wenn sich Professionen in dieses „Minengebiet der Emotionen“ der Eltern begeben, in deren Umfeld die Kinder der gescheiterten Paarbeziehungen die Opfer sind. Diese emotionalen Schäden, die Kinder bei hochstrittigen Fällen davon tragen, werden sie ins Erwachsenenalter verfolgen, mit zum Teil fatalen psychischen, psycho-somatischen oder gar psychiatrischen Auswirkungen, wie in Kapitel 1.1 und 2.3 aufzeigt.

Die in Kapitel 2.2 erwähnte Handreichung des Landesjugendhilfeausschusses reicht meiner Meinung nach aus, um den Professionen das Ziel und die Richtung zum Ziel in einem Trennungskonflikt vorzugeben. Sie muss nur von den helfenden Professionen gelesen werden. Schriftstücke, die das Landesjugendamt ausgibt, sind auf Nachfrage zu erhalten, so Herr Mehler (Interview Mehler, 2008). Sofern zum Beispiel der AKTS in Mainz diese Handreichung liest, diskutiert und sich dementsprechend in einem Kindschaftsprozess zu einem funktionierenden Netzwerk etablieren kann, wird die Arbeitsweise zukünftig, den Kindern beide Eltern nach Trennung zu erhalten, Erfolg versprechend verlaufen können.

Die Handreichung wurde unter anderem in Zusammenarbeit mit Richter Rudolph aus Cochem und Frau Töbel-Häusing vom Jugendamt

Altenkirchen erarbeitet. Das heißt, es wurden Erfahrungen aus beiden Methodenbereichen an dieser Stelle zusammengetragen.

Beide Methoden benötigen sich meines Erachtens gegenseitig, um eine optimale professionelle und emotionale Versorgung aller Betroffenen – vor allem den Kindern – in einer streitigen Trennungssituaion zu gewährleisten und seelische Schäden so gering wie möglich zu halten oder sogar zu verhindern.

Die Kinder von heute sind die Erwachsenen von morgen, die die Fehler der Eltern in der Regel wiederholen, obwohl die Fehler der Eltern immer vermieden werden wollen. Dies ist meiner Meinung nach mitunter ein Aspekt, der unsere heutige Gesellschaft erkranken lässt, in der Normen und Werte immer mehr zu verfallen drohen.

## 5 Literatur

**BGB** (2005), Bürgerliches Gesetzbuch. 56. Auflage, München, Deutscher Taschenbuchverlag, C.H. Beck

**Bibel, die** - Elberfelder Bibel 1905 - 1 Korinther. Online im Internet:

<http://www.bibel-online.net/buch/46.1-korinther/6.html#6,1-4> [08.01.2008]

**Bundesgesetzblatt** (2008), Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04. Juli 2008. Online im Internet:

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl108s1188.pdf> [29.09.2008]

**Gorges, Monika** (2002), Eltern sein - Eltern bleiben, Das Cochemer Modell als innovativer Ansatz zur Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung nach Trennung und Scheidung, Diplomarbeit

**Freiwillige Gerichtsbarkeit** (2008), Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bundesministerium der Justiz. Online im Internet:<http://www.gesetze-im-internet.de/fgg> [17.09.2008]

**Dettmering, Peter / Pastenaci, Renate** (2001), Das Vermüllungssyndrom – Theorie und Praxis, 2. erweiterte Auflage, Eschborn bei Frankfurt; Verlag Dietmar Klotz GmbH

**DJI Online** (2007), Wenn zwei sich streiten – Risiko für Trennungskinder, Thema 2007/12. Online im Internet: <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=800&Jump1=RECHTS&Jump2=15> [22.09.2008]

**Duden** (1996), Die Deutsche Rechtschreibung, 21. völlig neu bearbeitete Auflage, Mannheim, Hg. Dudenredaktion,

**Düsseldorfer Tabelle** (2008), Online im Internet:

[http://rsw.beck.de/rsw/upload/Palandt/d%C3%BCsseldorfer\\_tabelle\\_2008.pdf](http://rsw.beck.de/rsw/upload/Palandt/d%C3%BCsseldorfer_tabelle_2008.pdf) [17.09.2008]

**Fachlexikon der sozialen Arbeit** (2002), 5. Auflage, Köln, Hg. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Kohlhammer

**Füchsle-Voigt, Traudl** (2003), Gründung einer Landeskonferenz Trennung und Scheidung in Rheinland-Pfalz am 09.10.2003 auf der Reichsburg in Cochem. Online im Internet: [http://www.ak-cochem.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=27&Itemid=38](http://www.ak-cochem.de/index.php?option=com_content&task=view&id=27&Itemid=38) [01.09.2008]

**Füchle-Voigt, Traudel** (2004), „Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung“ in der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“, 11/2004 beschrieben.

**Galuske, Michael** (2005), Grundtexte Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, 6. Auflage, Weinheim und München, Hg. Thomas Rauschenbach, Juventa Verlag

**Gardner, Richard A.** (2002), Das elterliche Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome / PAS) – Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen, Hg. Wilfrid von Boch-Galhau, VWB – Verlag für Wissenschaft und Bildung

**Gebühren, Gericht / Anwalt** (2008), Anwalts- und Gerichtsgebührentabelle Online im Internet: <http://www.rechtspraxis.de/gebuehr.htm> [17.09.2008]

**Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen** (2008). Online im Internet: <http://www.mediation-in-niedersachsen.com> [09.09.2008]

**Gesetz über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** (2008), Online im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/index.html#BJNR078800004BJNE006702301> [17.09.2008]

**Integrierte Mediation** (2006), Ablauf - Wie fühlt sich so ein Mediationsverfahren an? Über den Ablauf der Mediation. Online im Internet: [http://www.konfliktbehandlung.de/main.php?menu\\_id=6068&page\\_id=1602&filter\\_id=1](http://www.konfliktbehandlung.de/main.php?menu_id=6068&page_id=1602&filter_id=1) [28.08.2008]

**Klenner, Wolfgang** (1995), Rituale der Umgangsverweigerung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern – eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung, in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (42) Heft 2a, S. 1529 - 1542

**Kinder- und Jugendhilfegesetz** (2006), Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), Online im Internet: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html) :[17.09.2008]

**Kodjoe, Ursula; Koeppel, Peter** (1998), Das Parental Alienation Syndrome (PAS), in: Der Amtsvormund“, 1/98, S.10-28

**Koran**, (2006), Maulana Muhammad Ali, übersetzt aus dem Englischen von Dr. Peter Willmer, Ahmadiyya Anjuman Isha'at Islam Lahore Inc., USA, deutsche Erstausgabe

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt – Landesjugendhilfeausschuss** (Hg.) (2008), „Kindorientierte Hilfen bei Trennung und Scheidung durch Vernetzung von Familiengerichten,

Anwälten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Kindertagesstätten und Schulen“ . Online im Internet:  
<http://www.lsjv.de/home/download/index.html> [25.09.2008]

**Main, Mary. & Solomon, Judith.** (1986), Discovery of a new, insecure-disorganized/disoriented attachment pattern. In M. Yogman & T. B. Brazelton (eds.), *Affective development in infancy*. Norwood, NJ: Ablex. 95-124.

**Marx, Ansgar** (1999), *Mediation und Sozialarbeit – Konflikte kooperativ lösen*, Frankfurt am Main, Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

**Napp-Peters, Anke** (1995), *Familien nach der Scheidung*, München, Verlag Antje Kunstmann GmbH

**Noelle-Neumann, Elisabeth** (1989), *Öffentliche Meinung - Die Entdeckung der Schweigespirale*, Frankfurt am Main, Ullstein GmbH

**Proksch, Roland** (1998), *Mediation – Vermittlung in familiären Konflikten, Einführung von Mediation in die Kinder- und Jugendhilfe, Leitfaden*, Nürnberg : Inst. für Soziale und Kulturelle Arbeit

**StGB Strafgesetzbuch** (2006). 42. Auflage, Sonderausgabe, München, Deutscher Taschenbuchverlag, C.H. Beck

**Trossen, Arthur** (2005), *Koblenzer Praxis, Studie über das Justizprojekt integrierte Mediation in Familiensachen im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz*, Schriftenreihe „Integrierte Mediation“ Heft 1, Altenkirchen, Winmanagement

**Wenzel, Claus** (2008), *Konfliktbearbeitung durch Mediation aus berufspädagogischer Sicht – Theoretische Grundlagen, Qualifizierungsansätze und Umsetzungsempfehlung für mediatives Arbeiten in der Schule*. Online im Internet: <http://www.upress.uni-kassel.de/online/frei/978-3-89958-437-0.volltext.frei.pdf> [28.08.2008]

**Wirkungsforschung in der Kinder- Und Jugendhilfe Band 2** (2007), Katholische Fachhochschule Mainz Schriftenreihe, Hg. Thomas Hermsen, Michael Macsenaere, EO-Verlag, St. Ottilien ---- Case Management in der Jugendhilfe – der Versuche einer aktuellen Bestandsaufnahme, Ruth Remmel-Faßbender, S. 261 – 284; Case Management als Fall- und Systemmanagement – Case Management in der Kinder- und Jugendhilfe, Hermsen, Löcherbach, Mennemann, Schmid, S. 285 – 308

**www.ak-cochem.de** (2008), Online im Internet: [01.09.2008]